ZASA

Zeitschrift für das Recht der Außenwirtschaft, Sanktionen und Auslandsinvestitionen

Außenwirtschaftsrecht
Exportkontrollrecht
Sanktionsrecht
Investitionsrecht
Recht der Lieferbeziehungen
Sonstiges Wirtschaftsrecht

Schriftleitung:

Tanja Galander
Silvia Sparfeld

Herausgeber:

Tanja Galander
Dr. Katja Göcke
Marian Niestedt
Prof. Dr. Christian Pelz
Dr. Bärbel Sachs
Silvia Sparfeld

Aktuelles

513 R. Jusen/N.-E. Tilke
Transatlantischer Neustart: Das neue Handelsrahmenabkommen zwischen der EU und den USA

515 J. Hörnig/C. Walka
Die EUDR im letzten Halbjahr vor der Anwendung: Die wesentlichen Änderungen erklärt

517 S. Sparfeld
Gesetzentwurf zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vorgelegt

517 J. Hörnig/M. Jürgens/L. Koop
FLEGT-Genehmigungen für Holz aus Ghana

519 T. Galander
Anerkennung und Vollstreckbarkeit eines deutschen ordentlichen Gerichtsurteils in Russland wieder abgelehnt

521 Th. Brand/G. Stepanov
Neue Rechtsprechung zur Einbeziehung der Agentenvergütung in den Zollwert

Beiträge

522 Y. Zhmuro/E. Ben Salem
Die EU-Zollreform zwischen Kommissionsvorschlag und Ratsstellungnahme

526 M. Müller-Reinecke
Die erweiterte Extraterritorialität der chinesischen Dual-Use Regelungen

531 K. Höft/R. Meixner
Exportkontrolle und Künstliche Intelligenz – Kontrollbedürfnisse in der digitalen Transformation

535 Ch. Weinert/C. Ely
Die grüne Zwickmühle: Nachhaltigkeitsinitiativen auf dem kartellrechtlichen Prüfstand

Rechtsprechung

540 VG Frankfurt a. M.: Keine außenwirtschaftliche Ausnahme vom Vorwegnahmeverbot bei möglicher Untätigkeitsklage

543 BGH: Schadensersatzforderung einer iranischen Bank gegen die deutsche Wertpapiersammelbank wegen Einfrierens

557 EuGH: Auslegung von Art. 116 Abs. 7 Zollkodex – Begriff „zu Unrecht“ ist weit auszulegen

9/2025 3. Jahrgang · Seiten 513 bis 564 · 15. September 2025

Verlag C.H.BECK München

S650202509

beck-online
DIE DATENBANK

4 Wochen kostenlos testen!
bo.beck.de/0981310

Vertriebsrecht

Immer und überall gut beraten

Schnell, sicher & smart – mit diesen Fachmodulen von beck-online gestalten Sie Ihre Fallbearbeitung noch rascher, effektiver und zuverlässiger. Einmal mit beck-online gearbeitet, wollen Sie nie mehr darauf verzichten – garantiert!

Vertriebsrecht PLUS

PLUS

Die ideale Grundausstattung für Ihre tägliche Arbeit: Mit Highlights wie **Flohr/Wauschkuhn,** Vertriebsrecht, **Martinek/Semler/Flohr, Handbuch Vertriebsrecht,** dem **Münchener Vertragshandbuch Bd. 2: Wirtschaftsrecht I, Hrsg. Rieder/Schütze/Weipert.** Diese und weitere wichtige Standardwerke sowie die Zeitschrift **ZVertriebsR** stehen Ihnen auch online zur Verfügung – über sichtlich aufbereitet und zu günstigen Preisen. Dazu vieles, was die Arbeit im Vertriebsrecht erleichtert: Rechtsprechung in Hülle und Fülle, sorgfältig aktualisierte Gesetzestexte und Formulare sowie zahlreiche Spezialkommentare und -handbücher.

€ 102,–/Monat* | Modulvergleich & Preise online: bo.beck.de/098131

Vertriebsrecht PREMIUM

PREMIUM

Für komplexe Herausforderungen und ein breiteres Meinungsspektrum: Mit allen Inhalten des PLUS-Moduls und vielen weiteren Highlight-Werken bündelt Vertriebsrecht PREMIUM das weitverzweigte Rechtsgebiet für höchste Ansprüche, u.a. mit dem **BeckOK HGB, Hrsg. Häublein/Hoffmann-Theinert,** dem **BeckOK Außenwirtschaftsrecht, Hrsg. Niestedt** und **Bauer/Rahlmeyer/Schöner, Handbuch Vertriebskartellrecht.**

€ 169,–/Monat* | Modulvergleich & Preise online: bo.beck.de/134731

*Normalpreis für bis zu 3 Nutzer, zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo

Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 167740 | Folgen Sie uns auf Mehr Infos: ch.beck.de/socialmedia
Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten.

beck-online.DIE DATENBANK genügt.

C.H.BECK

ZASA

Zeitschrift für das Recht der Außenwirtschaft, Sanktionen und Auslandsinvestitionen

Schriftleitung: Tanja Galander, GvW Graf von Westphalen, Berlin; Silvia Sparfeld, M.A., Noerr, München (beide V.i.S.d.P.)

Geschäftsführende Herausgeber: Tanja Galander, GvW Graf von Westphalen, Berlin; Dr. Katja Göcke, LL.M., Cattwyk, Hamburg; Marian Niestedt, M.E.S., Cattwyk, Hamburg; Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr, München; Dr. Bärbel Sachs, LL.M., Noerr, Berlin; Silvia Sparfeld, M.A., Noerr, München

9|2025

Seiten 513–564
3. Jahrgang
15. September 2025

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles

Außenwirtschaftsrecht

R. Jusen/N.-E. Tilke
Transatlantischer Neustart: Das neue Handelsrahmenabkommen zwischen der EU und den USA **513**

Recht der Lieferbeziehungen

J. Hörnig/C. Walka
Die EUDR im letzten Halbjahr vor der Anwendung: Die wesentlichen Änderungen erklärt **515**

S. Sparfeld
Gesetzentwurf zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vorgelegt **517**

J. Hörnig/M. Jürgens/L. Koop
FLEGT-Genehmigungen für Holz aus Ghana **517**

Sonstiges Wirtschaftsrecht

T. Galander
Anerkennung und Vollstreckbarkeit eines deutschen ordentlichen Gerichtsurteils in Russland wieder abgelehnt **519**

Th. Brand/G. Stepanov
Neue Rechtsprechung zur Einbeziehung der Agentenvergütung in den Zollwert **521**

Beiträge

Außenwirtschaftsrecht

Y. Zhmuro/E. Ben Salem
Die EU-Zollreform zwischen Kommissionsvorschlag und Ratsstellungnahme: Digitalisierung, Wettbewerbsfairness und neue Spielregeln für den E-Commerce **522**

Exportkontrollrecht

M. Müller-Reinecke
Die erweiterte Extraterritorialität der chinesischen Dual-Use Regelungen **526**

K. Höft/R. Meixner
Exportkontrolle und Künstliche Intelligenz – Kontrollbedürfnisse in der digitalen Transformation **531**

Recht der Lieferbeziehungen

Ch. Weinert/C. Ely
Die grüne Zwickmühle: Nachhaltigkeitsinitiativen auf dem kartellrechtlichen Prüfstand **535**

Rechtsprechung

Außenwirtschaftsrecht

VG Frankfurt a. M.
Keine außenwirtschaftliche Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache bei möglicher Untätigkeitsklage geboten **540**

Sanktionsrecht

BGH
Schadensersatzforderung einer iranischen Bank gegen die deutsche Wertpapiersammelbank wegen des Einfrierens von Wertpapieren **543**

Recht der Lieferbeziehungen

EuGH
Auslegung von Art. 116 Abs. 7 Zollkodex – Begriff „zu Unrecht“ ist weit auszulegen **557**

ZASA

Zeitschrift für das Recht der Außenwirtschaft, Sanktionen und Auslandsinvestitionen

Schriftleitung: Tanja Galander, GvW Graf von Westphalen, Berlin; Silvia Sparfeld, M.A., Noerr, München (beide V.i.S.d.P.)

Geschäftsführende Herausgeber: Tanja Galander, GvW Graf von Westphalen, Berlin; Dr. Katja Göcke, LL.M., Cattwyk, Hamburg; Marian Niestedt, M.E.S., Cattwyk, Hamburg; Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr, München; Dr. Bärbel Sachs, LL.M., Noerr, Berlin; Silvia Sparfeld, M.A., Noerr, München

9|2025

Seite 513–564
3. Jahrgang
15. September 2025

Aktuelles **Außenwirtschaftsrecht**

Roman Jusen und Nina-Eileen Tilke*

Transatlantischer Neustart: Das neue Handelsrahmenabkommen zwischen der EU und den USA

Die Europäische Union und die Vereinigten Staaten haben eine Erklärung veröffentlicht, die einen neuen Rahmen für den transatlantischen Handel schafft und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und den USA auf eine neue Grundlage stellt. Ziel sei ein gegenseitiger, fairer und ausgewogener Handel, der durch Zollsenkungen, den Abbau technischer Handelshemmnisse und gemeinsame Standards für Nachhaltigkeit und Investitionen gestützt wird. Das Rahmenabkommen sei ein strategischer Schritt zur Stärkung der transatlantischen Partnerschaft in Zeiten globaler Unsicherheit.

I. Zoll

Ein zentraler Bestandteil des Abkommens ist die Neuausrichtung der Zollpolitik.

Die USA führen einen einheitlichen Zollsatz von 15 % für die meisten EU-Exporte ein. Für bestimmte strategische Produkte wie Flugzeugteile, Generika und kritische Rohstoffe bleibt es beim regulären MFN-Zollsatz (Most Favored Nation). Der MFN-Zollsatz ist ein völkerrechtlicher Grundsatz, der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) gilt. Hiernach muss ein WTO-Mitglied allen anderen WTO-Mitgliedern die gleichen Zollvergünstigungen gewähren, die es einem einzelnen Mitglied gewährt – es dürfen also keine diskriminierenden Zollsätze anwenden.

Die EU wird im Gegenzug sämtliche Zölle auf US-Industriegüter abschaffen und den Marktzugang für ausgewählte Agrar- und Fischereiprodukte erleichtern. Dazu zählen unter anderem verarbeitete Lebensmittel, pflanzliche Öle und Fleischprodukte. Sobald die EU diese Zölle abgeschafft hat, werden die USA sicherstellen, dass die Zölle nach Section 232 des Trade Expansion Act of 1962, die für Waren mit Ursprung aus der EU angewendet wird, 15 % nicht übersteigen. Für Fahrzeuge und Fahrzeugteile gelten abgestufte Regelungen, abhängig vom jeweiligen MFN-Satz. Im Bereich Stahl und Aluminium sollen zukünftig Zollkontingentlösungen eingeführt werden, um Überkapazitäten zu begrenzen und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Die EU und die USA wollen zudem gemeinsame Ursprungsregeln entwickeln, um sicherzustellen, dass die beschlossenen Handelsvorteile vorwiegend auch den Vertragsparteien zugutekommen. Zudem wird sich die EU über die Digitalisierung von Handelsverfahren sowie zur Umsetzung der derzeit im Trilogverfahren beratenen EU-Zollreform mit den USA und US-Händlern austauschen.

Die Europäische Union und die Vereinigten Staaten haben eine Erklärung veröffentlicht, die einen neuen Rahmen für den transatlantischen Handel schafft und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und

* Die Verfasser sind Rechtsanwälte bei GvW Graf von Westphalen, Hamburg.

den USA auf eine neue Grundlage stellt. Ziel sei ein gegenseitiger, fairer und ausgewogener Handel, der durch Zollsenkungen, den Abbau technischer Handelshemmnisse und gemeinsame Standards für Nachhaltigkeit und Investitionen gestützt wird. Das Rahmenabkommen sei ein strategischer Schritt zur Stärkung der transatlantischen Partnerschaft in Zeiten globaler Unsicherheit.

II. Nichttarifäre Handelshemmnisse

Die Parteien streben zudem eine engere regulatorische Zusammenarbeit an. Im Industriesektor, insbesondere bei Fahrzeugen, soll die gegenseitige Anerkennung technischer Standards ausgeweitet werden. Auch die Konformitätsbewertung soll vereinfacht werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Im Agrarbereich wird die Vereinfachung von Gesundheitszertifikaten für bestimmte Fleisch- und Milchprodukte angestrebt, um den Handel zu erleichtern und administrative Hürden abzubauen.

III. Green Trade Regulation

Nachhaltigkeit und Umweltstandards spielen ebenfalls eine zentrale Rolle in dem Abkommen. Die EU prüft die Auswirkungen ihrer Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) auf US-Exporte und will negative Effekte abmildern. Im Rahmen des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) sollen zusätzliche Ausnahmen für kleine und mittlere US-Unternehmen geschaffen werden. Die EU will zudem die Belastungen durch die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) für Drittstaatenunternehmen mit gleichwertigen Standards reduzieren und hierdurch insbesondere den transatlantischen Handel stärken. Beide Seiten wollen zudem gemeinsam für einen starken Schutz international anerkannter Arbeitnehmerrechte eintreten, einschließlich der Beseitigung von Zwangsarbeit in Lieferketten.

IV. Exportkontrolle und FDI

Beide Parteien wollen auch bei inbound und outbound investment screenings sowie im Rahmen der Exportkontrolle verstärkt zusammenarbeiten. Ziel ist es, Umgehungsstrategien zu verhindern und sensible Sektoren besser zu schützen.

V. Sonstiges

Weitere Punkte der Rahmenvereinbarung betreffen unter anderem die Sektoren Energie, Verteidigung und Digitalisierung. So verpflichtet sich die EU beispielsweise zum Erwerb großer Mengen US-amerikanischer Energieprodukte im Wert von USD 750 Mrd., darunter LNG und Nuklearenergie, um ihre Abhängigkeit von Drittstaaten zu reduzieren. Europäische Unternehmen sollen zudem umfangreiche Investitionen in den USA in Höhe von USD 600 Mrd., insbesondere in strategischen Sektoren wie Halbleiter, KI und Infrastruktur tätigen. Die EU wird ihre militärtechnische Beschaffung aus den USA ausweiten, um die Interoperabilität innerhalb der NATO zu stärken. Auch ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung im Bereich Cybersicherheit ist geplant. Im digitalen Handel wollen beide Seiten auf Netzgebühren verzichten und die zollfreie Übertragung elektronischer Daten beibehalten.

VI. Nächste Schritte

Die EU wird zeitnah Gesetzesvorschläge zur Umsetzung der vereinbarten Zollmaßnahmen vorlegen. Mit Spannung bleibt abzuwarten, ob das EU-Parlament diese Vorschläge unverändert absegnet. Sobald diese aber wie vereinbart verabschiedet sind, treten die US-Zollerleichterungen in Kraft. Erste Erleichterungen für bestimmte Produktgruppen sollen bereits ab dem **1.9.2025** wirksam werden. Weitere Verhandlungen zu Ursprungsregeln, Investitionsschutz und Nachhaltigkeitsstandards sind geplant. Hier ist jedoch noch völlig offen, ob und wie hier die Regelungen aussehen könnten.

Recht der Lieferbeziehungen

Dr. Julia Hörnig und Caroline Walka LL. M. (Edinburgh)*

Die EUDR im letzten Halbjahr vor der Anwendung: Die wesentlichen Änderungen erklärt

Die Verordnung (EU) 1115/2023 („EUDR") war lange unter dem Radar geblieben, bevor ihr Anwendungsbeginn kurz vor der ursprünglichen Anwendung durch die Änderungsverordnung[1] am 26.12.2024 noch um ein Jahr, nämlich auf den 30.12.2025[2] verschoben wurde. Nunmehr sorgt die EUDR fast wöchentlich für Gesprächsstoff aufgrund neuer Entwicklungen – teils berechtigt, teils unberechtigt. Dieser Beitrag nimmt die offizielle Veröffentlichung der Leitlinien zur EUDR der Europäischen Kommission am 12.8.2025[3] zum Anlass, einen Überblick über einige der wichtigsten Entwicklungen zu geben; beinhaltet aber nur einen Ausschnitt.

I. Leitlinien der Europäischen Kommission – eine neue August-Version?

Die Leitlinien, die am 12.8.2025 veröffentlicht wurden, sind nicht etwa eine erneute aktualisierte Version im Vergleich zu der am 15.4.2025 veröffentlichten. Vielmehr handelt es sich dabei um die amtliche Veröffentlichung dieser im Amtsblatt ergänzt um die offiziellen Übersetzungen. Dass die Version aus April 2025 dabei unverändert übernommen wurde, zeigt sich schon daran, dass darin weiter von zu veröffentlichenden Durchführungsrechtsakten zum Benchmarking-System die Rede ist, obwohl das Benchmarking-System bereits am 22.5.2025 veröffentlicht wurde.

Die Leitlinien und die im April 2025 ebenfalls veröffentlichte neue Version der FAQ zur EUDR befassen sich mit einigen offenen Fragen bezüglich der Auslegung der EUDR. Der Beitrag soll an dieser Stelle insbesondere zwei Ausführungen in den Blick nehmen: Die Definition der Abgabe und die Erläuterungen zur Feststellungspflicht.

Die Kommission stellt unter anderem klar, wann eine „Abgabe eines relevanten Erzeugnisses […] im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit" im Rahmen des Bereitstellens i. S. d. Art. 2 Nr. 16 und 18 EUDR vorliegt. Es wird klargestellt, dass die Abgabe an den Eigentumsübergang geknüpft wird. Der Eigentumsübergang folgt dabei nach Auffassung der Europäischen Kommission den in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Vorgaben.[4] Die „Abgabe" und „Bereitstellung auf dem Markt" erfordern damit grundsätzlich den zivilrechtlichen Eigentumsübergang. Ausgenommen sind mithin insbesondere logistische Dienstleistungen und Mieten von relevanten Erzeugnissen.[5]

Außerdem nimmt die Europäische Kommission zur Feststellungspflicht nach Art. 4 Abs 9 EUDR in den Leitlinien sowie den angepassten FAQ Stellung. Nachgelagerte Marktteilnehmer, bei denen es sich um große Unternehmen außerhalb des KMU-Status handelt, können statt der Eingabe der Geolokalisierungsdaten in den eigenen DDS auf die Referenznummern der DDS ihrer Zulieferer verweisen. Voraussetzung dafür ist, dass sie zuvor die Einhaltung der dokumentierten Sorgfaltspflicht aus Art. 4 Abs. 1 EUDR überprüft haben. FAQ 3.4 stellt klar, dass diese Prüfung die Kontrolle der jeweiligen DDS-Referenznummer umfasst. Es muss jedoch nicht „jede einzelne in der vorgelagerten Lieferkette vorgelegte Sorgfaltserklärung systematisch überprüft werden"[6], vielmehr genügt es, die Referenznummer der DDS der Zulieferer bei Eingabe zu verifizieren. Aufgrund der weiterhin bestehenden Verantwortlichkeit für die Konformität der Erzeugnisse nach Art. 4 Abs. 10 EUDR, sind Unternehmen aber angehalten, zusätzlich regelmäßig die Prozesse der Zulieferer zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, mithin deren Sorgfaltspflichtregelung, zu überprüfen.[7] Weitere Erläuterungen, insbesondere zum Anwendungsbereich der EUDR, werden nachfolgend unter III. in Bezug auf den neuen Anhang I erläutert.

---

* Die Verfasserin Dr. Hörnig ist Rechtsanwältin und Senior Associate bei Cattwyk, Brüssel, die Verfasserin Walka ist Rechtsanwältin und Associate bei Cattwyk, Hamburg.

1 VO (EU) 2024/3234 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12 2024, ABl. 2024 L 3234/1.

2 Ausnahme für Kleinere und Kleinstunternehmen, Art. 38 Abs. 3 EUDR: 30.6.2026; „jedoch nicht bezüglich Erzeugnissen, die unter den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 fallen".

3 Europäische Kommission, Leitlinien zur Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Erzeugnisse, C/2025/4524 vom 12.8.2025.

4 Europäische Kommission, FAQ, Version 1.4, Stand April 2025, Nr. 2.10.

5 Europäische Kommission, FAQ, Version 1.4, Stand April 2025, Nr. 2.15.

6 Europäische Kommission, FAQ, Version 1.4, Stand April 2025, Nr. 2.10.4.

7 Europäische Kommission, FAQ, Version 1.4, Stand April 2025, Nr. 3.4.

II. Benchmarking – fragile Existenz?

Das Benchmarking-System wurde durch die Europäische Kommission am 22.5.2025 und mithin früher als geplant im Wege eines Durchführungsaktes veröffentlicht. Ziel dieser risikobasierten Länderklassifizierung gem. Art. 29 EUDR ist es, die globale Entwaldung durch Warenimporte in die EU effektiv einzudämmen und eine differenzierte Compliance-Regulierung für Unternehmen zu ermöglichen. Dazu hat die Kommission alle Länder nach dem Risiko der Entwaldung bei Produktion der sieben relevanten Rohstoffe (in die Kategorien „niedrig", „Standard" und „hoch") eingestuft. Für Lieferketten aus Niedrigrisikoländern gelten seit Inkrafttreten vereinfachte Sorgfaltspflichten; Marktteilnehmer müssen zwar die gemäß Art. 13 EUDR erforderlichen Informationen erheben und die Konformität mit Art. 3 EUDR nachweisen, jedoch entfällt die Pflicht zur Risikobewertung und zu Risikominderungsmaßnahmen. Der Vollständigkeit halber sei aber darauf hingewiesen, dass bereits Art. 9 Abs. 1 lit. g und h EUDR „angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen" über die Entwaldungsfreiheit und Konformität der relevanten Erzeugnisse mit den einzuhaltenden Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes beinhaltet. Hier wird bereits eine gewisse Analyse des Aussagewertes der gesammelten Informationen notwendig. Insbesondere für Importe aus Hochrisikoländern gelten strengere Prüfungs- und Nachweispflichten. Marktteilnehmer unterliegen häufiger Kontrollen– mit einer Mindestprüfquote von 9 % – und zuständige Behörden gemäß Art. 17 Abs. 3 EUDR bei Verdacht auf Nichtkonformität Lieferketten bis zu 72 Stunden unterbrechen dürfen.

Das Benchmarking-System hatte nach Veröffentlichung noch einmal für Aufsehen gesorgt, weil das Europäische Parlament sich im Plenum mehrheitlich dagegen ausgesprochen hat. Insbesondere wurde eine aussagekräftigere und transparentere Darstellung der angewandten Methodik gefordert.[8] Beim Benchmarking-System gemäß Art. 29 EUDR handelt es sich wie oben beschrieben um einen Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission muss für den Erlass eines solchen Durchführungsaktes zunächst einen Ausschuss konsultieren, in dem alle EU-Mitgliedstaaten vertreten sind (sog. „Komitologie"). Dieser Ausschuss stimmt über den Entwurf ab. Das Europäische Parlament und der Rat werden während der Vorbereitung solcher Durchführungsrechtsakte informiert und haben ein Prüfungs-, jedoch kein Vetorecht. So auch Art. 115 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, aus dem hervorgeht, dass das Parlament bei Durchführungsmaßnahmen lediglich konsultativ eingebunden ist. Entsprechend ist die mehrheitliche Ablehnung des Benchmarking-Systems durch das Parlament rechtlich nicht bindend und entfaltet keine Sperrwirkung. Das Benchmarking-System bleibt unverändert bestehen und in Kraft.

III. Neuer Anhang I in Sicht

Am 15.4.2025 hatte die Europäische Kommission den Entwurf und eine Konsultation für einen neuen Anhang I veröffentlicht. Im Gegensatz zum Benchmarking-System kann ein neuer Anhang I aufgrund Art. 35 EUDR durch die Kommission nur im Wege eines delegierten Rechtsaktes erlassen werden. Der neue Anhang I beinhaltet dieselben Rohstoffe und Erzeugnisse; eine Ausweitung auf etwa Mais oder Baumwolle wurde also nicht vorgeschlagen. Ziel der Änderung ist es, den Anwendungsbereich anzupassen und Produkte klarer aufzunehmen, die mit Rohstoffen hergestellt werden können, die keine relevanten Rohstoffe sind.[9] Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits durch die Definition der relevanten Erzeugnisse nach Art. 2 Nr. 2 EUDR selbst gegeben, sollte aber noch einmal besser herausgestellt werden. Weiterhin beinhaltet der Entwurf zum neuen Anhang I insbesondere Ausnahmen für Verpackungen und Begleitmaterial, wie Handbücher oder Beipackzettel, auf die bereits durch die Europäische Kommission in den bisherigen FAQ[10] eingegangen wurde. Schließlich sieht der Entwurf des Anhangs I eine Ausnahme für Materialproben vor. Das Feedback im Rahmen der Konsultation war dabei äußerst umfangreich, ein Umstand, der letztlich auch mit dem teils abstrakten und unbestimmten Wortlaut des Entwurfs von Anhang I zu erklären ist.

Bis Anhang I jedoch wirksam geändert ist, wird noch einige Zeit vergehen: Dies liegt insbesondere an der Rechtsnatur des neuen Anhangs I und den Vorgaben des Art. 35 Abs. 6 EUDR. Hiernach hat die Kommission zwar das Recht, den Anhang eigenständig zu aktualisieren. Wenn die Kommission ihren Vorschlag dann jedoch final veröffentlicht hat, beginnt zunächst eine zweimonatige Frist zu laufen, in der das Europäische Parlament und der Rat dem Entwurf widersprechen können. Falls notwendig, kann diese zweimonatige Frist auf Antrag auch verlängert werden. Anders als bei einem Durchführungsrechtakt hindert bei einem delegierten Rechtsakt ein Veto das Inkrafttreten.[11] Insofern müssen vor der tatsächlichen Änderung des Anhang I noch einige prozessuale Schritte erfolgen.

---

8 Europäisches Parlament, P10_TA(2025)0149

9 Vorschlag für eine Delegierte Verordnung (EU) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der relevanten Waren und relevanten Produkte, Erwägungsgrund 3.

10 Europäische Kommission, FAQ Version 1.4, Stand April 2025, Nr. 2.5.

11 Art. 290 Abs. 2 lit. b AEUV.

Silvia Sparfeld, M. A.*

Gesetzentwurf zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vorgelegt

Die Bundesregierung hat am 3.9.2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) beschlossen. Dieser Entwurf ist Ergebnis einer seit geraumer Zeit geführten politischen Diskussion.[1]

Das LkSG ist am 1.1.2023 in Kraft getreten. Auf europäischer Ebene ist am 25.7.2024 die Richtlinie der Europäischen Union (EU) über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) in Kraft getreten und die Frist zur Umsetzung in nationales Recht durch die Richtlinie (EU) 2025/794 um ein Jahr bis zum 26.7.2027 verlängert worden.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz legt fest, dass jedes Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern darauf achten muss, dass seine Zulieferer faire Löhne zahlen, den Umweltschutz beachten sowie das Verbot von Kinderarbeit einhalten. Auch wenn diese Pflichten formal nur Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern treffen, heißt das nicht, dass das Gesetz für kleinere Unternehmen unbeachtlich wäre. Denn als Zulieferer für größere Unternehmen, welche unter die Pflichten des LkSG fallen, sind gerade kleinere Unternehmen betroffen. Faktisch müssen diese die erforderliche Dokumentation für ihre Abnehmer erstellen bzw. vorbereiten.

Der Entwurf sieht vor, lediglich die Berichtspflicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten abzuschaffen und dadurch Unternehmen von Bürokratie zu entlasten; die Änderungen sollen rückwirkend zum 1.1.2023 in Kraft treten, so dass auch Berichte zu den Geschäftsjahren 2023 und 2024 nicht mehr erforderlich sind. Aktuell ist die Berichtspflicht zunächst bis zum 31.12.2025 ausgesetzt.[2] Die unternehmensinterne Dokumentationspflicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten soll unverändert fortbestehen.[3]

Bußgelder sollen nur noch bei schweren Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten verhängt werden; die Standards im Bereich der Menschenrechte werden nicht abgesenkt.[4]

Das LkSG soll in dieser Form gelten, bis die CSDDD in nationales Recht umgesetzt ist.[5] Über die EU-Lieferketten-Richtlinie wird derzeit auf EU-Ebene verhandelt.

Da die Dokumentationspflicht und alle weiteren Pflichten bestehen bleiben und die Aussetzung der Berichtspflicht zeitlich beschränkt ist bis zur verpflichtenden Umsetzung der CSDDD dürfte die Entlastung überschaubar sein. Kleinere Unternehmen, welche als Zulieferer für die nach dem LkSG verpflichteten Unternehmen entsprechende Dokumentationen für ihre Abnehmer erstellen müssen, erfahren wohl eher keine Entlastung.

---

* Die Verfasserin ist Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Fachanwältin für Steuerrecht bei Noerr, München.

1 Vgl. hierzu Bleier/Ritte, ZASA 2025, 26

2 https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/lieferkettengesetz-2382748

3 https://www.offenbach.ihk.de/aktuelles/detail-ansicht/artikel/detail/News/deutsches-lieferkettengesetz-aenderungen-beschlossen/

4 https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/lieferkettengesetz-2382748

5 https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/lieferkettengesetz-2382748

Dr. Julia Hörnig, Max Jürgens und Lisa Koop*

FLEGT-Genehmigungen für Holz aus Ghana

Ghana ist neben Indonesien nun das zweite Land, welches das FLEGT-Genehmigungssystem ('Forest Law Enforcement, Governance and Trade')[1] mit der Europäischen Union ("EU") erfolgreich abgeschlossen hat, nachdem die Delegierte Verordnung 2025/530 der Europäischen Kommission am 20.3.2025[2] im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Dieser Beitrag befasst sich mit den wesentlichen Implikationen auch in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1115/2023 zur Bereitstellung be-

---

* Die Verfasserin Dr. Hörnig ist Rechtsanwältin und Senior Associate bei Cattwyk, Brüssel, der Verfasser Jürgens ist Rechtsanwalt und Counsel bei Cattwyk, Hamburg, die Verfasserin Koop ist Rechtsanwältin und Associate bei Cattwyk, Hamburg.

1 VO (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20.12.2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft, ABl. 2005 L 347, 1.

2 DelVO (EU) 2025/530 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates im Anschluss an ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen mit Ghana über ein FLEGT-Genehmigungssystem für Holzeinfuhren in die Europäische Union, ABl. L, 2025/530.

stimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen ("EUDR")[3] und ordnet dies kritisch ein.

I. Ausgangssituation in Ghana

In Vorbereitung auf das FLEGT-Genehmigungssystem hatte Ghana bereits 2010 ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreement, "VPA")[4] mit der EU abgeschlossen. VPAs sind bilaterale Handelsabkommen zwischen der EU und einem Holz exportierenden Drittstaat, die sicherstellen sollen, dass für den EU-Markt bestimmtes Holz bzw. Holzprodukte den einschlägigen Rechtsvorschriften des Exportlandes entsprechen. Mit dem Abschluss eines VPA verpflichten sich die EU und das jeweilige Partnerland, gemeinsam den FLEGT-Aktionsplan auszuführen und das FLEGT-Genehmigungssystem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20.12.2005 über die Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren ("FLEGT-Verordnung")[5] umzusetzen.

Damit einhergehend hat Ghana ein System zur Gewährleistung und Sicherstellung der Legalität von Holz und Holzprodukten (Ghana Timber Legality Assurance System, "GhLAS")[6] eingerichtet. Im GhLAS werden die jeweils zuständigen Behörden festgelegt, welche die Einhaltung der wesentlichen Verpflichtungen überwachen. Demgemäß überprüft das Amt für Holzvalidierung (Timber Validation Department, "TVD") die Daten, die für die Rückverfolgung von Holz und Holzprodukten entlang der gesamten Liefer- und Verarbeitungskette erforderlich sind. Die Abteilung für die Entwicklung der Holzindustrie (Timber Industry Development Division, "TIDD") ist für die Erteilung der FLEGT-Genehmigungen, sowie der Durchführung von Kontrollen, einschließlich Stichprobenkontrollen, als zuständige Behörde berufen worden.[7] Die FLEGT-Genehmigungen werden auf Antrag der Exporteure nach der Überprüfung des TVD durch die TIDD erteilt, Anhang V, Nr. 11 des VPA zwischen der EU und Ghana.

II. Verhältnis zur EU-Entwaldungsverordnung

Die Relevanz der FLEGT-Genehmigungen für die EUDR geht auf deren Vorgängerverordnung, die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in den Verkehr bringen ("EUTR")[8], zurück. Ähnlich der EUDR sind gemäß Art. 4 Abs. 1, 2, Art. 6 EUTR Marktteilnehmer verpflichtet, beim Inverkehrbringen von Holz und Holzerzeugnissen die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um sicherzustellen, dass das Holz legal geschlagen wurde. Holz, für das eine FLEGT-Genehmigung erteilt worden war, galt dabei für die Zwecke der EUTR nach Art. 3 EUTR als legal geschlagen – ähnlich auch der CITES[9] Genehmigungen.

1. Unvollständige Vermutungsregelung für die EUDR

Die EUDR wird die EUTR für alle unter ihren Anwendungsbereich fallende Produkte bis spätestens Ende 2028 ersetzen, Art. 37 EUDR. Neben Holzerzeugnissen und dem Rohstoff Holz findet die EUDR auch auf die Rohstoffe Kakao, Kaffee, Soja, Palmöl, Kautschuk und Rinder sowie auf alle relevanten Erzeugnisse Anwendung, die in Anhang I der EUDR aufgeführt sind. Anders als CITES Genehmigungen, für die nach Art. 3 EUTR die Vermutung des legalen Holzeinschlags ebenfalls galt, gesteht die EUDR eine solche Wirkung nur dem FLEGT-Genehmigungssystem zu. Gemäß Art. 10 Abs. 3 der EUDR gelten Holzprodukte, die in den Anwendungsbereich der FLEGT-Verordnung fallen und über eine gültige FLEGT-Genehmigung verfügen, als konform gemäß der in Art. 3 lit. b) der EUDR festgelegten Anforderungen an die einzuhaltenden Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes. Verpflichtete Unternehmen sollten allerdings beachten, dass die Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 3 lit. a) iVm Art. 2 Nr. 13 EUDR, mithin die entwaldungsfreie Herstellung der Erzeugnisse, weiterhin nachzuweisen ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Vorteile der FLEGT-Genehmigung allein für Erzeugnisse, die den Rohstoff Holz abdecken, gelten.

2. Rechtzeitig nutzbare FLEGT-Genehmigungen

Ursprünglich hatte die Europäische Kommission vorgesehen, dass die relevante Delegierte Verordnung 2025/530, die die FLEGT-Verordnung ändert, bereits am 8.7.2025 Anwendung findet. Ab diesem Datum hätte nur noch Holz importiert werden dürfen, welches von einer FLEGT-Genehmigung umfasst war. Ghana war ab dem 30.6.2025 bereit, die FLEGT-Genehmigungen zu erteilen (sog. "Go-Live-Date").

Aufgrund der Transportdauer zwischen Ghana und der EU – in der Regel zwei bis acht Wochen – hätten jedoch

3 VO (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.5.2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABl. 2023 L 150, 206.

4 Freiwilliges Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ghana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Gemeinschaft.

5 VO (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20.12.2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft, ABl. 2005 L 347, 1.

6 https://ghanatimbertransparency.ghwts.org/home

7 Anhang zur Delegierten VO (EU) 2025/530 der Kommission vom 30.10.2024 zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates im Anschluss an ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen mit Ghana über ein FLEGT-Genehmigungssystem für Holzeinfuhren in die Europäische Union, ABl. L, 2025/530.

8 VO (EU) 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen, ABl. 2010 L 295, 23.

9 Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten frei lebenden Tieren und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) vom 3.3.1973.

Sendungen, die im Juli und August eintreffen, Ghana teilweise bereits vor dem 30.6.2025 verlassen und hätten daher keine FLEGT-Genehmigung gehabt. Um derartige nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, verschob die Europäische Kommission im Eilverfahren das neue Anwendungsdatum auf den 8.10.2025.

Bis zum 8.10.2025 können Holz und Holzprodukte aus Ghana zwar weiterhin in die EU eingeführt werden, dieses muss allerdings den Anforderungen der EUTR genügen. Nach diesem Datum gilt die positive Vermutungswirkung der FLEGT-Genehmigung nach Art. 3 EUTR, sowie ab dem 30.12.2025 für nach dem 29.6.2023 erzeugtes Holz Art. 10 Abs. 3 EUDR.

III. Ausblick und kritische Würdigung

Mit Inkrafttreten der EUDR am 30.12.2025 werden Exporteure aus Ghana aufgrund der Legalitätsvermutung (gemäß Art. 10 Abs. 3 der EUDR, siehe oben) voraussichtlich einen Wettbewerbsvorteil – zumindest im Hinblick auf betroffene Holzerzeugnisse – haben.

Alle Verhandlungen zu FLEGT-Systemen wurden auf Basis der EUDR vorbereitet – die EUDR kann in diesem Zusammenhang jedoch durchaus kritisch gesehen werden. Das Kriterium der Entwaldungsfreiheit – einem EUDR-eigenen Standard, der auch nicht nach nationalen oder bilateralen Kriterien auszulegen ist, sondern vielmehr unionsautonom bestehen bleibt – ist auch für FLEGT-zertifiziertes Holz und Erzeugnisse hieraus nicht überwindbar. Inwiefern dies den Erfolg der FLEGT-Systeme insgesamt konterkariert, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Dass Indonesien, anders als Ghana, nach dem Benchmarking-System gemäß Art. 29 EUDR ein normales Risiko[10] aufweist und die Europäische Kommission diese Einstufung nur auf Basis eines Entwaldungstrends vornimmt[11], zeigt, dass die bloße Existenz eines FLEGT-Systems kein Garant für die Entwaldungsfreiheit ist.

Darüber hinaus werden die gerade noch verhandelten VPAs (beispielsweise mit der Côte d'Ivoire, Guyana oder Vietnam) auch nur in Bezug auf Holzerzeugnisse Erleichterungen bringen. Es bleibt abzuwarten, wann diese Staaten das FLEGT-System erfolgreich ergänzen werden.

Angesichts der fortschrittlichen Infrastruktur des COCOBOD (Ghana Cocoa Board) in Ghana wären ähnliche Systeme für beispielsweise Kakao zwar wünschenswert, sind jedoch derzeit noch nicht in Sicht und werden angesichts des langen Zeitraums bis zur Finalisierung des FLEGT-Systems wohl auch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

10 Anhang zur Durchführungsverordnung der Kommission, 22.5.2025, C(2025) 3279 final; Hörnig/Jürgens/Koop, EU veröffentlicht EUDR-Benchmarking-System, ZASA 2025, 288.

11 Arbeitsdokument der Komissionsdienststellen zur Methodik des Benchmarking-Systems, 22.5.2025, SWD(2025)129.

Sonstiges Wirtschaftsrecht

Tanja Galander*

Anerkennung und Vollstreckbarkeit eines deutschen ordentlichen Gerichtsurteils in Russland wieder abgelehnt

Wie berichtet[1], hatte mit Urteil vom 23.10.2024 das Arbitragegericht (Wirtschaftsgericht) von St. Petersburg und des Leningrader Gebietes ein Urteil des LG Stuttgart vom 27.5.2021 anerkannt und für vollstreckbar erklärt.[2]

I. Beschluss des Wirtschaftsgerichts von St. Petersburg und des Leningrader Gebietes vom 23.10.2024

Die Viavi Solutions Deutschland GmbH hatte die russische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO) Vilkom SPB vor dem LG Stuttgart auf Zahlung von 85.515,17 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.7.2017, von 68.411,70 USD nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem

* Die Verfasserin ist Rechtsanwältin und Partnerin bei GvW Graf von Westphalen, Berlin.

1 Galander ZASA 2024, 704.

2 Beschluss des Arbitragegerichts (Wirtschaftsgericht) von St. Petersburg und des Leningrader Gebietes vom 23.10.2024, Az. A56-49800/2024 (Russisch: Определение Арбитражного суда города Санкт-Петербурга и Ленинградской области от 23 октября 2024 года, дело № A56-49800/2024).

1.12.2017, von weiteren Zinsen in Höhe von 3.839,82 USD sowie in Höhe von 3.881,05 EUR und zur Zahlung vorprozessualer Inkassokosten in Höhe von 1.383,61 verklagt und obsiegt.

Das russische Wirtschaftsgericht von St. Petersburg und des Leningrader Gebietes erkannte das Urteil des LG Stuttgart an und ließ die Vollstreckung zu.

II. Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Nord-Westlichen Bezirks vom 1.4.2025[3]

Mit Entscheidung vom 1.4.2025 hob das Kassationsgericht, das Wirtschaftsgericht des Nord-Westlichen Bezirks, den stattgebenden Beschluss wieder auf und verwies das Verfahren an die erste Instanz zurück. Diese habe bei ihrer Entscheidung u. a. folgendes zu berücksichtigen:

Viavi Solutions Deutschland GmbH sei in Deutschland ansässig, einem Staat, der nach der russischen Regierungsverordnung Nr. 430-r vom 5.3.2022 als „unfreundlich" gilt. Bei der Prüfung von Wirtschaftsstreitigkeiten müssen Gerichte von Amts wegen mögliche Anzeichen von Geldwäsche oder unrechtmäßiger Einkünfte berücksichtigen und dazu auch zuständige Behörden (z. B. Staatsanwaltschaft, Steuer- und Zollbehörden, Rosfinmonitoring) einbeziehen. Das erstinstanzliche Gericht habe dies versäumt, indem es weder die zuständigen Behörden hinzugezogen noch geprüft habe, ob die Handlungen der Beteiligten auf einen Abfluss von Geldern ins Ausland oder eine Legalisierung unrechtmäßiger Einkünfte abzielen.

III. Beschluss des Wirtschaftsgerichts von St. Petersburg und des Leningrader Gebietes vom 20.7.2025[4]

Erwartungsgemäß lehnte das erstinstanzliche Gericht nunmehr die Anerkennung und Vollstreckbarkeit des Beschlusses des LG Stuttgart ab und begründete dies wie folgt: Zwischen Deutschland und Russland gibt es kein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. Eine Vollstreckung wäre daher nur auf Grundlage der Grundsätze der Gegenseitigkeit und internationalen Höflichkeit möglich. Deutschland wird seit März 2022 als „unfreundlicher Staat" eingestuft ist. Daher hatte das Gericht den deutschen Kläger aufgefordert, Nachweise vorzulegen, dass deutsche Gerichte in den letzten drei Jahren russische Urteile auf der Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit und der völkerrechtlichen Höflichkeit anerkannt haben. Dem konnte die Viavi Solutions Deutschland GmbH nicht nachkommen.

IV. Bewertung

Wie bereits zu der ersten Entscheidung ausgeführt[5], werden russische staatliche Gerichtsentscheidungen in Deutschland nicht anerkannt und für vollstreckbar erklärt. Mit zwei Entscheidungen, einmal aus dem Jahre 2004[6] und aus dem Jahre 2016[7] hatte das OLG Hamburg die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils eines russischen Wirtschaftsgerichts abgelehnt, da die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei. Auch das LG Wiesbaden lehnte 2017 wegen der Nichtverbürgung der Gegenseitigkeit die Anerkennung und Vollstreckbarkeit eines Urteils des Wirtschaftsgerichts Twer ab.[8] Der BGH hatte die Revision gegen die Entscheidung des OLG Hamburg aus dem Jahr 2016 mit Beschluss vom 5.7.2018 nicht zugelassen.[9] Eines Rückgriffs auf die „Unfreundlichkeit" Deutschlands hätte es daher gar nicht bedurft.

---

3 Verordnung des Arbitragegerichts (Wirtschaftsgericht) des Nord-Westlichen Bezirks vom 1.4.2025, Az. A56-49800/2024 (Russisch: Постановление Арбитражного суда Северо-Западного округа от 1 апреля 2025г. Дело № А56-49800/2024).

4 Beschluss des Arbitragegerichts (Wirtschaftsgericht) von St. Petersburg und des Leningrader Gebietes vom 20.7.2025, Az. A56-49800/2024 (Russisch: Определение Арбитражного суда города Санкт-Петербурга и Ленинградской области от 20 июля 2025 года, дело № А56-49800/2024).

5 Galander ZASA 2024, 704 (705).

6 OLG Hamburg vom 28.10.2004, Az. 6 U 89/04.

7 OLG Hamburg RdTW 2016, 350.

8 LG Wiesbaden vom 2.3.2017, Az. 14 O 3/16, BeckRS 2017, 108315.

9 BGH, Beschluss vom 5.7.2018, Az. IX ZR 195/16, nicht veröffentlicht, vgl. Wedde, DRRZ 2018, 140.

Thomas Brand und Gleb Stepanov, LL.M (Wien)*

Neue Rechtsprechung zur Einbeziehung der Agentenvergütung in den Zollwert

Die russischen Zollbehörden beziehen derzeit tendenziell die Vergütung für Zahlungsagenten, die die Bezahlung für nach Russland importierte Waren im Rahmen eines Liefergeschäfts sicherstellen, in den Zollwert mit ein, was zu höheren Zollgebühren führt und daher von Unternehmen oft bestritten wird.

Diese Tendenz hat in letzter Zeit eine neue positive Dynamik erhalten. Zahlungsagenten werden seit Einführung der europäischen Sanktionen und den Schwierigkeiten im Zahlungsverkehr mit europäischen Lieferanten durch die oft restriktive Politik der europäischen Banken häufig eingeschaltet, um eine Zahlung an die Lieferanten zu ermöglichen.

So hat das Arbitragegericht des Moskauer Bezirks am 17.7.2025 als Kassationsinstanz die von der ersten Instanz in der Rechtssache A41-69680/2024[1] zugunsten der Zollbehörden getroffene Entscheidung aufgehoben, die die Einbeziehung der Agentenvergütung in den Zollwert bestätigt hatte, und die Sache zur erneuten Verhandlung an die erste Instanz zurückverwiesen. Der Text der Kassationsentscheidung wurde am 25.7.2025 veröffentlicht. Das Kassationsgericht begründete seine Entscheidung u. a. damit, dass Zahlungsagenten nicht als Vermittler angesehen werden können, solange sie nur eine „technische Funktion" bei der Überweisung der Zahlung ausüben und hat sich dabei ausdrücklich auch auf die unten angeführte Position des russischen Finanzministeriums bezogen. Die erste Instanz wird daher bei der Neuverhandlung der Sache die Position der Kassationsinstanz und des Finanzministeriums zu berücksichtigen haben. Ein neuer Termin zur Verhandlung steht noch nicht fest.

Die Entscheidung des Kassationsgerichts zeigt auch die Widersprüche zwischen der Position des Föderalen Zolldienstes auf, an der das Gericht erster Instanz festhielt, und den später veröffentlichten Erläuterungen des Finanzministeriums.

Der Föderale Zolldienst (Schreiben des Föderalen Zolldienstes vom 20.8.2024[2]) ist der Ansicht, dass für die Vergütung des Zahlungsagenten die Vorschriften des Zollkodex der EAWU[3] über Broker und Vermittler anzuwenden seien und dass diese in den Zollwert einbezogen werde, wenn der Agent im Interesse des Verkäufers gehandelt hat. Es gibt jedoch keine klaren Kriterien für die Bestimmung eines solchen Interesses. Insbesondere handelt aus Sicht des Gerichts erster Instanz in der o. g. Rechtssache A41-69680/2024 der Zahlungsagent auch im Interesse des Lieferanten, indem er sicherstellt, dass dieser die Zahlung gemäß dem Liefervertrag erhält.

Das russische Finanzministerium (Schreiben des Finanzministeriums vom 1.11.2024 Nr. 27-01-21/106988[4]) entwickelte die Position des Föderalen Zolldienstes weiter und stellt fest, dass trotz des Vorhandenseins spezieller Bestimmungen im EAWU-Zollkodex diese Bestimmungen in der Regel nicht auf Zahlungsagenten angewendet werden dürften und deren Vergütung nur dann in den Zollwert einzubeziehen sei, wenn die Beauftragung eines Zahlungsagenten eine zwingende Bedingung für das Geschäft und eine notwendige Voraussetzung für den Abschluss des Liefervertrags war. In anderen Fällen sei die Einbeziehung der Agentenvergütung in den Zollwert unbegründet.

Diese positive Entwicklung in der Rechtsprechung gibt Anlass zu vorsichtigem Optimismus hinsichtlich der Klärung der Frage, ob die Vergütung des Zahlungsagenten in den Zollwert der eingeführten Waren einbezogen werden muss. Sollte das erstinstanzliche Gericht in der Neuverhandlung in o. g. Sache zugunsten des Zolldeklaranten und gegen die Zollbehörden entscheiden, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Agentenvergütung in Zukunft in den allermeisten Fällen nicht mehr in den Zollwert einbezogen werden wird.

---

* Der Verfasser Brand ist Rechtsanwalt und Partner bei Brand & Partner, Moskau. Der Verfasser Stepanov ist Jurist und Steuerberater bei Brand & Partner, Moskau.

1 https://kad.arbitr.ru/Card/81d56cf7-50d3-4271-9ad1-499b6dcc48b3

2 https://www.alta.ru/tamdoc/24bn0132/

3 Eurasische Wirtschaftsunion.

4 https://limited.customs.gov.ru/storage/document/document_info/2024-11/07/106988.pdf

Beiträge **Außenwirtschaftsrecht**

Yuliya Zhmuro und Elena Ben Salem*

Die EU-Zollreform zwischen Kommissionsvorschlag und Ratsstellungnahme: Digitalisierung, Wettbewerbsfairness und neue Spielregeln für den E-Commerce

Die Europäische Union steht vor einer der umfassendsten Reformen ihres Zollrechts seit der Gründung der Zollunion im Jahr 1968. Hierbei markieren die Reform-Vorschläge der Europäischen Kommission vom 17.5.2023[1] eine Neuausrichtung des bestehenden Zollregimes hin zu einem datengestützten System für einen sichereren und wettbewerbsfähigeren Binnenmarkt. Am 27.6.2025[2] hat der Rat der Europäischen Union nun erstmals substanziell Position zur geplanten Reform des Unionszollkodex bezogen und ein partielles Verhandlungsmandat erteilt. Die Erklärung eröffnet den Weg für Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament und stellt einen wichtigen Schritt im laufenden Gesetzgebungsverfahren dar. Sie bekräftigt einerseits die grundsätzliche Zustimmung der Mitgliedstaaten zur Neuausrichtung des europäischen Zollrechts, zeigt aber auch Punkte auf, die einer weiteren rechtlichen und politischen Klärung bedürfen.

I. Hintergründe der Reform

[1] Der Reformbedarf bleibt unbestritten: In den vergangenen Jahren hat die EU einen drastischen Anstieg des internationalen Handelsaufkommens verzeichnet, der die europäischen Zollbehörden vor enorme Herausforderungen stellt. Zurückzuführen ist dies vor allem auf das exponentielle Wachstum von E-Commerce-Sendungen mit geringem Wert, die unter die aktuell noch geltende Zollfreigrenze von EUR 150[3] fallen und damit zollfrei in die Union eingeführt werden können. Laut aktuellen Zahlen der Kommission hat sich das Volumen solcher grenzüberschreitender E-Commerce-Sendungen in den letzten Jahren jeweils verdoppelt und lag im Jahr 2024 bei rund 4,6 Milliarden Euro.[4]

[2] Derzeit stammen rund 90 % dieser Sendungen, meist mit einem Warenwert von unter EUR 8, aus Asien[5] und entsprechen in vielen Fällen nicht den Erwartungen an die Einhaltung der EU-Standards, etwa im Bereich der Produktsicherheit. Die nationalen Zollverwaltungen, die einerseits mit einem massiven Anstieg an E-Commerce-Sendungen und andererseits mit einer zunehmenden Zahl an EU-Rechtsvorschriften konfrontiert sind, deren Einhaltung sie an der Grenze überwachen müssen, können ihren Kontroll- und Durchsetzungsfunktionen nicht mehr effektiv nachkommen. Dies birgt nicht nur erhebliche Risiken für die Verbraucher, sondern führt auch zu massiven Wettbewerbsverzerrungen zulasten europäischer Unternehmen, die unionsrechtskonforme Waren in den Verkehr bringen und sich im Binnenmarkt dem Wettbewerb mit nicht konformen Produkten ausgesetzt sehen.

---

* Die Verfasserin Zhmuro ist Rechtsanwältin und Senior Associate bei Noerr, Brüssel. Die Verfasserin Ben Salem ist Promotionsstudentin und wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Noerr, Berlin.

1 COM (2023) 257 final; COM(2023) 258 final; COM(2023) 259 final; COM(2023) 262 final.

2 Europäischer Rat, Partielles Verhandlungsmandat zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Errichtung der Zollbehörde der Europäischen Union, 10462/25 LIMITE.

3 Art. 23 VO (EG) Nr. 1186/2009.

4 Europäische Kommission, EU Customs Union: facts and figures, Goods bought online, abrufbar unter: https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs/eu-customs-union-facts-and-figures/goods-bought-online_en?prefLang=de

5 Europäische Kommission, EU Customs Union: facts and figures, Goods bought online, abrufbar unter: https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs/eu-customs-union-facts-and-figures/goods-bought-online_en?prefLang=de

II. Kommissionsvorschlag für eine EU-Zollreform

[3] In Reaktion auf eine Vielzahl systemischer Defizite hat die Europäische Kommission deshalb bereits im Mai 2023 einen Vorschlag für eine umfassende Reform der EU-Zollunion vorgelegt. Der Vorschlag zielt auf ein System, das stärker auf Daten- und Risikoanalysen basiert und so einen effektiveren Ressourceneinsatz bei gleichzeitiger Entlastung der Behörden ermöglicht. Zusätzlich soll ein fairer Wettbewerb zwischen europäischen Unternehmen und internationalen E-Commerce-Plattformen erreicht werden.

[4] Im Mittelpunkt des Reformvorhabens steht die Einführung einer zentralisierten EU-Zolldatenplattform, mit der die bislang fragmentierte IT-Infrastruktur in den Mitgliedsstaaten überwunden werden soll. Die importierenden Unternehmen sollen künftig alle zollrelevanten Informationen zu Waren und Lieferketten in einer einzigen Online-Umgebung eingeben können. Überwacht werden soll die Plattform von einer neu zu errichtenden EU-Zollbehörde. Diese soll unter anderem zentrale Risikoanalysen durchführen und die nationalen Zollverwaltungen dabei unterstützen, Kontrolllücken zu schließen, die sich aus der uneinheitlichen Auslegung von Zollvorschriften in den Mitgliedsstaaten ergeben. Gleichzeitig sollen andere Behörden (z. B. Marktüberwachungs- und Strafverfolgungsbehörden) ebenfalls Zugriff auf die in der EU-Zolldatenplattform eingegebenen Daten erhalten können.

[5] Für besonders vertrauenswürdige Händler, die sich durch besondere Transparenz und Zuverlässigkeit auszeichnen und ihre Lieferketten vollständig offenlegen, sieht die Reform erhebliche Verfahrensvereinfachungen vor: Sie sollen künftig ihre Einfuhren weitgehend eigenverantwortlich und unabhängig vom tatsächlichen Einfuhrort bei den Zollbehörden des Mitgliedsstaats abfertigen können, in dem sie ansässig sind. Dieses „Trust and Check"-Konzept baut auf dem bestehenden System für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Authorised Economic Operators, AEO) auf.

[6] Schließlich widmet sich die Reform in besonderem Maße dem stark wachsenden E-Commerce-Sektor. Die Online-Plattformen sollen als sogenannte „fiktive Einführer" künftig stärker in die Verantwortung genommen werden. Sie sollen sicherstellen, dass Waren, die online in die EU verkauft werden, alle Zollvorschriften erfüllen, und für die Entrichtung der Einfuhrabgaben (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer) verantwortlich sein. Dadurch soll der Schutz der Verbraucher gestärkt und die Einhaltung von EU-Standards gefördert werden. Das derzeit geltende Zollsystem überträgt diese Verantwortung bislang noch auf die Verbraucher und die Beförderer. Weiterhin soll der derzeitige Schwellenwert aufgehoben werden, der eine Zollbefreiung von Waren mit einem Wert von weniger als EUR 150 ermöglicht.[6] Damit soll insbesondere auch dem systematischen Missbrauch durch Unterbewertung und künstliche Aufteilung von Sendungen entgegengewirkt werden.

III. Position des Rates zur EU-Zollreform

[7] Am 27.6.2025 hat sich der Rat der Europäischen Union – nach intensiven Verhandlungen insbesondere unter polnischer Ratspräsidentschaft – auf eine gemeinsame Position zur geplanten EU-Zollreform geeinigt. Insgesamt ist eine weitgehende Zustimmung der Mitgliedstaaten zu den zentralen Aspekten des Reformvorhabens, beispielsweise der Einrichtung einer EU-Zolldatenplattform wie auch einer neuen EU-Zollbehörde, erkennbar. Neben Präzisierungen der vorgeschlagenen Regelungen enthält die Stellungnahme des Rates auch eine Reihe von Änderungen am ursprünglichen Kommissionsvorschlag. Wichtige Änderungen betreffen insbesondere die Beibehaltung des Status des AEO neben dem geplanten „Trust and Check"-Händler und die Einführung einer Bearbeitungsgebühr für Kleinsendungen im Bereich des E-Commerce.

1. Funktionen der EU-Zolldatenplattform

[8] Der Rat unterstützt die Schaffung einer zentralen EU-Zolldatenplattform, die zukünftig als zentrale IT-Plattform für alle Zollprozesse dienen soll.

[9] Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag zeichnet sich die Ratsposition durch eine präzisere Ausgestaltung der Funktionen der EU-Zolldatenplattform aus.[7] So soll die Plattform die elektronische Umsetzung des Zollrechts und anderer von den Zollbehörden angewandter Rechtsvorschriften gewährleisten. Dies umfasst insbesondere: Zollformalitäten, Zollkontrollen, Berechnung und Mitteilung der Zollschuld sowie der Unionsbearbeitungsgebühr, der Verbrauchsteuer und der Mehrwertsteuer, Sicherheiten-Management und die zollamtliche Überwachung der Waren. Dabei müssen die Qualität, Integrität, Bewahrung, Rückverfolgbarkeit, Vertraulichkeit und Nichtabstreitbarkeit der dort verarbeiteten Daten gewährleistet werden, inklusive der Anwendung der Vorschriften für die Änderung, Ungültigerklärung und Löschung dieser Daten. Die EU-Zolldatenplattform soll zudem eine größtmögliche Wiederverwendung der Daten ermöglichen. Damit unterstützt der Rat den Ansatz der Kommission, wonach stabile

6 Mit der bereits zum 1.7.2021 erfolgten Abschaffung der Mehrwertsteuerbefreiung für eingeführte Waren mit geringem Wert (unter 22 EUR) verfolgte die Kommission ebenfalls das Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für in der EU ansässige Unternehmen zu schaffen, vgl. COM(2023) 259 final, Erwägungsgrund (1).

7 Europäischer Rat, Partielles Verhandlungsmandat zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Errichtung der Zollbehörde der Europäischen Union, 10462/25 LIMITE, Art. 29 Abs. 1b.

Informationen über Lieferketten, die sich voraussichtlich kurzfristig nicht ändern werden, einmalig angegeben und für weitere Ein- oder Ausfuhren wiederverwendet werden sollen. Um den Zugriff anderer Behörden, beispielsweise des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), zu ermöglichen, soll die Plattform überdies die Interoperabilität mit anderen elektronischen Systemen, Plattformen oder Umgebungen und den Informationsaustausch zwischen Zollbehörden, anderen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und EU-Behörden gewährleisten.

[10] Die umfassende Digitalisierung des Austausches und der Analyse zollrelevanter Daten wirft auch Fragen des Datenschutzes und der Cybersicherheit auf. Nach Ansicht des Rates soll sich die Infrastruktur der EU-Zolldatenplattform daher innerhalb der EU befinden.

2. Aufgaben der EU-Zollbehörde

[11] Nach der Ratsposition soll der neuen EU-Zollbehörde ein umfangreicher Aufgabenbereich zugewiesen werden. Ein zentraler Schwerpunkt liegt auf dem Aufbau, Betrieb und der Weiterentwicklung der EU-Zolldatenplattform.

[12] Darüber hinaus wird der Behörde die Aufgabe übertragen, einen strukturierten Mechanismus für die Konsultation der Wirtschaftsakteure einzurichten. Der Rat sieht vor, dass die EU-Zollbehörde einen dauerhaften Dialog mit dem Wirtschaftszweig etabliert, um Belange und Erfahrungen der Wirtschaft systematisch in die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Zollrechts einfließen zu lassen. Auch die Vertiefung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wie etwa Marktüberwachungsstellen sowie den zuständigen Stellen für Lebensmittelsicherheit und Umweltschutz, soll in den Verantwortungsbereich der EU-Zollbehörde fallen.

[13] Zu den weiteren Aufgaben der EU-Zollbehörde soll außerdem die Entwicklung unionsweiter Standards (sogenannter „Best Practices") zählen, die – wie der Rat betont – allerdings nicht von rechtsverbindlicher Natur sein sollen. Die Zuständigkeit für die praktische Zollabfertigung soll bei den Mitgliedstaaten verbleiben, während die EU-Zollbehörde eine koordinierende, unterstützende und beratende Rolle übernehmen soll, ohne eigene Durchgriffs- und Vollzugsbefugnisse zu erhalten.

3. Fortbestehen des Status des AEO neben dem „Trust and Check"-Status

[14] Der Rat spricht sich zudem für eine Fortführung des Status des AEO neben dem neu einzuführenden „Trust and Check"-Konzept aus. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zu dem Kommissionsvorschlag, der eine Abschaffung des bewährten Instruments des AEO zur vereinfachten Zollabwicklung vorsieht. Im Vergleich zum AEO-Status soll der „Trust and Check"-Status weitergehende Verfahrenserleichterungen bieten: „Trust and Check"-Händler können die Konformität ihrer Waren unter bestimmten Bedingungen selbst überwachen und die Waren ohne aktives Tätigwerden der Zollbehörden zum freien Verkehr überlassen. Die Inanspruchnahme dieser Verfahrenserleichterungen ist mit hohen Anforderungen verbunden. So müssen Antragsteller beispielsweise über ein elektronisches System verfügen, das einen Echtzeit-Datenaustausch mit den Zollbehörden über die Beförderung der Waren und die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften ermöglicht.[8] Der Übergang zum „Trust and Check"-Status kann für Unternehmen daher Investitionen in neue Technologien und Anpassungen bestehender Prozesse erfordern.

[15] Nach dem Vorschlag des Rates soll jedoch auch der Erwerb des Status des AEO an höhere Anforderungen geknüpft sein: Antragsteller müssen zukünftig nicht nur das Fehlen schwerwiegender Verstöße gegen Zoll- und Steuervorschriften, robuste betriebliche Kontrollen und finanzielle Solvenz nachweisen, sondern auch belegen, dass etwaige Verstöße umgehend den Zollbehörden gemeldet werden.[9]

4. Umgang mit E-Commerce

[16] Der Rat befürwortet die Vorschläge der Kommission zur Regulierung des elektronischen Handels. Insbesondere unterstützt er die Behandlung der Online-Plattformen als „fiktive Einführer", die damit künftig im Rahmen der Zollabfertigung stärker in die Verantwortung genommen werden, und die Aufhebung der Zollbefreiung für Warensendungen im Wert von unter EUR 150.

[17] In Reaktion auf den kontinuierlich wachsenden E-Commerce-Sektor schlägt der Rat darüber hinaus die Einführung einer Unionsbearbeitungsgebühr (Union handling fee) für Kleinsendungen vor. Für im Onlinehandel verkaufte Waren wäre damit künftig pro Artikel eine Bearbeitungsgebühr zu erheben, um den hohen administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Überlassung der Waren zum freien Verkehr zu kompensieren. Der Begriff des „Artikels" bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine oder mehrere Waren in einer Sendung, die dieselbe zolltarifliche Einreihung und Beschreibung aufweisen. Enthält ein Paket zwei unter-

8 Europäischer Rat, Partielles Verhandlungsmandat zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Errichtung der Zollbehörde der Europäischen Union, 10462/25 LIMITE, Art. 25.

9 Europäischer Rat, Partielles Verhandlungsmandat zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Errichtung der Zollbehörde der Europäischen Union, 10462/25 LIMITE, Art. 24 Abs. 1 Buchst. e.

schiedliche Produkte, verdoppelt sich somit auch die Höhe der Gebühr – denn beide Artikel müssen einzeln geprüft werden. Die Höhe der Gebühr, die gemeinsam mit der Zollschuld entrichtet werden soll, soll sich an den ungefähren Kosten der entsprechenden Zolldienstleistungen orientieren und für Waren, die aus einem Zolllager freigegeben werden, niedriger sein.[10]

[18] Damit sind für Sendungen mit einem geringem Warenwert von unter EUR 150 künftig sowohl Einfuhrabgaben als auch eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

5. Weitere wesentliche Änderungsvorschläge des Rates

[19] Weitere Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission betreffen die Beibehaltung des Verwahrungslagers und einer Verwahrfrist von 90 Tagen. Der Kommissionsvorschlag sah eine Verkürzung der derzeit gültigen Verwahrfrist von 90 Tagen auf drei (beziehungsweise sechs Tage bei zugelassenen Empfängern) und eine Abschaffung der Verwahrungslager vor.

[20] Auch die seitens der Kommission angestrebte Vereinheitlichung der Sanktionen für Zollrechtsverstöße wurde von den Mitgliedstaaten abgelehnt. Die spezifische Ausgestaltung dieser Vorschriften soll weiterhin den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

IV. Nächste Schritte im Gesetzgebungsverfahren

[21] Mit der Einigung des Rates vom 27.6.2025 und der Erteilung eines partiellen Verhandlungsmandats ist das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Unionszollkodex in eine neue, politisch bedeutende Phase eingetreten. Der Weg für die anstehenden Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament unter der am 1.7.2025 begonnenen dänischen Ratspräsidentschaft ist damit formal eröffnet. Während das Parlament mit Blick auf die drängenden Herausforderungen insbesondere im Bereich des E-Commerce voraussichtlich eine rasche Umsetzung der Reform fordern wird, ist auf Ebene der Mitgliedstaaten mit einem deutlich differenzierteren Vorgehen zu rechnen. Insbesondere der hohe Anpassungsbedarf in den nationalen IT-Strukturen sowie die notwendige Umstellung administrativer Prozesse dürften viele Mitgliedstaaten vor erhebliche praktische Hürden bei der Umsetzung des Reformvorhabens stellen.

V. Ausblick

[22] Die Einigung des Rates der Europäischen Union markiert einen bedeutenden Schritt bei der Digitalisierung und Modernisierung des EU-Zollsystems auf der Grundlage des Reformvorschlags der Kommission. Sie zeigt eine weitgehende Zustimmung der Mitgliedstaaten zu den zentralen Aspekten des Reformvorhabens, enthält aber auch eine Reihe von Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag. Gleichzeitig bringt der Rat mit seiner Stellungnahme auch eigene Regelungsvorschläge in das Gesetzgebungsverfahren ein.

[23] Aus der Sicht der europäischen Wirtschaftsverter: innen, die sich bereits in einer angespannten wirtschaftlichen Lage befinden, dürften insbesondere die Abschaffung der Zollbefreiung für Warensendungen im Wert von unter EUR 150 und die Einführung einer Bearbeitungsgebühr für Kleinsendungen begrüßenswert sein, um bestehenden Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken. Einzelne Maßnahmen, etwa die Einführung der Bearbeitungsgebühr, könnten in der Theorie sogar bereits vor der geplanten Reform verabschiedet werden. Allerdings erscheint die Realisierung eines solchen „gestuften“ Vorgehens auf EU-Ebene äußerst unwahrscheinlich, denn die Verabschiedung solcher Maßnahmen setzt eine Einigung unter den Mitgliedstaaten voraus, ebenso wie den Aufbau neuer organisatorischer Strukturen, die eine einheitliche Anwendung innerhalb der Union gewährleisten.

[24] Es bleibt daher abzuwarten, wie schnell eine politische Einigung im Rahmen der bevorstehenden Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament erzielt werden kann, in deren Verlauf noch zentrale Punkte der Reform zu klären sind. Abstimmungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf die genaue Ausgestaltung der EU-Zolldatenplattform. In diesem Kontext stellt sich auch die Frage nach der Datenhoheit und der Unterrichtung der betroffenen Unternehmen über die Verwendung ihrer Daten im Falle des Zugriffs anderer Behörden auf die Plattform. Auch die beabsichtigte Einführung der Bearbeitungsgebühr für Kleinsendungen wirft noch zu klärende Detailfragen auf. Ein Inkrafttreten der EU-Zollreform ist daher nicht vor 2028 zu erwarten.

---

10 Europäischer Rat, Partielles Verhandlungsmandat zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Errichtung der Zollbehörde der Europäischen Union, 10462/25 LIMITE, Art. 18 Abs. 1b.

Exportkontrollrecht

Moritz Müller-Reinecke*

Die erweiterte Extraterritorialität der chinesischen Dual-Use Regelungen

Das chinesische Handelsministerium (MOFCOM) verstärkt die grenzüberschreitenden Exportbeschränkungen für den Handel mit kontrollierten Gütern und Technologien chinesischen Ursprungs. Als Vergeltungsmaßnahme für die Erhöhung der US-Zölle wurden im April 2025 die Ausfuhren von seltenen Erden und Magneten stärker beschränkt, um vor allem US-Schlüsselindustrien von Elektrofahrzeugen bis Militärtechnik stärker zu reglementieren.
Anders als in vielen westlichen Rechtsordnungen steht in China das politische Interesse – insbesondere die Wahrung der nationalen Sicherheit – deutlich im Vordergrund. Chinas Verschärfung der Exportkontrollen spiegelt dabei die Entschlossenheit Chinas wider, die nationale Sicherheit zu gewährleisten. Angesichts des Machtkampfs zwischen den USA und China um geopolitischen Einfluss und Technologieführerschaft wird das chinesische Exportkontrollrecht zunehmend als handelspolitisches Druckmittel eingesetzt. Das chinesische (Re-) Exportrecht ist dabei von unbestimmten Rechtsbegriffen geprägt und unterliegt verschiedenen Rechtsgrundlagen, die sich in ihrer Anwendung zum Teil überschneiden. Zudem erfolgen die Bekanntmachungen zu Erweiterungen der Exportkontrollen zunächst nur in chinesischer Sprache. Eine offizielle Übersetzung durch das MOFCOM erfolgt, wenn überhaupt, nur mit Verzögerung nach Inkrafttreten der Regelungen. Dies führt bei westlichen Marktteilnehmern zu Unsicherheiten bei der Implementierung notwendiger Compliance-Maßnahmen.
Der Beitrag beleuchtet die verschiedenen Regelungsregime des chinesischen Exportkontrollrechts für Dual-Use Güter und stellt insbesondere die erweiterte extraterritoriale Anwendung der mitunter neuen Regelungen vor. Dabei wird auch darauf eingegangen, welche Sanktionen ausländische Wirtschaftsteilnehmer im Falle von Non-Compliance zu befürchten haben.

I. Exportkontrolle in China

[1] Im chinesischen Exportkontrollrecht stellt das *Export Control Law of the People's Republic of China* (**ECL**) das exportkontrollrechtliche Rahmenwerk dar und wird für den Bereich der Dual-Use Güter durch die *Regulations of the People's Republic of China on Export Control of Dual-Use Items* (**ECR**) flankiert, die die Vorgaben des ECL konkretisieren. Zusätzlich beinhaltet das *Foreign Trade Law* (**FTL**) weitere exportkontrollrechtliche Aspekte, wobei der Fokus hier mehr auf gefährlichen Chemikalien und Naturprodukten, jedoch nicht auf Dual-Use Gütern liegt. Aufgrund der Relevanz für westliche Wirtschaftsteilnehmer befasst sich der Artikel daher vorwiegend mit den Regelungen des ECL und der ECR.

[2] Das ECL ist nach drei Jahren dauernden Gesetzgebungsverfahren am 1.12.2020 in Kraft getreten und soll die einschlägigen Regelungen stärken und vereinheitlichen sowie effizientere Strafen für Verstöße einführen. Jedoch liegt auch hier die Betonung auf dem nationalen Interesse und der nationalen Sicherheit Chinas, die an erster Stelle der gesetzlichen Voraussetzungen im Exportkontrollrecht (z. B. hinsichtlich der Vergabe von Exportgenehmigungen[1]) stehen, wobei nicht weiter definiert ist, was konkret unter „nationale Interessen" Chinas zu verstehen ist. Die Regelungen erlauben es den

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt und arbeitet als Senior Legal Counsel im Bereich Sanktionen und Exportkontrolle für Continental Automotive Technologies GmbH

1 Vgl. Art. 13 ECL.

Behörden aufgrund dieser Unbestimmtheit im Zweifel daher, sehr weitreichende Beschränkungen für Ausfuhren zu erlassen.[2]

Article 1: This Law is established to safeguard national security and interests, perform non-proliferation and other international obligations, and enhance and regulate export control.

[3] Seit der Veröffentlichung ist das ECL von allen Adressaten zu beachten, die Güter aus China exportieren oder als weltweit ansässige Wirtschaftsbeteiligte kontrollierte Güter mit chinesischem Ursprung aus einem Land außerhalb Chinas in ein anderes Land reexportieren möchten.[3]

[4] Das ECL führt auf nationaler Ebene Abteilungen des Staatsrates ein, die als neue Behörden die Aufgaben auf dem Gebiet der Exportkontrolle ausführen.[4] International hat sich für diese Behörden die Bezeichnung „SEC-Ads" durchgesetzt (kurz für „State Export Control Administrative Departments").[5]

[5] Das ECL wurde Ende 2024 für den Bereich der Dual-Use Güter durch die ECR konkretisiert, die als Durchführungsverordnung am 1.12.2024 in Kraft getreten ist und als Umsetzungsvorschrift des ECL dient.

1. Export von kontrollierten Gütern

[6] Das ECL besteht aus 5 Kapiteln:

- Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften und Zweck
- Kapitel 2: Kontrollpolitik und Kontrollmaßnahmen
- Kapitel 3: Gesetzesvollzug und Überwachung
- Kapitel 4: Rechtliche Haftung
- Kapitel 5: Schlussbestimmungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen des ECL und der das ECL konkretisierenden ECR analysiert.

2. Kontrollierte Tätigkeiten

[7] Kontrollierte Güter im Sinne des ECL sind Dual-Use Güter, militärische Güter, Nukleargüter sowie Güter, die die nationale Sicherheit oder die nationalen Interessen Chinas betreffen, wobei der Begriff der kontrollierten Güter sowohl Waren als auch technische Informationen und Dienstleistungen umfasst.[6] Für Nukleartätigkeiten und andere Güter enthält das ECL jedoch keine Regelungen. Stattdessen verweist das ECL diesbezüglich auf die Regelungen der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften[7] und bezieht sich damit, unter anderem, auf das FTL.

[8] Kontrollierte Tätigkeiten in Zusammenhang mit kontrollierten Gütern sind die „Verbringung" dieser Güter aus China, sowie die Bereitstellung von kontrollierten Gütern durch chinesische Staatsangehörige, chinesische juristische Personen oder sonstige chinesische nicht rechtsfähige Organisationen an ausländische Organisationen und Personen.[8] Das chinesische Recht beinhaltet damit Regelungen, die den US-amerikanischen „Deemed Exports"[9] ähneln und zudem für Personen mit chinesischer Staatangehörigkeit gelten, wenn sie außerhalb Chinas kontrollierte Güter oder Informationen an Nicht-Chinesen weitergeben. Eine Genehmigung ist demzufolge etwa erforderlich, wenn ein Mitarbeiter mit chinesischer Staatsangehörigkeit bei einem deutschen Unternehmen in Deutschland arbeitet und seinen Kollegen kontrollierte technische Daten oder Unterlagen zugänglich macht.[10] Darüber hinaus stellen auch die Durchfuhr, Umladungen, Wiederausfuhr sowie die Verbringung von kontrollierten Gütern aus Zolllagern und Freihandels- bzw. Sonderzonen kontrollierte Tätigkeiten dar.[11]

[9] Von den kontrollierten Gütern, die sich auf dem chinesischen Markt befinden, dürften für westliche Wirtschaftsteilnehmer vorwiegend Dual-Use Güter relevant sein. Diese bedürfen einer Ausfuhrerlaubnis, wobei es hierfür individuelle Ausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen gibt.[12] Letztere kann erteilt werden, wenn der Ausführer ein funktionierendes Compliance System (ICP) für Exporte etabliert hat.[13]

II. Klassifizierung von kontrollierten Gütern

[10] Hinsichtlich der Klassifizierung der Dual-Use Güter in China ist wichtig zu verstehen, dass China nicht allen internationalen Regimen zu Klassifizierung von Dual-Use Gütern folgt – wie etwa dem Wassenaar-Arrangement – und stattdessen nur Mitglied in der NSG (Nuclear Suppliers Group) ist.

[11] Dual-Use Güter sind nach chinesischem Recht daher solche, die entweder

- auf einer der unterschiedlichen Güterlisten gemäß Art. 9 ECL (*Catalogue for the Administration of Im-*

2 Pfeil/Mertgen, Compliance im Außenwirtschaftsrecht, 2. Auflage, § 4, Rn. 253.
3 Höft, ZCinR 2021, S. 26.
4 Vgl. Art. 5 ECL.
5 Pfeil/Mertgen, Compliance im Außenwirtschaftsrecht, 2. Auflage, § 4, Rn. 254.
6 Vgl. Art. 2 ECL.
7 Vgl. Art. 46 ECL.
8 Vgl. Art. 2 Abs.3 ECL.
9 „Deemed Re-Export" ist nach US-Recht die Weitergabe von US kontrollierter Technologie oder Source Code (subject to EAR) an einen fremden Staatsangehörigen und gilt als Re-Export in das Heimatland dieser Person.
10 Pfeil/Mertgen, Compliance im Außenwirtschaftsrecht, 2. Auflage, § 4 Rn. 262.
11 Vgl. Art. 45 ECL sowie Art. 48 ECR.
12 Vgl. Art. 15 und 16 ECR.
13 Vgl. Art. 16 Abs. 2 ECR.

port and Export Licenses for Dual-Use Items and Technologies – "**Dual Use Katalog**"); oder
- auf der Güterliste gemäß Art. 11 ECR (*Control List for Dual-Use Items* – "**Kontrollliste**") stehen.

Nach der ECL können zudem Güter kontrolliert sein, die

- auf einer temporären Kontrollliste stehen[14];
- als kontrolliertes Gut in ein Embargo oder sanktioniertes Land gesendet werden sollen[15]; oder
- unter die „Catch-all" Klausel fallen, wonach auch nicht gelistete Güter ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, wenn sie im Zusammenhang mit einer ABC-Waffe verwendet werden können oder in ein Waffenembargoland für eine militärische Endverwendung geliefert werden sollen[16].

[12] Mit dem Dual-Use Katalog nach Art. 9 ECL und der Kontrollliste nach Art. 11 ECR bestehen daher zwei verschiedene Arten von Güterlisten nebeneinander. Der Dual-Use Katalog stellt allerdings keine klassische Dual-Use-Güterliste dar, sondern beinhaltet verschiedene durch das MOFCOM erstellte Listen, welche die Güter kategorisieren und nach Warenbeschreibung und Zolltarifnummer erfassen. Bei genauerer Betrachtung lässt sich jedoch erkennen, dass das MOFCOM einige bekannte Dual-Use Güterlistenpositionen wortgleich übernommen hat, diese aber ohne Systematik verteilt. Allerdings beinhaltet sie auch Eintragungen, die auf keiner internationalen Güterkontrollliste stehen, wie etwa für die Technologie zur Einhaltung und Restaurierung des Kulturerbes.[17]

[13] Die Kontrollliste aus ECR konsolidiert die bisher geltenden Güterlisten und fasst alle derzeit regulierten Dual-Use Güter systematisch neu zusammen. Sie beinhaltet daher keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen oder Erweiterungen im Vergleich zum Dual-Use Katalog. Allerdings weicht die Systematik voneinander ab, etwa hinsichtlich der Reihenfolge von Kategorien/Gütern. Der Dual-Use Katalog enthält Zolltarifnummern und Kontrollcodes, während die Kontrollliste nur Kontrollcodes beinhaltet (5-stellige Codes nach internationalem Standard). Dies lässt sich damit begründen, dass der Dual-Use Katalog eher als Grundlage für die Zollanmeldung und Zollüberwachung gilt, während die Kontrollliste als Grundlage für Verfahren der Exportgenehmigung durch die zuständige Behörde dient. Aus praktischer Sicht stellt es insofern einen wichtigen Fortschritt in der neuen Dual-Use Liste dar, dass China nun einen 5-stelligen Klassifizierungscode verwendet.

[14] Der 5-stellige Code setzt sich dabei aus der betroffenen Industrie (1. Ziffer), der Art des Gegenstandes (2. Ziffer), dem Kontrollgrund (3. Ziffer) und der Sequenzierung (4. und 5. Ziffer) zusammen. Das MOFCOM erteilt auf Anfrage Ausfünfte zu Listungen von Gütern.[18] Haben Zollbehörden Zweifel, ob ein Gut gelistet ist, kann allerdings auch die Zollbehörde eine Stellungnahme des MOFCOM anfordern.[19] Das MOFCOM beauftragt wiederum Experten und wissenschaftliche Einrichtungen mit der Güterklassifizierung.[20]

III. Re-Exportrecht und erweiterte extraterritoriale Anwendung

[15] Genehmigungspflichten für Re-Exporte galten bisher für die Änderung der Endnutzer und/oder des Endverwendungszwecks. Danach sind Endverwender verpflichtet, eine Genehmigung bei den SEC-Ads zu beantragen, wenn sie die Endverwendung von Gütern ändern wollen oder wenn sie die Güter an einen Dritten weitergeben möchten.[21] Im Unterschied zum deutschen Exportkontrollrecht, das eine solche Verpflichtung nur für militärische Güter vorsieht, schreibt das chinesische Recht eine solche Pflicht für alle Güter vor, also auch für Dual-Use Güter. Zudem gilt diese Pflicht auch für eine Weitergabe innerhalb eines Landes, also nicht nur bei Ausfuhren.[22] Darüber hinaus sind Ausführer in China und Importeure im Zielland dazu verpflichtet, den SEC-Ads mitzuteilen, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass die Möglichkeit besteht, dass der Endnutzer den Verwendungszweck von Gütern ändert oder die Güter an Dritte weitergibt.[23]

[16] Durch die neu eingeführte ECR weitet China die extraterritoriale Anwendung der Exportkontrolle nun aus. Art. 49 ECR bildet dabei die (zusätzliche) länderübergreifende Exportkontrolle Chinas für Dual-Use Güter. Danach kann auch die Übertragung oder Bereitstellung von Gütern, Technologien und Dienstleistungen außerhalb Chinas durch ausländische Organisationen oder Einzelpersonen an bestimmte Zielländer und -regionen oder bestimmte Endnutzer den Bestimmungen der ECR unterstellt werden: Dies betrifft zum einen (1) Dual-Use Güter, die außerhalb Chinas hergestellt werden und Güter mit doppeltem Verwendungszweck mit Ursprung in China enthalten, integrieren oder vermischen. Die Regelung legt dabei im Unterschied zum US Re-Exportrecht wohlgemerkt keinen De-minimis Schwellenwert für Güter mit Ursprung in China fest. Zudem sind (2) Dual-Güter betroffen, die außerhalb Chinas unter Verwendung bestimmter Technologien bzw. von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck hergestellt werden, die ihren Ursprung in

14 Vgl. Art. 9 ECL.
15 Vgl. Art. 10 ECL.
16 Vgl. Art. 12 Abs.2 ECL
17 Höft, ZCinR, 2021 S.26.
18 Vgl. Art. 14 ECR.
19 Vgl. Art. 22 ECR.
20 Vgl. Art. 33 ECR.
21 Vgl. Art. 16 ECL.
22 Pfeil/Mertgen, Compliance im Außenwirtschaftsrecht, § 4 Rn. 268.
23 Vgl. Art. 16 Abs.2 ECL.

China haben. Dies entspricht im Wesentlichen der Foreign Direct Product Rule der USA, wobei die amerikanischen Regelungen der Foreign Direct Product Rule für Lieferungen an Gesellschaften, die zum chinesischen Huwaei-Konzern gehören, noch weiterreichen, da sie auch für Produkte gelten, die nur noch eine sehr schwache Verbindung zu den USA haben. Zuletzt sind (3) bestimmte Dual-Use Güter mit Ursprung in China betroffen.

[17] Der spezifische Umfang der betroffenen Dual-Use-Güter sowie die relevanten Zielländer/-regionen werden durch separaten behördlichen Akt festgelegt. Bereits kurz nach Inkrafttreten der ECR erließ das MOFCOM in Gestalt der „Mitteilung Nr. 46" am 3.12.2024 eine erste solche Umsetzungsmaßnahme.[24] Danach ist der Export von Dual-Use Gütern an „militärische Nutzer und das Militär" in den USA ausnahmslos untersagt. Darüber hinaus ist der Export von Dual-Use Gütern mit Bezug zu Gallium, Germanium, Anitmonium und Superhartmaterialien an Empfänger in den USA grundsätzlich untersagt und der Export von Grafit-bezogenen Dual-Use Gütern in die USA unterliegt strengen Endverwendungsprüfungen.

[18] Mit der „Mitteilung Nr. 18" vom 4.4.2025 wurden die Kontrollen auf sieben verschiedene seltene Erden – Dysprosium, Gadolinium, Lutetium, Samarium, Scandium, Terbium und Yttrium – sowie bestimmte Magnete ausgeweitet.[25] Diese Listung erfolgte als Reaktion auf die Erhebung von Zöllen durch die US-Regierung vom 2.4.2025 auf chinesische Waren.[26] Seltene Erden werden in unterschiedlichen Industriesektoren wie etwa für Hightech-Produkte benötigt. Da China die Hauptquelle für diese Rohstoffe in den weltweiten Lieferketten ist, kommt den Exportbestimmungen eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt vor allem für Rohstoffe, die für Dauermagnete in Elektromotoren benötigt werden.

[19] Zuletzt hat das MOFCOM mit Mitteilung vom 17.7 2025 die Exportbeschränkungen auf „Technologien für Batteriekathodenmaterialien" (sogenannte LFP-Technologien) erweitert. China ist weltweit führend in der Entwicklung von LFP-Technologien, die von der europäischen Automobilindustrie vermehrt eingesetzt wird, da sie im Vergleich zu heimischer Technologie preiswerter ist.[27]

[20] Zwar ist der Export der gelisteten Güter nicht generell untersagt, allerdings sind nun detaillierte Informationen wie Verträge, technische Beschreibungen oder Testberichte des Produkts sowie ein Zertifikat zur Identität des Endnutzers vorzulegen, um eine Exportlizenz zu erhalten. Erfahrungsgemäß vergehen mehrere Wochen oder sogar Monate, bis über einen Antrag durch die zuständige Behörde in China entschieden wird.

[21] Die Re-Exportkontrolle wird dabei konzeptionell über Verpflichtungen des Empfängers im Endverbleibsdokument umgesetzt. Bei jeder Beantragung einer Exportgenehmigung muss ein Endverbleibsdokument des Endempfängers vorgelegt werden.[28] In dem Endverbleibsdokument bestätigt der Endverwender, dass er ohne Zustimmung der ständigen chinesischen Behörde (1) die Endverwendung nicht ändert und (2) die Güter nicht an Dritte weitergibt, auch nicht innerhalb seines Landes.[29] Zudem müssen – wie oben bereits dargestellt – sowohl der Ausführer als auch der Einführer Verstöße und Verdachtsfälle an die chinesische Behörde melden. Im Falle einer beabsichtigten Änderung bei bereits erteilter Exportgenehmigung gilt folgendes: Bei wesentlichen Änderungen, die zum Beispiel die Art des Gutes, das Zielland oder den Endverwender betreffen, sind die Beantragung einer neuen Genehmigung notwendig sowie die Rückgabe der vorhandenen Exportlizenz. Bis zur Ausstellung der neuen Genehmigung gilt ein vorrübergehender (Re-)Exportstopp.[30] Bei unwesentlichen Änderungen ist ein Änderungsantrag einzureichen, wobei auch hier ein (Re-)Exportstopp gilt. Zudem können chinesische Behörden unter Umständen Zugangsnachweise beim Empfänger verlangen sowie Versicherungen, dass der der Genehmigung zugrundeliegende Endverbleib unverändert ist.

IV. Non Compliance

[22] Während Ausführer in China bei Verstoß gegen das Exportrecht der rechtlichen Haftung nach Art. 33 ff. ECL unterliegen (die zum Beispiel Geldstrafen nach Art. 34 ECL beinhaltet), droht westlichen Wirtschaftsteilnehmern, die gegen das chinesische (Re-)Exportrecht verstoßen, eine Eintragung in einer der verschiedenen Sanktionslisten in China. Eine Eintragung in einer der Sanktionslisten erfolgt dabei je nach Art des Verstoßes mit wiederum unterschiedlichen Rechtsfolgen.

1. Control List

[23] Sofern der Einführer und/oder Endverwender gegen die Endverwendungsanforderungen, verstoßen, die

24 Ministry of Commerce, Peoples's Republic of China, abrufbar (in chinesischer Sprache) unter: https://www.mofcom.gov.cn/zwgk/zcfb/art/2024/art_3d5e990b43424e60828030f58a547b60.html, zuletzt abgerufen am 14.8.2025.

25 Ministry of Commerce, Peoples's Republic of China , abrufbar unter: https://english.mofcom.gov.cn/Policies/AnnouncementsOrders/art/2025/art_0dd87cbee7b045bf93fabe6ab2faceee.html, zuletzt abgerufen am 14.8.2025.

26 Executive Order 14257 of April 2, 2025.

27 Ministry of Commerce, Peoples's Republic of China, abrufbar (in chinesischer Sprache) unter: https://www.mofcom.gov.cn/syxwfb/art/2025/art_072f1b88bcb4415fae1f05bbd569fd50.html, zuletzt abgerufen am 14.8.2025.

28 Vgl. Art. 24 Abs.1 ECR.

29 Vgl. Art. 24 Abs.2 ECR.

30 Vgl. Art. 25 ECR.

nationale Sicherheit gefährden oder Güter für terroristische Zwecke nutzen, können sie in die sogenannte Controllist nach Art. 18 ECL eingetragen werden.[31] Die Folge ist, dass die chinesischen Exportkontrollbehörden Anordnungen aussprechen können, wonach keine Genehmigungen mehr für den Einführer und/oder Endverwender ausgestellt werden sowie ein Exportstopp der betroffenen Güter verhängt wird. Darüber hinaus ist es Exporteuren in China verboten, Geschäfte mit Einführern oder Endnutzern zu tätigen, die auf der Controllist stehen.[32] Hier gibt es jedoch die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung beim Handelsministerium zu beantragen.

2. Chinese Watch List

[24] Zusätzlich zur Controllist können Importeure und Endnutzer auf der sogenannten „Watch-List" gelistet werden, wenn sie „nicht am Überprüfungsprozess mitwirken oder innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Nachweise vorlegen, sodass eine Überprüfung der Endnutzer oder Endverwender von Dual-Use Gütern durch die Behörden unmöglich ist".[33]

[25] Die Folge einer Listung auf der Chinese Watch List ist, dass Allgemeingenehmigungen nicht für Exporte an gelistete Importeure und Endverwender genutzt werden können. Zudem entstehen zusätzliche Dokumentationsanforderungen bei Anträgen auf Einzelgenehmigungen, was dazu führt, dass das Genehmigungsverfahren erheblich verlängert wird.

3. Unreliable Entity List

[26] Neben der Controllist und der Chinese Watch List droht ausländischen Unternehmen eine Eintragung in die Unreliable Enitiy List (VO No.4 MOFCOM), wenn sie durch ihr Handeln aufgrund politischer Maßnahmen ihrer Länder die Sicherheits- und Entwicklungsinteressen Chinas gefährden oder unter Verletzung allgemeiner Marktprinzipien den Handel mit chinesischen Unternehmen beenden, diese diskriminieren und dadurch schwere Schäden verursachen. Die zuständige Behörde für die Eintragung ist das PRC Ministry of Commerce.

[27] Eine Eintragung auf der Unreliable Entity List hat unterschiedliche Maßnahmen zur Folge, wie etwa die Verweigerung des chinesischen Markzugangs und die Aufhebung oder Nichterteilung von Arbeitserlaubnissen bzw. Visa. Dadurch sind neue Investitionen für ausländische Unternehmen untersagt und Führungskräfte können zudem nicht mehr nach China einreisen.

[28] Die Aufnahme in die Unreliable Entity List steht bisher jedoch nicht im Zusammenhang mit Verstößen gegen das chinesische (Re-) Exportrecht, sondern erfolgte in der Praxis bislang aufgrund direkter oder indirekter Beteiligung von Unternehmen an Waffenverkäufen an Taiwan. Aufgrund der Reichweite der Eintragung in die Unreliable Entity List wird diese der Vollständigkeit halber erwähnt.

V. Ausblick

[29] Die erweiterten chinesischen Exportbeschränkungen verdeutlichen, wie groß die Abhängigkeit westlicher Industrieunternehmen von chinesischen Rohstoffen ist. Besonders betroffen sind dabei die Automobil- und Rüstungsindustrie, die seltene Erden in vielen ihrer Hightech-Produktionslinien verwenden; aber auch für Schlüsselkomponenten in anderen Bereich wie etwa erneuerbare Energien zum Bau von Windturbinen werden seltene Erden benötigt.

[30] Da sich die westlichen Staaten in naher Zukunft von dieser Abhängigkeit nicht lösen können, ist es für Unternehmen umso wichtiger, eine funktionierende Compliance im Bereich der Exportkontrolle aufzubauen, damit notwendige Ausfuhrgenehmigungen bei den chinesischen Behörden vollständig und fehlerfrei beantragt werden können. Aufgrund der angespannten Situation zwischen USA und China erscheint es zudem möglich, dass China seine grenzüberschreitende Exportkontrolle auf weitere Güter ausweitet. Unternehmen sollten ihre globalen Lieferketten daher auf Produkte überprüfen, die aus China stammende Vorleistungen und Technologien enthalten, um sich auf die mögliche extraterritoriale Anwendung der Ausfuhrkontrollen vorzubereiten. Um nicht vom chinesischen Markt ausgeschlossen zu werden, ist es ohnehin unabdingbar, Überprüfungen auf exportkontrollierte Güter durchzuführen, wenn chinesische Güter importiert werden oder aus China exportiert werden. Anderenfalls läuft ein Unternehmen Gefahr, die chinesischen Exportgesetze außer Acht zu lassen und in einer der dargestellten Sanktionslisten eingetragen zu werden.

---

31 Vgl. Art. 28 ECR.
32 Vgl. Art. 29 ECR.
33 Vgl. Art. 26 ECR.

Kay Höft, M. A. (BWL) und Dr. Ronald Meixner*

Exportkontrolle und Künstliche Intelligenz – Kontrollbedürfnisse in der digitalen Transformation

Für neue Maßstäbe in der Sicherheitspolitik bietet KI große Chancen. Laut der nationalen KI-Strategie Deutschland prüft die Bundeswehr die Nutzung von KI einerseits zur Erfüllung des Kernauftrages ihrer Streitkräfte und zur Gewinnung von Informations-, Entscheidungs- und Wirkungsüberlegenheit, andererseits in der Optimierung von administrativen und logistischen Prozessen und in der vorausschauenden Wartung von komplexen Systemen[1]. Das Kontrollbedürfnis für diese Technologien liegt auf der Hand.

Die Weiterentwicklung und Ausweitung von KI-Anwendungen führen zugleich dazu, dass Unternehmen enorme Datenmengen erzeugen, verarbeiten und grenzüberschreitend austauschen – oft in Cloud-Infrastrukturen oder über globale Plattformen.

Dieser Beitrag beleuchtet die Schnittmengen zwischen Datenströmen, KI im kritischen Güterkontext und dem Versuch der Gesetzgeber, Kontrollbedürfnisse zu definieren und regulatorisch abzubilden. Hierbei können die Autoren nur eine Momentaufnahme beschreiben, denn das Zusammenspiel zwischen diesem Technologiefeld und Rechtsgebiet ist hochdynamisch.

I. Datenströme und Datenkontrolle

[1] Vielfältige Übertragungs- und Zugriffsmöglichkeiten – etwa Cloud-Speicher, E-Mail, Messengerdienste oder Remote-Zugriff – erleichtern Datenströme und erschweren deren Kontrolle. Unternehmen bewegen sich in einem Spannungsfeld: Die digitale Transformation erfordert freien Datentransfer, während Exportkontrollbehörden darauf bestehen, dass sensible Technologien nicht ohne staatliche Kontrolle ins Ausland gelangen. Ein Beispiel sind Cloud-Dienste: Speichert ein deutsches Unternehmen technische Dokumente in einer Cloud, die auf inländischen Servern gehostet wird und räumt es Nutzern außerhalb der EU Zugriffsrechte ein, gilt dies nach Art. 2 Nr. 3 Dual-Use-VO (EU) 2021/821 bereits als Export. Gleiches gilt grundsätzlich auch für das Hochladen und Abspeichern von Software durch in Deutschland belegene Unternehmen in einem Repository im Drittland. Komplex wird es dann, wenn mehrere Entwickler aus mehreren Ländern an kontrollierter Dual-Use-Software auf einem gemeinsamen Speicherort arbeiten.

[2] Aus exportkontrollrechtlicher Sicht entstehen dadurch neue Herausforderungen: Technische Informationen (z. B. Konstruktionspläne, CAD-Dateien, Quellcode) können heute in Sekunden weltweit übertragen werden. Anders als bei physischen Gütern ist der „Grenzübertritt" digitaler Technologie schwer erkennbar und wird in der Datenbank der deutschen Zollverwaltung nicht gespeichert.

[3] Eine neue rechtliche Herausforderung entsteht, wenn KI-Anwendungen über Ländergrenzen hinweg eigenständig neue, kontrollbedürftige Software oder -technologie generieren.

[4] Die Rechtsfolgen sind gravierend – außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten oder Verbote müssen beachtet werden. Das gleiche gilt für Messengerdienste wie etwa Slack, die häufig zur einfachen Kommunikation und schnellem Datenaustausch in Firmen zwischen internationalen Standorten eingesetzt werden, oftmals auch in Unwissenheit der Exportgesetzgebung.

[5] Auch technische Unterstützung ist davon betroffen (z. B. Fernwartung, Schulung per Videokonferenz): Die mündliche Weitergabe von Expertenwissen an Empfänger im Ausland kann eine genehmigungspflichtige Handlung nach §§ 49 ff. AWV darstellen. Digitale

* Der Verfasser Höft ist Rechtsanwalt der Kanzlei für Aussenwirtschaftsrecht, Hamburg. Der Verfasser Meixner ist Geschäftsführer der Pike & Crow GmbH, Hamburg.

1 www.ki-strategie-deutschland.de, Fortschreibung von 2020, S. 24. Datum des letzten Abrufs: 27.7.2025.

Transformationsprozesse haben also unmittelbare Berührungspunkte mit dem Exportkontrollrecht. Die Gesetzgeber reagieren hierauf mit neuen Vorgaben – etwa durch Allgemeingenehmigungen für Technologietransfer. In Deutschland hat das BAFA zum 15.1.2025 die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung (AGG) Nr. 44 eingeführt, die Ausfuhren zu Speicherungszwecken auf Server im Drittland für bestimmte Software und Technologie (Kategorien D und E des Anhang I der Dual-Use-VO (EU) 2021/821) erleichtert. Insgesamt zeigt sich, dass die digitale Transformation einen regulatorischen Wandel erzwingt, um dem ungehinderten Fluss sensibler Daten wirksam zu begegnen.

II. Aktuelle, kontrollrelevante Technologien im KI-Kontext

[6] Bereits heute gibt es zahlreiche Güter, die im KI-Kontext als Dual-Use- oder Rüstungsgut eingestuft und damit exportkontrolliert sind. Ein Überblick wichtiger Kategorien:

[7] **Kryptographie:** Starke Verschlüsselungsverfahren und -systeme sind essentielle Bausteine vieler KI-Anwendungen (etwa bei der Sicherung von Trainingsdaten und Kommunikationskanälen) und unterliegen seit jeher strengen Kontrollen. So erfasst Kategorie 5, Teil 2 Anhang I Dual-Use-Güterliste zur Verordnung (EU) 2021/821 fortgeschrittene Kryptografie. Unternehmen müssen bei Exporten von KI-Systemen mit integrierter starker Verschlüsselung Genehmigungen einholen. Diese Regelungen wurden jüngst durch horizontale Cybersicherheitsgesetze ergänzt (z. B. Cyberresilienz-Verordnung (EU) 2024/2847), welche die Bedeutung sicherer digitaler Komponenten regeln.

[8] **KI-relevante Halbleiter:** Moderne KI-Modelle erfordern enorme Rechenleistung. High-End-Prozessoren (GPUs, ASICs) und Hochleistungsserver gelten daher als Schlüsselgüter. So kontrollieren die USA kontrollieren seit Oktober 2022 rigoros den Export fortschrittlicher KI-Hardware an China, um den Zugang zu Spitzenchips wie NVIDIA A100 zu beschränken.

[9] Diese Regelungen wurden 2023 und 2024 weiter verschärft und in abgestimmter Form auch von US-Verbündeten (u. a. den Niederlanden und Japan) übernommen. Selbst im Ausland gefertigte Halbleiter können US-Kontrollen unterliegen, sofern sie auf US-Technologie basieren (erweiterte Foreign Direct Product Rule): Ende 2024 wurden sogar solche Chips erfasst, die mit Maschinen hergestellt wurden, in denen minimale US-Komponenten verbaut sind. Die EU kontrolliert hochperformante Digitalrechner ab bestimmten Leistungsgrenzen mit einer „angepassten Spitzenleistung" größer als 70 gewichtete TeraFLOPS (WT) ebenfalls als Dual-Use-Güter (Position 4A003.b Anhang I Dual-Use-VO (EU) 2021/821).

[10] **Ausrüstung und Software für Strafverfolgungszwecke, Datenfusion und Sensorintegration:** Hierunter fällt besonders entwickelte Software für die Überwachung oder Analyse zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder zu Strafverfolgungszwecken (Position 5D001.e Anhang I Dual-Use-VO (EU) 2021/821) sowie militärische Ausrüstung und Software für Datenverknüpfungs-Ausrüstung und Ausrüstung zur Sensorintegration (Position 0005 b) Nr. 3 der Ausfuhrliste Teil I A zur AWV).

[11] Zur Lagebilderstellung im militärischen Feld ist „Software" kontrolliert, die besonders entwickelt ist für militärische Zwecke und Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C^3I oder C^4I) in Position 0021 b) Nr. 4 der Ausfuhrliste Teil I A zur AWV.

[12] **Sensorik und Datenfusionssysteme:** KI wird oft eingesetzt, um Sensordaten (Bild, Radar, Lidar etc.) auszuwerten und zu fusionieren (z. B. in autonomen Fahrzeugen oder Überwachungssystemen). Hochauflösende Sensoren selbst (etwa Thermalkameras mit militärischer Spezifikation) sind häufig gelistet (Kategorie 6 und 8 Anhang I Dual-Use-VO (EU) 2021/821).

[13] Die Schnittstellen und Systeme zur Datenfusion – sofern speziell für militärische Aufklärung oder Zielerfassung entwickelt – können ebenfalls erfasst sein. Beispielsweise unterliegen Nachtsichtsysteme mit eingebetteter KI-Objekterkennung sowie bestimmte autonome Zielerfassungssysteme bereits heute den Rüstungsgüterkontrollen oder der Güterliste der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821, die zuletzt im Jahr 2021 um sogenannte „Cyber-Surveillance"-Güter erweitert, was etwa KI-gestützte Gesichtserkennungssysteme und Biometrie in einem kritischen Verwendungszusammenhang umfasst (Art. 2 Nr. 21, Art. 5 Dual-Use-VO (EU) 2021/821).

[14] **KI-bezogene Software und Algorithmen:** Allgemeine KI-Algorithmen sind bislang kaum explizit in Güterlisten genannt. Ihre Dual-Use-Eigenschaft hängt vom konkreten Anwendungszweck ab. Allerdings gab es in den USA bereits erste Listeneinträge: Die US Commerce Control List kontrolliert seit 2020 exemplarisch eine spezielle KI-Software zur Auswertung von Geodaten (für militärische Aufklärung).[2]

[15] Ausfuhrkontrollrechtlich relevanter ist derzeit jedoch das zugehörige Know-how: Software-Quellcode

2 https://www.federalregister.gov/documents/2020/01/06/2019-27649/addition-of-software-specially-designed-to-automate-the-analysis-of-geospatial-imagery-to-the-export. Datum des letzten Abrufs: 27.7.2025.

oder technische Unterlagen zum Training hochentwickelter KI können als Technologie" klassifiziert sein, wenn sie für die Entwicklung eines gelisteten Systems nötig sind.

[16] Große **KI-Trainingsdaten** an sich sind bisher kein klassischer Kontrollgegenstand. Doch eine Grauzone entsteht, wenn die Daten hochsensible Informationen über Rüstungsobjekte, kritische Infrastruktur oder reine militärische Daten, wie bspw. zum Training für die Erkennung von Kampfflugzeugen, enthalten. Technische Daten (etwa Baupläne, Betriebsparameter), auch in Rohform, gelten als Technologie im Sinne der Dual-Use-VO, sofern sie der Entwicklung kontrollierter Güter dienen (CAD-Dateien für Turbinenschaufeln (9E003), Laborprotokolle zur Synthese von Nervengift (1E001), Simulationsdaten für ballistische Flugkörper (9E101). Insofern können Trainingsdatensätze, die detailliertes technisches Wissen über Rüstungsgüter oder Dual-Use-Güter sowie zur Erzeugung von militärisch nutzbarer KI enthalten, von den Güterlisten erfasst sein. Hier ist die Rechtsfortbildung noch in der Entwicklung und Einzelfallbeurteilungen sind erforderlich.

[17] Deutschland hat im Jahr 2024 beschlossen, „Emerging Technologies" wie KI und Quantencomputing in Teil I B der nationalen Ausfuhrliste zur AWV aufzunehmen. Diese Aufnahme erfolgt indirekt über konkrete technische Parameter (z. B. neuartige Chiptypen, Quanten-Hardware) und zeigt, dass KI-Technologie als sensibler Bereich erkannt ist. Die EU-Kommission hat im Oktober 2023 ebenfalls KI als einen von vier kritisch zu bewertenden Technologiebereichen benannt, die wegen ihres transformativen Potenzials und Missbrauchsrisikos besonders überwacht werden sollen.[3]

III. Zukünftige KI-Anwendungen unter Exportkontrollvorbehalt?

[18] Ein Blick in die Zukunft zeigt, dass neue KI-gestützte Anwendungen möglicherweise unter strengere Exportkontrollen fallen werden. Einige Szenarien zeichnen sich bereits ab:

[19] **Autonome Waffensysteme:** Vollautomatisierte Drohnen, unbemannte Kampffahrzeuge oder Roboter mit letalen Fähigkeiten stehen im Fokus internationaler Diskussionen. Sobald KI Autonomie in Waffensystemen ermöglicht, werden diese Systeme entweder direkt als Rüstungsgüter eingestuft oder über neue internationale Abkommen kontrolliert. Die USA haben 2023 im Rahmen der „Replicator Initiative" angekündigt tausende autonome Systeme für militärische Zwecke zu entwickeln – deren Export wäre zweifellos streng limitiert.[4] Auch das Wassenaar-Arrangement diskutiert regelmäßig, wie autonome militärische Systeme zu behandeln sind, befindet sich aber aufgrund der Veto-Stimmen Russlands in einer Beschlussblockade. Perspektivisch könnten auch zivile autonome Systeme (z. B. autonome Schiffe oder Fluggeräte) mit offensichtlichem militärischem Dual-Use-Potenzial in Kontrolllisten auftauchen.

[20] **Prädiktive Analytik und Entscheidungsunterstützung:** KI, die in militärischen oder sicherheitskritischen Kontexten zur Prognose oder Entscheidungsfindung eingesetzt wird (z. B. Kampffeldanalyse, Cyberangriffsvorhersage, Materialforschung für Waffensysteme), könnte als „Technologie" eingestuft werden. Dies gilt umso mehr, als die Fähigkeit zu Ableitung und Vorhersage ein wesentliches Merkmal Künstlicher Intelligenz ist. Die Regulierer beobachten diese Entwicklungen genau, um notfalls neue, spezifische Listenpositionen zu schaffen.

[21] **„Frontier"-KI-Modelle und große KI-Systeme:** Auf regulatorischer Ebene zeichnet sich vor allem in den USA ein Paradigmenwechsel ab: Statt nur Hardware zu kontrollieren, sollen KI-Modelle selbst – sofern besonders leistungsfähig – kontrolliert werden. Im Januar 2025 veröffentlichte das U. S. Bureau of Industry and Security (BIS) erstmals Regeln, die die trainierten Parameter („Model Weights") hochentwickelter KI-Modelle kontrollieren.[5] Konkret sollte ein neues ECCN 4E091 „Frontier AI Model Weights" geschaffen werden, das unveröffentlichte KI-Modelle erfasst, deren Training mehr als 10^26 Rechenoperationen erforderte. Der Export solcher Spitzen-KI (z. B. großer Foundation Models) wäre dann weltweit genehmigungspflichtig, mit Ausnahme einer Bereitstellung an enge Verbündete der USA. Denkbar ist, dass auch die EU oder das Wassenaar-Arrangement in einigen Jahren Schwellen definieren, ab denen KI-Systeme wegen ihres potenziellen militärischen oder sicherheitspolitischen Einflusses nur noch beschränkt international weitergegeben werden dürfen.

[22] Eine Herausforderung bleibt dabei, Alltags-KI von militärischer KI abzugrenzen, um Innovation nicht unnötig zu bremsen. Die Entwicklung entsprechender Kriterien (etwa Schwellenwerte, Leistungsparameter wie Rechenaufwand für KI-Fähigkeiten) ist im Gange und wird die Ausfuhrkontrollregime in den kommenden Jahren prägen.

---

3 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3358. Datum des letzten Abrufs: 27.7.2025.

4 Deputy Secretary of Defense Hicks Announces First Tranche of Replicator Capabilities Focused on All Domain Attritable Autonomous Systems > U. S. Department of Defense > Release

5 https://www.federalregister.gov/documents/2025/01/15/2025-00636/framework-for-artificial-intelligence-diffusion. Dieses Rahmenwerk hat die Trump-Administration mittlerweile wieder aufgehoben, aber eine Neuregelung angekündigt: bis.gov/press-release/department-commerce-rescinds-biden-era-artificial-intelligence-diffusion-rule-strengthens-chip-related. Datum des letzten Abrufs: 27.7.2025.

IV. KI-generierte Daten als Gegenstand des Exportkontrollrechts?

[23] Eine neuartige Frage ist, ob KI-generierte Daten oder Inhalte selbst unter Exportkontrollrecht fallen können. Prinzipiell knüpft das Exportkontrollrecht an den Inhalt und Verwendungszweck von Informationen an, nicht an deren Urheber. „Technologie" wird dabei von den Begriffsbestimmungen zum Anhang I Dual-Use-VO (EU) 2021/821 definiert als spezifisches technisches Wissen, das für die „Entwicklung", „Herstellung" oder „Verwendung" eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von ‚technischen Unterlagen' oder ‚technischer Unterstützung' verkörpert.

[24] Wenn also eine KI – etwa ein generatives Modell – solche spezifischen Informationen z. B. in Form eines hochperformanten Drohnenantriebs hervorbringt, können diese Output-Daten als „Technologie" betrachtet werden. Gibt ein Entwickler dann diese KI-generierte Konstruktionszeichnung an einen ausländischen Partner weiter, findet faktisch ein Technologietransfer statt, der genehmigungspflichtig sein kann, sofern das daraus zu erstellende Bauteil auf der Güterliste erfasst ist. Die Tatsache, dass die KI die Zeichnung erstellt hat, ändert nichts daran, dass hier technisches Know-how übermittelt wird. In der Praxis obliegt es dem exportierenden Unternehmen, solche sensiblen KI-Outputs wie klassische technische Daten zu klassifizieren und – falls gelistet oder von einer Endverwendungs-Catch-All erfasst – nicht ohne BAFA-Genehmigung weiterzugeben. Eine KI, die (absichtlich oder unbeabsichtigt) gelistetes technisches Know-how generiert, könnte somit mittelbar Exportkontrollen auslösen.

[25] Hier stellt sich die Frage der Zurechenbarkeit und der Definition des „Ausführers": Derzeit wird die KI als Tool des Nutzers gesehen. Generiert und teilt sie diese Technologien aber selbstständig mit einem ausländischen Partner, etwa durch Ablage in einem Software-Repository, dann wäre das eine Technologieweitergabe, die dem Nutzer wohl zuzurechnen wäre. Dieses Feld ist neuartig und rechtlich noch ungeklärt und wird wohl zukünftig vermehrt zum Gegenstand von Diskussionen. Hierbei dürfte die Entwicklung des Haftungsrechts eine Rolle spielen, die sich mit der Regulierung von Schäden aus der Nutzung von KI befasst.

[26] Ähnliches gilt für KI-generierten Quellcode. Man denke an eine generative KI, die auf Basis ihrer Trainingsdaten eigenständig eine Verschlüsselungssoftware schreibt. Würde diese Software Merkmale aufweisen, die unter die Dual-Use-Position 5D002 für Kryptografie fallen, so wäre der Export des Quellcodes bzw. der Software kontrolliert, unabhängig davon, ob ein Mensch oder eine KI ihn geschrieben hat.

[27] Generative KI-Modelle könnten in Zukunft auch in sicherheitsrelevanter Software eingebettet werden (etwa zur Unterstützung von Luftlagebildern, automatisierten Reports oder im Cyberwarfare-Bereich zur Generierung von Phishing-Kampagnen). Hierbei wäre dann bereits das KI-Modell ausfuhrrechtlich zu klassifizieren, nicht aber die Lagebilder oder Reports selber. Denn diese erfüllen als technische Leistungsdaten im weitesten Sinne keine Funktionalitäten oder Merkmale der technischen Listenpositionen.

[28] Im europäischen Kontext ist die Frage nach KI-generierten Daten bislang nicht explizit in Gesetz oder Leitfaden beantwortet. KI-Ausgaben werden bislang wie klassische Informationen behandelt. Wenn sie unter Forschungsfreiheit oder Public-Domain-Ausnahmen fallen (z. B. allgemeines wissenschaftliches Wissen, publizierte Daten), sind sie genehmigungsfrei. Wenn sie hingegen technisches Know-how zu gelisteten Gütern enthalten, müssen Unternehmen wie bei jedem anderen Dokument eine Ausfuhrprüfung durchführen. Unternehmen sind daher gut beraten, interne Richtlinien für den Umgang mit KI-Tools zu entwickeln – beispielsweise zu verhindern, dass KI-Plattformen mit streng vertraulichen technischen Daten trainiert werden (Stichwort: Datenabfluss an KI-Anbieter im Ausland) oder dass ungeprüfte KI-Ausgaben weiterverwendet werden.

V. Fazit

[29] Exportkontrolle verlagert sich von reiner Hardware-Kontrolle hin zu digitalen Transferwegen, Software, Datensätzen und sogar Modellgewichten. Dual-Use-VO und AWV definieren die klassischen Exportkontrollinstrumente, während die jüngere Regulierung wie die KI-Verordnung, die Cyberresilienz-Verordnung und das US-Recht horizontale Pflichten bei Transparenz und IT-Security eingeführt haben. Zusammen entsteht ein integriertes Regulierungsnetz, das vom Chip bis zur Cloud den gesamten KI-Lebenszyklus abdeckt.

[30] Als Ergebnis dieser Momentaufnahme lässt sich festhalten, dass KI-generierte Daten durchaus klassifizierbar sind, auch wenn die Rechtsanwendung hier Neuland betritt. In der Praxis wird die Bewertung weiterhin dem Menschen obliegen – etwa dem Exportkontrollbeauftragten, der entscheiden muss, ob ein von der KI entwickeltes Konzept unter eine Listenposition fällt.

[31] Da KI mittlerweile ein entscheidender Treiber in der Entwicklung von Dual-Use- und Rüstungssoftware ist, muss die Exportkontroll-Compliance auch in diesem Feld mitlernen.

Recht der Lieferbeziehungen

Christoph Weinert LL. M. (Wellington) und Constanze Ely*

Die grüne Zwickmühle: Nachhaltigkeitsinitiativen auf dem kartellrechtlichen Prüfstand

Nachhaltigkeit bleibt im Kartellrecht ein Balanceakt: Mehr Spielraum für echte Initiativen, keine Legitimation für Greenwashing. Zwischen engen EU-Leitlinien, sektoralen Ausnahmen und deutscher Einzelfallpraxis zeigt der Beitrag, wo Kooperation möglich ist – und wo Grenzen verlaufen. Besonders im Kontext von grenzüberschreitenden Lieferkettensorgfaltspflichten stellt sich die Frage, wie weit Unternehmen kooperieren dürfen, ohne kartellrechtliche Risiken einzugehen.

I. Einleitung

[1] Nachhaltigkeitsziele haben sich in den vergangenen Jahren zu einem zentralen politischen und gesellschaftlichen Handlungsauftrag entwickelt. Sie bedingen zunehmend Sorgfaltspflichten in globalen Lieferketten und beeinflussen Außenhandelsbeziehungen sowie geopolitische Entwicklungen. Unternehmen sehen sich zunehmend gefordert, ökologische, soziale und ethische Standards individuell wie auch im Rahmen branchenweiter oder sektorübergreifender Initiativen zu fördern.

[2] Doch wie verhält sich das Kartellrecht zu Nachhaltigkeitskooperationen? Nach dem stark ordoliberal geprägten Ansatz des deutschen Kartellrechts gilt zunächst die institutionelle Integrität des Wettbewerbsprozesses als oberstes Schutzgut, weniger dagegen kurzfristige Verbrauchereffekte.[1] Nachhaltigkeitsaspekte stellen jedoch in zunehmendem Maß einen Wettbewerbsfaktor dar, sodass das Kartellrecht auch den Wettbewerb um nachhaltigere Produkte schützt. Ein gutes Beispiel hierfür ist das EU-Abgaskartell. Die Automobilhersteller Daimler, BMW und Volkswagen wurden von der Europäischen Kommission mit einem Bußgeld i. H. v. EUR 875 Mio. wegen einer Beschränkung des Innovationswettbewerbs belegt.[2] Die Unternehmen unterbanden durch wettbewerbswidrige Absprachen über die AdBlue-Technologie gezielt die technische Entwicklung zur Abgasreduktion neuer Diesel-Pkw und verhinderten damit einen Wettbewerb um umweltfreundlichere Lösungen. Das zeigt: Bereits die Anwendung des Kartellrechts kann zur Erreichung nachhaltiger Ziele beitragen.

[3] Die kartellrechtliche Durchsetzung allein dürfte jedoch nicht genügen, um strukturelle Nachhaltigkeitsdefizite ganzer Branchen zu beheben, da sich nicht alle Ziele allein durch Marktmechanismen erreichen lassen. Der Markt versagt etwa im Fall von Informationsasymmetrien, also, wenn Marktteilnehmer – typischerweise Konsumenten – nicht über ausreichende Informationen über relevante Produkteigenschaften verfügen (CO2-Fußabdruck, faire Lieferketten, Ressourcenschonung, Tierwohl, etc.). Hinzu kommt der sog. value-action-gap: Statistisch betrachtet deckt sich die mutmaßlich auch bei einem sehr großen Teil der Leser dieser Zeilen auf dem Papier bestehende Bereitschaft, die Mehrkosten nachhaltiger Produkte zu tragen, nicht mit der an der Supermarktkasse gelebten Wirklichkeit (die Autor:innen nehmen sich nicht aus).

[4] Auf Seite der Unternehmen besteht daher eine gewisse Notwendigkeit, zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen zu kooperieren. Abseits bestehender Bereichsausnahmen setzt das Kartellrecht jedoch auch Nachhaltigkeitskooperationen strikte Grenzen. Der vorliegende Beitrag untersucht das Spannungsverhältnis zwischen multilateralen Nachhaltigkeitsbestrebungen und kartellrechtlichen Vorgaben auf nationaler wie eu-

* Der Verfasser Weinert ist Rechtsanwalt und Partner und die Verfasserin Ely ist Rechtsanwältin bei der auf das deutsche und europäische Kartellrecht spezialisierten Kanzlei COMMEO in Frankfurt a. M.

1 Das gilt im Kern auch für das Kartellrecht der Europäischen Union, das zusätzlich Wettbewerb als integrativen Teil der Binnenmarktintegration schützt und Aspekte der Verbraucherwohlfahrt stärker in den Vordergrund hebt.

2 Europäische Kommission (i. F. auch Kommission), Entsch. v. 8.7. 2021, AT.40178 – PKW-Emissionen.

ropäischer Ebene unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Behördenpraxis.

II. Kartellrecht und Nachhaltigkeit – Das Spannungsverhältnis

[5] Sowohl nach Art. 101 Abs. 1 AEUV als auch nach § 1 GWB sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, soweit sie eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Dies umfasst insbesondere die Abstimmung über Preise oder Preisbestandteile, die Zuweisung von Kunden oder Gebieten, die Koordination gegenüber bestimmten Lieferanten sowie die Absprache über Produktionsmengen oder -sortimente. Auch der Austausch wettbewerblich sensibler Informationen – etwa zu künftigen Preisen, Kostenstrukturen oder strategischen Geschäftsentscheidungen – kann je nach Inhalt, Häufigkeit und Marktstellung der Beteiligten als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung qualifiziert werden.

[6] Darüber hinaus verbietet das Kartellrecht koordinierte Boykottmaßnahmen, bei denen Unternehmen gemeinschaftlich den Bezug oder Absatz gegenüber bestimmten Marktteilnehmern verweigern, um deren Verhalten zu steuern oder deren Marktzugang zu erschweren (Art. 101 Abs. 1 AEUV, § 1 GWB). Nach deutschem Recht geht das Verbot sogar noch weiter: Bereits der einseitige Aufruf zum Boykott genügt, um den Tatbestand des § 21 Abs. 1 GWB zu erfüllen. Gerade bei Nachhaltigkeitsinitiativen besteht daher das Risiko, dass gemeinsame Standards oder Ausschlusskriterien faktisch zum Ausschluss bestimmter Marktteilnehmer führen oder deren Marktzutritt erheblich erschweren.

[7] § 2 Abs. 1 GWB und Art. 101 Abs. 3 AEUV eröffnen Unternehmen die Möglichkeit, Vereinbarungen, die unter den Verbotstatbestand fallen, vom Verbot freizustellen, sofern vier kumulative Voraussetzungen erfüllt sind: (1) die Vereinbarung muss zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen (Effizienzgewinne), (2) die Verbraucher müssen an diesen Vorteilen angemessen beteiligt werden, (3) die Beschränkungen müssen für die Verwirklichung dieser Vorteile unerlässlich sein und (4) der Wettbewerb darf in einem wesentlichen Teil des relevanten Marktes nicht ausgeschaltet werden. Diese Kriterien sind grundsätzlich auch auf Nachhaltigkeitskooperationen anwendbar. In der Praxis können insbesondere ökologische oder soziale Verbesserungen als Effizienzgewinne anerkannt werden, sofern sie nachweislich in einem hinreichend direkten Zusammenhang mit dem betroffenen Markt stehen und den Verbrauchern zugutekommen. Die hiermit verbundenen rechtlichen und faktischen Hürden sollen nachfolgend anhand der deutschen und europäischen Fallpraxis verdeutlicht werden.

III. Die Spielregeln

[8] Das Kartellrecht ist zwingendes öffentliches Recht. Für Nachhaltigkeitsinitiativen – einschließlich im Rahmen der Umsetzung von gesetzlichen Lieferkettensorgfaltspflichten – bedeutet dies, dass diese nicht im (kartell-)rechtsfreien Raum stattfinden. Vielmehr sind die kartellrechtlichen Vorgaben zwingend einzuhalten, auch wenn die Zusammenarbeit dem Zweck der Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten dient. Das notwendige Balancieren zwischen Sorgfaltspflichten und Wettbewerbsrecht bleibt sowohl auf europäischer als auch auf deutscher Ebene relevant. Die europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) setzt künftig den verbindlichen Rahmen, auf dessen Basis das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) im Sinne einer Richtlinienumsetzung – so der aktuelle politische Debattenstand – angepasst werden wird.

[9] Die relevanten Kartellrechtsnormen, insbesondere das Kartellverbot nach Art. 101 AEUV und § 1 GWB, entfalten jedoch in der Praxis eine erhebliche Komplexität. Gerade im Kontext von Nachhaltigkeits- und Brancheninitiativen stellen sich zahlreiche Abgrenzungsfragen: Welche Formen des Informationsaustauschs sind zulässig, welche bergen kartellrechtliche Risiken? Wo endet die notwendige Kooperation und wo beginnt die unzulässige Wettbewerbsbeschränkung? Die Beantwortung dieser Fragen ist Aufgabe der Unternehmen: Sie haben im Rahmen einer Selbsteinschätzung zu beurteilen, ob sie sich in den Grenzen des Kartellrechts bewegen.

1. Status Quo

[10] Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat die Frage geprüft, ob das Kartellrecht angesichts der wachsenden Bedeutung von Nachhaltigkeitszielen einer Anpassung bedarf. Hierzu ließ das BMWK zunächst eine Studie[3] erstellen, die 2023 veröffentlicht wurde. Daran anschließend folgte im Jahr 2024 ein Gutachten[4], das sich dezidiert mit dem möglichen Änderungsbedarf des Kartellrechts aus Sicht des BMWK befasste. Zentrale Erkenntnis des BMWK ist, dass keine gesetzliche Anpassung erforderlich sei. Vielmehr biete das bestehende kartellrechtliche Instrumentarium bereits ausreichend Spielraum, um auch außer-

3 Haucap/Podszun et al., Wettbewerb und Nachhaltigkeit in Deutschland und der EU, 2023, auch: Studie.

4 BMWK, Gutachten Kartellrecht und Nachhaltigkeit des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), 22.5. 2024, S. 23, auch: BMWK-Gutachten.

wettbewerbliche Aspekte – insbesondere Nachhaltigkeitsbelange – zu berücksichtigen, ohne die Vorteile einer strikten Wettbewerbsordnung aufzugeben. Eine Ergänzung könne durch Behördenleitlinien erfolgen.

[11] Darüber hinaus existiert bereits eine breite Palette an Orientierungshilfen von Ministerien, Behörden und der Wissenschaft, die Unternehmen praktische Anhaltspunkte für die Umsetzung von Nachhaltigkeitsinitiativen im Einklang mit dem Kartellrecht liefern.

2. Kartellrecht und Sorgfaltspflichten

[12] Unternehmen stehen beim LkSG unter einer öffentlich-rechtlichen Pflicht, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihren Lieferketten zu identifizieren und weitgehend auszuschließen. Gleichzeitig setzt das Kartellrecht Kooperationen mit Wettbewerbern enge Grenzen. Damit ergibt sich eine normative Spannung: Zusammenarbeit ist zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten erwünscht, darf aber nicht zu wettbewerbsbeschränkenden Effekten führen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat hierzu im April 2025 ein Merkblatt veröffentlicht, das Orientierung zur Teilnahme an Brancheninitiativen bietet – unter besonderer Berücksichtigung kartellrechtlicher Vorgaben.[5] Es betont, dass das LkSG ohne Kooperation kaum erfüllbar wäre, macht aber zugleich deutlich, dass jede Zusammenarbeit den kartellrechtlichen Grenzen unterliegt. Unternehmen bewegen sich damit in einem doppelten Rechtsrahmen: Außenwirtschaftsrecht verlangt Kooperation, Kartellrecht Zurückhaltung. Als Beispiele gemeinsamer Standardsetzung nennt das Merkblatt unter anderem den Branchendialog Automobilindustrie, das Forum Nachhaltiger Kakao, das Bündnis für nachhaltige Textilien, die Global Battery Alliance, die Responsible Supply Chain Initiative (RSCI) oder die Sustainable Agricultural Supply Chains Initiative (SASI), die als praktische Beispiele gemeinsamer Standardsetzung dienen.[6]

3. Grüne Akzente – der europäische Ansatz

[13] Mit dem Europäischen Green Deal hat die EU einen umfassenden Fahrplan für eine nachhaltige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft vorgelegt. Ziel ist es, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und zugleich ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte in Einklang zu bringen. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission mit den Horizontal-Leitlinien 2023 erste Leitplanken für die Auslegung des Kartellrechts im Lichte der Nachhaltigkeit gesetzt.[7] Erstmals enthalten sie einen eigenen Abschnitt zu Nachhaltigkeitsvereinbarungen. Damit schafft die Kommission eine Orientierungshilfe für die Prüfung solcher Vereinbarungen nach Art. 101 AEUV sowie für eine mögliche Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV. Diese Neuerung war besonders bedeutsam, da die frühere europäische Entscheidungspraxis einerseits vage blieb, andererseits auf die veränderten Marktbedingungen nur noch einschränkbar übertragbar ist.[8] Während sich die alten Leitlinien im Wesentlichen auf Umweltschutz beschränkten, decken die revidierten nun auch Klima-, Tierwohl-, Menschenrechts- und Lieferkettenaspekte ab.[9]

a) Horizontal-Leitlinien 2023

[14] Die Kommission gibt einen dreistufigen Prüfungsrahmen vor: Zunächst ist zu klären, ob der Anwendungsbereich von Art. 101 Abs. 1 AEUV überhaupt eröffnet ist. Vereinbarungen, die „keine negativen Auswirkungen auf Wettbewerbsparameter wie Preis, Menge, Qualität Auswahl oder Innovation“ haben, fallen nicht unter das Kartellverbot.[10] Das gilt etwa für reine Transparenzmaßnahmen oder Standardsetzungen ohne Marktzutrittshindernisse und ohne Austausch sensibler Daten.

[15] Besonders betont werden Standardisierungsvereinbarungen, für die ein „Soft Safe Harbour“ gilt. Sind dessen Voraussetzungen erfüllt, darunter Offenheit, Freiwilligkeit, Möglichkeit höherer Standards, Vermeidung unnötiger Informationsflüsse, diskriminierungsfreier Zugang sowie keine wesentlichen Preis- oder Qualitätsnachteile, und bleibt der Marktanteil der Beteiligten unter 20 %, ist grundsätzlich von fehlenden spürbaren negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb auszugehen.[11]

[16] Schließlich können auch Vereinbarungen, die den Wettbewerb beschränken und nicht in den Soft Safe Harbour fallen, nach Art. 101 Abs. 3 AEUV freigestellt werden.[12] Voraussetzung ist insbesondere die Quantifizierung von Verbrauchervorteilen. Genau hier liegt jedoch eine zentrale Hürde: Das Kartellrecht verlangt traditionell, dass Effizienzgewinne marktintern („in-market efficiencies“) wirken – also den Nachfragern auf dem vom wettbewerbsbeschränkenden Verhalten betroffenen Markt zugutekommen. Nachhaltigkeitsinitiativen zielen jedoch häufig auf marktübergreifende („out-of-market“) Vorteile, wie etwa die Reduktion

5 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Merkblatt zu Brancheninitiativen im Kontext des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, 2025, auch: BAFA-Merkblatt.
6 BAFA-Merkblatt, 2025, S. 13.
7 Europäische Kommission, Leitlinien zur Anwendbarkeit des Artikels AEUV Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (2023/C 259/01), auch: Horizontal-Leitlinien 2023, Rn. 515 ff.
8 Vgl. Europäische Kommission, Entsch. v. 24.1.1999 – CECED; Europäische Kommission, Entsch. v. 17.9.2001 – DSD u. a.; vgl. Studie, Weitere Entscheidungen, S. 99 ff.
9 Horizontal-Leitlinien 2023, Rn. 517, 521.
10 Horizontal-Leitlinien 2023, Rn. 527 ff.
11 Horizontal-Leitlinien 2023, Rn. 549 ff.
12 Horizontal-Leitlinien 2023, Rn. 556 ff.

globaler CO_2-Emissionen oder Verbesserungen in vorgelagerten Produktionsstufen, die den unmittelbaren Käufern nicht in Form von Preis-, Qualitäts- oder Innovationsvorteilen zugutekommen. Die neuen Horizontal-Leitlinien 2023 der Kommission[13] lassen zwar in engen Grenzen die Berücksichtigung kollektiver oder indirekter Verbraucherinteressen zu, wenn Verbraucher die Wirkungen ihres nachhaltigen Konsums erkennen und hierdurch die entsprechende Konsumentscheidung beeinflusst wird, setzen aber voraus, dass die betroffenen Verbraucher als Gruppe mindestens kompensiert werden.[14] Out-of-market-efficiencies sowie Vorteile für zukünftige Generationen genügen der Kommission nach den Horizontal-Leitlinien nicht. Damit bleibt sie hinter ihrer eigenen CECED-Entscheidung (1999)[15], in der noch gesamtgesellschaftliche Umwelteffekte als Verbrauchervorteil anerkannt wurden, sowie hinter liberaleren Ansätzen einzelner Mitgliedstaaten, etwa der Niederlande, zurück. Gerade entlang der Lieferkette erschwert dieser enge Maßstab Kooperationen, da betroffene Marktteilnehmer und Nutznießer typischerweise auseinanderfallen. Das Kartellrecht reduziert damit Nachhaltigkeitsziele auf den relevanten Markt, in dem Maßnahme und Wirkung zusammentreffen – konsequent im Hinblick auf seinen Schutzzweck, aber zugleich blind für externe Effizienzgewinne.

b) Erleichterung im Agrarsektor

[17] Zum Leitlinien-Repertoire der Kommission gehört seit Dezember 2023 neben den allgemeinen Orientierungshilfen auch ein spezieller Leitfaden zur Auslegung der Bereichsausnahme nach Art. 210a der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO), die am 7.12.2021 in Kraft trat.

[18] Nach Art. 210a GMO sind wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Erzeugern zulässig, wenn sie den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffen und darauf abzielen, höhere Nachhaltigkeitsstandards umzusetzen, als sie durch Unions- oder nationales Recht vorgeschrieben sind. Voraussetzung ist, dass nur solche Wettbewerbsbeschränkungen vereinbart werden, die für das Erreichen der Ziele unerlässlich sind. Anders als bei Art. 101 Abs. 3 AEUV ist kein Nachweis konkreter Verbraucherbeteiligung erforderlich. Erzeuger können zudem eine Stellungnahme der Kommission einholen, ob ihre Vereinbarung die Bedingungen von Art. 210a GMO erfüllt.

[19] Art. 210a GMO bildet als außerhalb der allgemeinen Kartellrechtssystematik verankerte Bereichsausnahme im Agrarsektor eine deutlich weitergehende Privilegierung als das allgemeine Kartellrecht: Er ermöglicht unter bestimmten Nachhaltigkeitsvoraussetzungen sogar die Zulassung von Preisabsprachen. Hier zeigt sich die Sprengkraft der Bereichsausnahme, denn selbst nach Art. 101 Abs. 1 AEUV typischerweise per se unzulässige „hardcore"-Kartelle, können unter Art. 210a GMO zulässig sein, sofern sie in den Anwendungsbereich fallen. Die erste veröffentlichte praktische Anwendung lieferte die Kommission am 15.7.2025.[16] Im Rahmen einer Stellungnahme erläutert sie die erstmalige Freistellung einer Nachhaltigkeitsvereinbarung nach Art. 210a GMO: Sie betraf die Festsetzung von Richtpreisen für Wein aus der französischen Region Okzitanien, der nach den Standards für ökologische bzw. biologische Weine und nach der Zertifizierung Haute Valeur Environnementale (HVE) erzeugt wird. Hintergrund war die angespannte Lage des französischen Weinsektors, der derzeit durch Überproduktion und inflationsbedingtes Preisbewusstsein der Verbraucher geprägt ist. Da nachhaltiger Weinbau höhere Kosten verursacht, drohten viele Produzenten auf konventionelle Verfahren umzusteigen oder ganz aus der Erzeugung auszusteigen. Die Richtpreise sollen diese Mehrkosten decken und eine Gewinnspanne von bis zu 20 % ermöglichen, um die nachhaltige Produktion abzusichern.

4. Das Bundeskartellamt und die Grauzonen grüner Kooperationen: Ermessen statt Leitlinien

[20] Das Bundeskartellamt hat sich gegen die Formulierung eigener Nachhaltigkeitsleitlinien entschieden, veröffentlichte allerdings bereits 2020 ein Hintergrundpapier „Offene Märkte und nachhaltiges Wirtschaften"[17], das – ohne Bindungswirkung – die Vereinbarkeit von Gemeinwohl-/Nachhaltigkeitszielen mit Wettbewerb betont und die bekannten roten Linien zieht.

[21] Von größerer praktischer Bedeutung sind die seit mehreren Jahren veröffentlichten Fallberichte zu geprüften Nachhaltigkeitsinitiativen, die Rückschlüsse auf die konkreten Prüfmaßstäbe der Behörde erlauben.

[22] Klar ist: Einheitliche Preisaufschläge gelten aus Sicht des Bundeskartellamts typischerweise auch unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung. Auffällig ist jedoch, dass die Behörde in zwei Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangte. Im „Agrardialog Milch" wies sie Preisstabilisierungsmechanismen unmissverständlich zurück: Die bloße Durchsetzung höherer Erzeugerpreise könne keine kartellrechtliche Absprache rechtfertigen, zumal Nachhaltigkeitsaspekte im Konzept kaum eine Rolle spielten.[18] Ganz anders im Fall

13 Horizontal-Leitlinien 2023, Rn. 580 ff.
14 Horizontal-Leitlinien 2023, Rn. 575 ff.
15 Europäische Kommission, Entsch. v. 24.1.1999 – CECED, Rn. 56.
16 Europäische Kommission, Pressemitteilung v. 15.7.2025.
17 Bundeskartellamt, Offene Märkte und nachhaltiges Wirtschaften – Gemeinwohlziele als Herausforderung für die Kartellrechtspraxis, 1.10.2020.
18 Bundeskartellamt, Fallbericht v. 8.3.2022, B2-87/21.

der „Initiative Tierwohl“: Auch hier ging es um einheitliche Preisaufschläge: Kernelement der Initiative war bis Ende 2023 die Zahlung eines einheitlichen Aufschlages pro verkauftem Kilogramm Fleisch an die teilnehmenden Tierhalter – das sogenannte Tierwohlentgelt. In diesem Fall entschied sich das Amt jedoch, nicht von seinem Aufgreifermessen Gebrauch zu machen.[19] Die Aufschläge wurden zwar nicht als zulässig eingestuft, aber übergangsweise toleriert, um dem Pioniercharakter der Initiative Rechnung zu tragen. Für die ab 2024 gestartete nächste Projektphase wurde das Finanzierungssystem angepasst und von einheitlichen Aufschlägen auf eine empfehlungsbasierte Lösung umgestellt.[20]

[23] Diese Praxis verdeutlicht ein Grundproblem: Das Bundeskartellamt signalisiert mit seiner Vorgehensweise zwar Offenheit gegenüber Nachhaltigkeitsinitiativen, schafft aber nur wenig Rechtssicherheit über den Einzelfall hinaus. Ob eine Initiative im Einzelfall geduldet wird, liegt letztlich im (Aufgreif-)Ermessen der Behörde. Um Rechtssicherheit zu erlangen, führt daher oftmals kein Weg daran vorbei, geplante Projekte frühzeitig mit dem Amt abzustimmen, was zwar Transparenz schafft, aber für die Entwicklung eigenständiger, rechtssicherer Modelle wenig hilfreich ist.

[24] Weitere Initiativen, die ohne Preisaufschläge auskamen, hatten demgegenüber weniger Schwierigkeiten. In der Initiative „Living Wages Bananen“[21] hatte das Bundeskartellamt keine kartellrechtlichen Bedenken gegen die freiwillige, gemeinsame Selbstverpflichtung des Lebensmitteleinzelhandels zur Zahlung existenzsichernder Löhne entlang der Lieferkette von Eigenmarkenbananen, gerade weil kein Austausch zu Einkaufspreisen, Kosten, Produktionsmengen und Margen stattgefunden hat und zudem keine verpflichtenden Mindestpreise oder Preisaufschläge eingeführt wurden.[7] Auch beim „Forum Nachhaltiger Kakao“ war keine vertiefte Prüfung erforderlich, insbesondere weil keine einheitlichen Preisaufschläge vorgesehen waren.[22] Schließlich erhielt die „Euro Plant Tray“-Initiative für ein offenes Mehrwegsystem im Pflanzenhandel grünes Licht, insbesondere aufgrund des diskriminierungsfrei gewährten Zugangs für Nicht-Mitglieder, des begrenzten Informationsaustauschs und des Einsatzes eines neutralen Dritten zur Datenaggregation.[23]

IV. Fazit und Ausblick

[25] Das Verhältnis von Kartellrecht und Nachhaltigkeit bleibt spannungsreich, zugleich zeichnen sich in der Fallpraxis der Wettbewerbsbehörden und der schieren Flut an Orientierungspapieren der Exekutivorgane erste Entwicklungen ab. Die Horizontal-Leitlinien der Kommission haben einen rechtlichen Rahmen geschaffen, der Nachhaltigkeitsinitiativen grundsätzlich berücksichtigt, ihre Wirksamkeit jedoch durch die enge Marktbezogenheit des Effizienzbegriffs begrenzt. Art. 210a GMO geht deutlich weiter: Er erlaubt ausnahmsweise selbst Preisabsprachen – ein Ansatz, der dem klassischen Kartellrecht wesensfremd ist und die Frage aufwirft, ob die angestrebten Nachhaltigkeitsvorteile in einem ausgewogenen Verhältnis zu den kartellrechtlichen Risiken und möglichen Schäden stehen.

[26] Die Praxis des Bundeskartellamts verdeutlicht zugleich, dass Initiativen mit nachweisbarem Nachhaltigkeitsbezug tendenziell größeren kartellrechtlichen Spielraum erhalten als vergleichbare Kooperationen ohne Nachhaltigkeitsaspekte, wenngleich die Entscheidung im Einzelfall vom Ermessen der Behörde abhängt. Umgekehrt können Kooperationen, die im Kern lediglich Greenwashing betreiben – wie etwa im Abgaskartell –, sich kaum überzeugend auf Nachhaltigkeitsaspekte zur Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen berufen. Mangels klarer Leitlinien und damit über den Einzelfall hinausreichender Rechtssicherheit bleibt in Deutschland derzeit noch die frühzeitige Einbindung des Bundeskartellamts ratsam, um die mit einem Kartellverstoß verbundenen Risiken zu minimieren. Das dürfte sich mit zunehmender Fallpraxis perspektivisch ändern.

[27] Fest steht, dass sich Nachhaltigkeitsziele nicht aus dem Kartellrecht ausklammern lassen. Die Herausforderung der kommenden Jahre wird darin liegen, den bestehenden Ordnungsrahmen so zu nutzen, dass Wettbewerb und Nachhaltigkeit nicht als Gegensätze, sondern als sich ergänzende Prinzipien in Einklang gebracht werden.

---

19 Bundeskartellamt, Pressemitteilung v. 18.1.2022.
20 Bundeskartellamt, Pressemitteilung v. 25.5.2023.
21 Bundeskartellamt, Fallbericht v. 25.11.2021, B2-90/21.
22 Bundeskartellamt, Pressemitteilung v. 25.5.2023.
23 Bundeskartellamt, Pressemitteilung v. 8.5.2024.

Rechtsprechung **Außenwirtschaftsrecht**

Keine außenwirtschaftliche Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache bei möglicher Untätigkeitsklage geboten

VwGO § 123, VwGO § 75, AWG § 1, GG Art. 12, GRC Art. 16

Vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG ist eine außenwirtschaftliche Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache nicht geboten, solange die Bescheidung eines Ausfuhrantrages im Wege einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO verfolgt werden kann.

VG Frankfurt a. M. (5. Kammer), Beschl. v.28.3.2025 – 5 L 833/25.F

Tenor:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Der Streitwert wird auf 49.880 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

[1] Die Antragstellerin begehrt die kurzfristige Bescheidung ihrer Ausfuhrgenehmigung für einen Wärmetauscher in das Endbestimmungsland Türkei.

[2] Die Antragstellerin beantragte am 2. Februar 2024 eine Genehmigung für die Ausfuhr eines Ersatz-Wärmetauschers an ein in der Türkei ansässiges Unternehmen. Unter dem 28. Mai 2024 wurde per Bescheid eine Genehmigungspflicht nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 begründet, der Sofortvollzug der Genehmigungspflicht angeordnet und der Ausfuhrantrag abgelehnt. Begründet wurde der Bescheid im Wesentlichen mit Hinweisen zum Vertragspartner, wonach eine Umgehungslieferung in die Russische Föderation drohe. Der Bescheid ist bestandskräftig.

[3] Der Vertragsschluss über die hier streitgegenständliche Ausfuhr erfolgte am 24. April 2024 (Feld 20 d. Genehmigungsantrags = Bl. 1 d. BA). Vertragspartner der Antragstellerin, ihrerseits angegebener Empfänger und Endverwender der Ware ist die A mit Sitz in Istanbul (im Folgenden: Empfänger). Der Empfänger gehört zum Konzern B Holding, der wiederum relevante Geschäfte in der Russischen Föderation betreibt (vgl. Bl. 356, 358 d. BA). Unter dem 17. September 2024 erfolgte ein Nachtragsangebot (Bl. 7 ff. BA), das wohl per E-Mail vom 25. Oktober 2024 angenommen wurde (Bl. 3 f. BA). Ein genauer Liefertermin wurde nicht eindeutig vereinbart.

[4] Am 29. Januar 2025 erkundigte sich der Empfänger per E-Mail bei der Antragstellerin, wann die Ausfuhrgenehmigung erteilt werde und ob eine solche noch im Laufe dieser Woche erwartet werden könne (Bl. 21 d. GA).

[5] Die Antragstellerin beantragte bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden: Bundesamt) mit Antrag vom 31. Januar 2025 unter Beifügung eines Dringlichkeitsvermerks (Bl. 15 d. GA) die Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr eines Wärmetauschers von dem Ursprungsland Deutschland in das Endbestimmungsland Türkei. Sie bezifferte den Gesamtwert der Ausfuhr mit 498.800 Euro (Feld 23 a des Antrags auf Ausfuhrgenehmigung, Bl. 1 d. BA). Noch am selben Tag teilte das Bundesamt der Antragstellerin mit, dass zur weiteren Bearbeitung des Vorgangs noch die Mitteilung benötigt werde, für welches Bauprojekt / Kombikraftwerk das Gut bestimmt sei (Bl. 18 d. GA). Mit Schreiben, das auf den 30. Januar 2025 datiert ist, erläuterte die Antragstellerin den dem Antrag zugrundeliegenden Auftrag (Bl. 19 ff. d. GA) und ergänzte weitere Angaben am 3. Februar 2025 (Bl. 24 d. GA). Am 5. Februar 2025 forderte das Bundesamt die Antragstellerin zur Vorlage einer neuen und vollständigen Endverbleibserklärung auf, da die bisher vorgelegte unvollständig sei (Bl. 25 f. d. GA). Dem kam die Antragstellerin am Folgetag nach (Bl. 27 f. d. GA). Im Rahmen eines Telefonats am 5. Februar 2025 (Bl. 305 d. BA) sei der Antragstellerin nach ihrer Darstellung vom Bundesamt mitgeteilt worden, dass der Vorgang sowohl technisch als auch kaufmännisch positiv geprüft worden sei. Mit E-Mail an das Bundesamt vom 10. Februar 2025 wies die Antragstellerin erneut auf die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Ausfuhrbescheinigung hin. An die Ausfuhr sei eine offene Zahlung in Höhe von 331.500 Euro gekoppelt und bei weiteren Verzögerungen drohe eine Vertragsstrafe in Höhe von 51.000 Euro (Bl. 30 ff. d. GA). Mit Nachricht vom 13. Februar 2025 teilte das Bundesamt mit, dass vor einer abschließenden Entscheidung die zuständigen Bundesministerien beteiligt werden müssten, was zu einer Verlängerung der Bearbeitungsdauer führe (Bl. 35 d. GA). In der Folge wiesen die Antragstellerin, die Geschäftsführung ihres Kunden in der Türkei und Rechtsanwalt C für die Antragstellerin gegenüber dem Bundesamt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mehrfach auf die Dringlichkeit des Vorgangs hin (Bl. 36 ff. d. GA). Auch die L Zeitschrift berichtete am … März 2025 über den Fall der Antragstellerin (https://www…, letzter

Abruf am … März 2025), ebenso erfolgten Posts der Antragstellerin auf LinkedIn. Bis heute ist eine Bescheidung ihres Antrages nicht erfolgt.

[6] Ausweislich der fachtechnischen Stellungnahme des Bundesamtes ist eine objektiv-technische Eignung für eine mittelbare Verwendung im Sinne von Art. 4 der EU-Dual-Use-Verordnung oder § 9 AWV gegeben, auch wenn eine besondere Konstruktion oder unmittelbare spezifische Eignung nicht ersichtlich sei. Es handele sich um ein vergleichbares Gut wie in Vorgang … (Bl. 297, 308 ff. d. BA). In seiner Vorlage an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vom 13. Februar 2025 kommt das Bundesamt zu einem positiven Votum, führt jedoch Bedenken hinsichtlich Umgehungslieferungen über die Türkei nach Russland an (Bl. 315 ff. d. BA).

[7] Die Antragstellerin hat, anwaltlich vertreten, am 5. März 2025 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main gestellt.

[8] Die Antragstellerin ist der Ansicht, sie habe einen Anordnungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AWG glaubhaft gemacht. Die Antragsgegnerin sei verpflichtet, das Genehmigungsverfahren, welches mit der Antragstellung der Antragstellerin in Gang gesetzt worden sei, entsprechend dem Beschleunigungsgebot des § 10 Satz 2 VwVfG durchzuführen und mit einer Bescheidung abzuschließen. Ein Recht auf Zuwarten und Beobachten billige weder das Außenwirtschaftsgesetz noch das Verwaltungsverfahrensgesetz der Antragsgegnerin zu, dies insbesondere dann nicht, wenn die Antragstellerin auf eine Entscheidung dränge. Die Antragstellerin habe auch die immense Bedeutung und Dringlichkeit des Bescheidungsanspruchs glaubhaft gemacht. Ein Zuwarten einer Hauptsacheentscheidung sei für die Antragstellerin unzumutbar, da hier schwere und irreparable Schäden, sowohl finanzieller als auch immaterieller Natur drohten. Von der Ausfuhr hänge die Kaufpreiszahlung ab, die wiederum für die Bezahlung eigener Lieferanten und Mitarbeiter entscheidend sei. Eine weitere Verzögerung würde die Antragstellerin in schwerwiegende existenzielle Nöte bringen und Arbeitsplätze gefährden. Es sei bereits jetzt eine Vertragsstrafe in Höhe von über 51.000 Euro fällig geworden, was die Antragstellerin zusätzlich wirtschaftlich massiv beeinträchtige. Ferner drohten ein Ansehensverlust und Nachteile bei zukünftigen Auftragsvergaben. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, dass der streitgegenständliche Wärmetauscher für die Ausfuhr nach Russland bestimmt sei. Ergänzend trägt die Antragstellerin vor, dass es von höchster Bedeutung sei, dass der Wärmetauscher noch im März vor Ort sei, da eine Inbetriebnahme bis spätestens Mai geplant sei.

[9] Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antrag der Antragstellerin auf Ausfuhrgenehmigung Nr. … vom 31.1.2025 zu bescheiden.

[10] Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

[11] Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht sei. Außerdem drohe eine Vorwegnahme der Hauptsache, denn die begehrte vorläufige Entscheidung käme faktisch einer endgültigen gleich. Nach jetziger Hinweislage stehe zwar nicht die Anordnung einer Beschränkung nach Art. 4 der EU-Dual-Use-Verordnung im Raum. Sofern eine Bewertung des Sachverhalts aber ergeben sollte, dass der Wärmetauscher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nach Russland weitergeleitet würde, wäre das Gesamtvorhaben als mittelbare Ausfuhr zu bewerten und nach Art. 2a Abs. 1 und Art. 3k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verboten. Bei einer vorübergehenden Gestattung könnte die Ausfuhr durchgeführt werden, was irreparable Fakten schaffen würde. Es bestünden keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Kaufpreisanspruch als solcher durch die noch nicht abgeschlossene Prüfung gefährdet sei. Insofern bestehe der mögliche Nachteil insoweit tatsächlich nur in der Notwendigkeit für die Antragstellerin, eine Zwischenfinanzierung zu organisieren und den ggf. damit verbundenen Zinskosten. Ferner sei unklar, ob die angeführte Vertragsstrafe bereits geschuldet werde oder erst noch entstehe. Deren vertragliche Grundlage sei nicht plausibel dargelegt. Ein etwaiger Verzug dürfte im Wesentlichen der Antragstellerin selbst anzulasten sein. So deuteten die vorgelegten Unterlagen darauf hin, dass die Antragstellerin eine Lieferung für Mitte Oktober 2024 zugesagt habe. Den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung habe die Antragstellerin allerdings erst etwa dreieinhalb Monate nach dem versprochenen Liefertermin gestellt. Ferner hätte sie sich vertraglich gegen die Vertragsstrafe absichern können und zweckmäßiger mit dem Empfänger kommunizieren können. Auch die Prüfung des Ausfuhrvorhabens aus der ersten Jahreshälfte 2024 habe etwa vier Monate in Anspruch genommen. Schlimmstenfalls drohe vorliegend der Entfall von Gewinn.

[12] Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den vorgelegten Behördenvorgang Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

II.

[13] Der Antrag hat keinen Erfolg (dazu unter A.). Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen (dazu unter B.) und die Bestimmung des Streitwerts folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG (dazu unter C.).

A.

[14] Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, der hier allein in Betracht kommt, kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und der Grund für die notwendige vorläufige Regelung sind glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 123 Abs. 3 VwGO).

[15] Die Antragstellerin hat keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht und ihr Begehren stellt eine unzulässige Vorwegnahme des Hauptsacheverfahrens dar. Vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG ist eine außenwirtschaftliche Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache nicht geboten (dazu BeckOK AußenWirtschaftsR/Gerster, 14. Ed. 1.1.2025, AWG § 8 Rn. 48 m. w. N.), solange die Bescheidung eines Ausfuhrantrages im Wege einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO verfolgt werden kann. Mit der einstweiligen Anordnung, den Antrag der Antragstellerin auf die begehrte Ausfuhrgenehmigung 31. Januar 2025 zu bescheiden, begehrt die Antragstellerin etwas (§ 88 VwGO analog), was sie lediglich mit einer von ihr nicht erhobenen und auch nicht beabsichtigten Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) hätte erreichen können. Da die Antragstellerin die Auffassung vertritt, die Antragsgegnerin habe trotz Entscheidungsreife bisher noch keine Entscheidung über ihren Ausfuhrantrag getroffen, ist der für diesen Fall vorgesehene Rechtsbehelf die Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO (vgl. dazu HessVGH, Beschluss vom 11. März 2014 – 8 B 72/14 –, Rn. 29, 33 juris). Eine Untätigkeitsklage kann nach § 75 Satz 2 2. Halbsatz VwGO auch vor Ablauf von drei Monaten erhoben werden, wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

[16] Derartige besondere Umstände, die auch für die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes erforderlich sind, sind vorliegend nicht dargetan. Besondere Umstände im Sinne von § 75 Satz 2 VwGO, die eine frühzeitige Entscheidung der Behörde als geboten erscheinen lassen können, liegen insbesondere vor, wenn dem Kläger das Abwarten der Dreimonatsfrist schwere und unverhältnismäßige Nachteile zufügen würde (BVerwG, Urteil vom 22. März 2018 – 7 C 21/16 –, Rn. 13, juris; Schoch/Schneider/Porsch, 46. EL August 2024, VwGO § 75 Rn. 6, beck-online). Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin nicht das ihr Mögliche und Zumutbare unternommen hat, um den Antrag für ihr Ausfuhrvorhaben frühzeitig bei dem Bundesamt zu stellen (vgl. dazu Hamburgisches OVG, Beschluss vom 15. September 2015 – 3 Nc 201/14 –, Rn. 3, juris; ausführlich zu mangelnder Sorgfalt Schoch/Schneider/Schoch, 46. EL August 2024, VwGO § 123 Rn. 87a, beck-online). Gerade vor dem Hintergrund, dass das Verwaltungsverfahren zur untersagten Ausfuhr eines Ersatz-Wärmetauschers in die Türkei in der ersten Jahreshälfte 2024 bereits mehrere Monate gedauert hatte, ist es nicht verständlich, warum die Antragstellerin im hiesigen Verfahren den Genehmigungsantrag nicht unmittelbar nach Vertragsschluss im April 2024 stellte. Spätestens mit dem Bruch der Ampelkoalition am 6. November 2024 musste der Antragstellerin bewusst sein, dass ein Ausfuhrvorhaben, das wegen eines möglichen Russland-Bezugs einer Ressortabstimmung bedürfen könnte, möglicherweise nicht innerhalb weniger Wochen genehmigt werden würde. Jedenfalls erscheint eine Dauer von mittlerweile knapp zwei Monaten seit Antragstellung angesichts der komplexen Bewertung zur Gefahr proliferationsrelevanter Umgehungslieferungen (vgl. Vorlage vom 13. Februar 2025, Bl. 315 ff. d. BA) nicht unverhältnismäßig lange. Die damit verbundenen finanziellen Einbußen sind auch vor dem Hintergrund der Außenwirtschaftsfreiheit nach § 1 AWG, der Berufsfreiheit der Antragstellerin nach Art. 12 Abs. 1, 2 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG und ihrer unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 GRC genauso hinzunehmen wie der mit einer verspäteten Lieferung möglicherweise einhergehende Ansehensverlust im relevanten Markt. Dem hätte die Antragstellerin durch entsprechende vertragliche Gestaltungen oder Absprachen mit ihren Geschäftspartnern Rechnung tragen können.

B.

[17] Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, wonach der unterliegende Teil – hier die Antragstellerin – die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

C.

[18] Der Streitwert wird nach § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG nach der sich aus dem Antrag der Antragstellerin für sie ergebenden Bedeutung nach Ermessen festgesetzt. Hierbei legt das Gericht eine Auftragssumme von 498.800 Euro zugrunde, die sich aus dem Gesamtwert (Feld 23 a des Antrages) ergibt. Ausgehend hiervon geht das Gericht von einem zu erwartenden Gewinn von 10 Prozent (49.880 Euro) aus, welcher vorliegend nicht nach Nummer 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Hälfte zu reduzieren ist (dazu VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 30. März 2023 – 5 L 3300/22.F –, juris Rn. 53 = ZASA 2023, 44 Rn. 53; HessVGH, Beschluss vom 23. Juni 2023 – 6 B 555/23 –, juris Rn. 58 = ZASA Rn. 67), da die Antragstellerin eine Vorwegnahme der Hauptsache beabsichtigt.

Sanktionsrecht

Schadensersatzforderung einer iranischen Bank gegen die deutsche Wertpapiersammelbank wegen des Einfrierens von Wertpapieren

DepotG § 3 Abs. 2 S. 1, Verordnung (EG) Nr. 2271/96 Art. 6 Abs. 1, Art. 11, BGB § 328, § 823 Abs. 1

---

a) Im Effektengiroverkehr entfalten die Vertragsverhältnisse zwischen den beteiligten Depotbanken keine Schutzwirkung zugunsten Dritter. Bei Wertpapieren, die im Wege der Drittverwahrung sammelverwahrt sind, wird der Hinterleger durch eine Haftung seiner Depotbank als Zwischenverwahrerin nach § 3 Abs. 2 Satz 1 DepotG für ein Verschulden des Drittverwahrers geschützt. Bei im Ausland nicht sammelverwahrten Wertpapieren, über die dem Hinterleger Treuhand-WR-Gutschriften erteilt werden, gelten demgegenüber die Grundsätze der Drittschadensliquidation (Anschluss an Senatsurteile vom 6. Mai 2008 – XI ZR 56/07, BGHZ 176, 281 Rn. 26 ff. und vom 14. Mai 2024 – XI ZR 327/22, BGHZ 240, 312 Rn. 32 f.). (Rn. 31 – 41)

b) Eine nicht mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattete deutsche Zweigniederlassung einer Bank mit Sitz im Iran ist keine Person im Sinne von Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen und damit nicht berechtigt, nach Art. 6 Abs. 1 dieser Verordnung Schadensersatz zu beanspruchen. (Rn. 45 – 51)

c) Die mit einer Treuhand-WR-Gutschrift verbundene Rechtsposition des Hinterlegers ist als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anzusehen und genießt deliktsrechtlichen Schutz. (Rn. 58)

d) Das Einfrieren von im Inland und Ausland verwahrten Wertpapieren durch die Zentralverwahrerin von Wertpapieren (Wertpapiersammelbank) auf einem Sperrkonto stellt eine Eigentumsverletzung bzw. Verletzung eines sonstigen Rechts im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB dar. Die Rechtfertigung einer solchen Rechtsgutsverletzung mit drohenden US-Sekundärsanktionen setzt voraus, dass die wirtschaftliche Tätigkeit der Wertpapiersammelbank außerhalb der Europäischen Union Sanktionen der Vereinigten Staaten ausgesetzt ist, die für die Wertpapiersammelbank unverhältnismäßige Auswirkungen haben können. Dabei ist im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Interessenabwägung vorzunehmen. (Rn. 56 – 70)

e) Die haftungsausfüllende Kausalität zwischen der Verletzung des Eigentums oder des sonstigen Rechts im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB des Hinterlegers von Wertpapieren und dem durch die Nichtausführung eines Verkaufsauftrags des Hinterlegers entstandenen Schaden ist schon dann gegeben, wenn der vom Hinterleger gegenüber seiner Depotbank gerichtete Verkaufsauftrag deswegen nicht an die Wertpapiersammelbank zur Ausführung weitergeleitet wird, weil diese ihn wegen des von ihr vorgenommenen Einfrierens der Wertpapiere nicht ausgeführt hätte, wenn er im Rahmen der Vertragskette an sie herangetragen worden wäre. Auf eine Kenntnis der Wertpapiersammelbank von dem konkreten Verkaufsauftrag kommt es nicht an. (Rn. 70)

BGH (XI. Zivilsenat), Urt.v.18.3.2025 – XI ZR 59/23

Tenor:

Auf die Revisionen der Klägerin und der Beklagten wird das Urteil des 1. Kartellsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 28. Februar 2023 in der Fassung des Beschlusses vom 13. Juni 2023 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

[1] Die Klägerin nimmt die Beklagte in erster Linie auf Schadensersatz in Höhe von insgesamt 11.102.491,88 €, hilfsweise auf Umbuchung von Wertpapieren von einem Sperrkonto auf Konten der Sammelverwahrung und weiter hilfsweise auf Unterlassung von Maßnahmen und Handlungen im Zusammenhang mit dem „Einfrieren“ von Wertpapieren in Anspruch.

[2] Die Klägerin ist eine nach iranischem Recht errichtete Bank mit Sitz in Teheran. Ihre Zweigniederlassung in München unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (künftig: BaFin) und erbringt Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Außenhandel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Iran. Die Beklagte ist die einzige

in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Wertpapiersammelbank. Sie ist Zentralverwahrerin von Wertpapieren mit deutschen Kennnummern und zentrale Zwischenverwahrerin von sonstigen europäischen Wertpapieren.

[3] Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika gab am 8. Mai 2018 bekannt, dass sich die Vereinigten Staaten von Amerika aus der am 14. Juli 2015 in Wien unterzeichneten Nuklearvereinbarung mit dem Iran zurückziehen und die auf ihrer Grundlage aufgehobenen Sanktionen gegen den Iran wieder in Kraft setzen werden. Diese Sanktionen verbieten u. a. natürlichen und juristischen Personen, die nicht der USamerikanischen Gerichtsbarkeit unterliegen (Sekundärsanktionen), Geschäftsbeziehungen mit Personen, die in der vom Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen der Vereinigten Staaten (Office of Foreign Assets Control, künftig: OFAC) erstellten Liste besonders benannter Staatsangehöriger und gesperrter Personen (Specially Designated Nationals and Blocked Person List, künftig: SDN-Liste) genannt sind. Die Klägerin ist seit November 2018 in der SDN-Liste des OFAC aufgeführt.

[4] Die Klägerin eröffnete im Juni 2019 ein Wertpapierdepot bei der Volksbank U. (künftig: Volksbank) und erwarb im Juli 2019 Unternehmens- und Staatsanleihen im Nennwert von insgesamt 10,5 Mio. €. Zum Zweck der Verwahrung dieser Wertpapiere bei der Beklagten als Zentralverwahrerin bzw. als Zwischenverwahrerin schlossen die Volksbank mit der D. AG (künftig: D.), die D. mit der W. AG (künftig: w.) und die w. mit der Beklagten jeweils entsprechende Verträge. Hinsichtlich der Verwahrung der ausländischen Wertpapiere traf die Beklagte darüber hinaus Vereinbarungen mit der C. L. .

[5] Die Beklagte buchte nach einem Auftrag der w. vom 9. August 2019 sämtliche von der Klägerin erworbenen Wertpapiere auf ein von ihr geführtes Sperrkonto.

[6] Die Regierung der Vereinigten Staaten beschloss gemäß der US-amerikanischen Executive Order 13902 vom 10. Januar 2020 mit Wirkung zum Oktober 2020 Sekundärsanktionen gegen Personen, die Geschäftsbeziehungen mit Personen unterhalten, die auf der SDN-Liste stehen. Die Sekundärsanktionen umfassen neben Strafzahlungen auch Zugangsbeschränkungen zum US-Finanzmarkt.

[7] Am 16. Januar 2020 beauftragte die Klägerin die Volksbank, alle von ihr erworbenen Wertpapiere bis zum 31. Januar 2020 zu veräußern. Mit weiterem Schreiben vom 20. Januar 2020 teilte sie der Volksbank mit, dass sie die Verbuchung der Wertpapiere durch die Beklagte auf dem Sperrkonto für unzulässig halte. Die Volksbank wies die Klägerin mit Schreiben vom 23. Januar 2020 und vom 13. Februar 2020 jeweils darauf hin, dass die Beklagte keine Weisungen von Seiten der Klägerin entgegennehme. Mit Schreiben vom 13. Februar 2020 teilte sie der Klägerin außerdem mit, dass die Beklagte die Verbuchung der Wertpapiere auf dem Sperrkonto als „vorsorgliche, risikobasierte Kontrollmaßnahme zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts über die Einhaltung rechtlicher Vorgaben im Bereich der Geldwäscheprävention, der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und der Finanzsanktionen, insbesondere der Aufklärung eines US-Bezugs der Wertpapiere und darauf bezogener Transaktionen […]“ bezeichnete.

[8] Die Klägerin forderte die Volksbank mit Schreiben vom 1. April 2020 im Hinblick auf die Wertpapiere zur Zahlung fälliger Zinsgutschriften und Rückzahlungsbeträge auf. Ein entsprechendes Schreiben richtete die Klägerin unter dem 24. April 2020 auch an die Beklagte, die dieses Begehren unter Hinweis auf das Fehlen einer Vertragsbeziehung zurückwies. Mit weiterem Schreiben vom 23. November 2020 forderte die Klägerin die Beklagte auf, an der Veräußerung der von ihr erworbenen Wertpapiere mitzuwirken. Entsprechende Aufforderungen richtete die Klägerin zudem an die w. und an die D., die das klägerische Begehren ebenfalls jeweils mit dem Hinweis auf das Fehlen einer Vertragsbeziehung zurückwiesen.

[9] Am 26. Februar 2021 beantragte die Beklagte bei der Europäischen Kommission die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Maßnahmen in Bezug auf die von der Klägerin erworbenen Wertpapiere nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. L 309, S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1100 der Kommission vom 6. Juni 2018, ABl L 199 I, S. 1, künftig: EU-Blocking-VO). Der Beklagten wurde nach Erlass des Berufungsurteils mit Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 27. April 2023 eine entsprechende zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung erteilt. Hiergegen reichte die Klägerin unter dem 21. August 2023 Klage vor dem Gericht der Europäischen Union (Az. T-518/23) u. a. mit dem Ziel ein, den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 27. April 2023 gegenüber der Klägerin für nichtig zu erklären.

[10] Mit ihrer Klage macht die Klägerin in erster Linie Schadensersatz wegen entgangener Veräußerungserlöse in Höhe von 10.506.264,79 € und wegen nicht weitergeleiteter Zinsen und Rückzahlungsbeträge in Höhe von 214.049,26 € sowie wegen nicht eingezogener Zinsen und Rückzahlungsbeträge in Höhe von 382.177,83 € (insgesamt 11.102.491,88 €), hilfsweise Zug um Zug gegen Übereignung und Abtretung der

Wertpapiere geltend (Antrag zu I). Hilfsweise begehrt sie die Herausgabe der Wertpapiere in der Weise an sie, dass die Beklagte die Wertpapiere von dem Sperrkonto auf Konten der üblichen Sammelverwahrung umbucht und die Klägerin uneingeschränkt darüber verfügen kann (Hilfsantrag zu II), weiter hilfsweise beansprucht sie Zahlung fälliger Zinsen und Rückzahlungsbeträge in Höhe von insgesamt 3.431.236,29 € nebst Zinsen (Hilfsantrag zu IIa). Weiter hilfsweise verlangt sie von der Beklagten, es zu unterlassen, die Wertpapiere auf einem Sperrkonto gebucht zu halten und/oder die Mitwirkung an Transaktionen, insbesondere die Ausführung von Transaktionen und/oder die Veräußerung und die damit zusammenhängende Veränderung von Besitzmittlungsverhältnissen und Umbuchungen bezüglich der Wertpapiere zu verweigern, sofern ein Auftrag der w. vorliegt, und/oder Zinsen und Rückzahlungsbeträge zu den Wertpapieren nicht von den Wertpapieremittenten und Zwischenverwahrern entgegenzunehmen und einzuziehen oder sonst abzulehnen und diese nicht an sie weiterzuleiten und die Mitwirkung an anderen hinsichtlich der Wertpapiere zu empfangenden oder einzufordernden Dienstleistungen zu verweigern (Hilfsantrag zu III). Hilfsweise begehrt sie zudem die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, alle nach Schluss der mündlichen Verhandlung fällig werdenden Zinsen und Rückzahlungsbeträge zu den Wertpapieren von den Wertpapieremittenten oder Zwischenverwahrern einzufordern, entgegenzunehmen und einzuziehen und sämtliche Zinsen und Rückzahlungsbeträge an die Klägerin, hilfsweise an die w. zur Weiterleitung über die Verwahrkette an sie, zu zahlen (Hilfsantrag zu IV). Außerdem begehrt sie Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 948.341,99 € (Antrag zu IX) und die Feststellung, dass die Beklagte die weiteren der Klägerin entstandenen oder noch entstehenden Rechtskosten zu erstatten hat, die durch die Blockade der Wertpapiere nebst Zinsen und Rückzahlungen und die Verweigerung von Informationen verursacht wurden (Antrag zu X).

[11] Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die mit den Hilfsanträgen zu III und zu IV sowie mit dem Antrag zu X geltend gemachten Ansprüche, bezogen auf Wertpapiere mit inländischer Wertpapierkennnummer, derzeit unbegründet sind. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren vollumfänglich weiter. Die Beklagte begehrt mit ihrer Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

[12] Die Revisionen der Klägerin und der Beklagten haben jeweils Erfolg. Die von der Klägerin vorsorglich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist gegenstandslos (vgl. Senatsurteil vom 22. November 2016 – XI ZR 434/15, BGHZ 213, 52 Rn. 6).

A.

Revision der Klägerin

[13] Die Revision der Klägerin ist begründet.

I.

[14] Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner in juris (Urteil vom 28. Februar 2023 – 11 U 180/21 (Kart)) veröffentlichten Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

[15] Die Klägerin habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 10.506.264,79 € wegen einer fehlenden Mitwirkung bei der Ausführung der Verkaufsorder vom 16. Januar 2020 und auch keine Ansprüche in Höhe von 214.049,26 € wegen von der Beklagten nicht weitergeleiteter Zinsen und Rückzahlungsbeträge sowie in Höhe von 382.177,83 € wegen nicht eingezogener Zinsen und Rückzahlungsbeträge (Antrag zu I).

[16] Ein Anspruch aus §§ 675, 280, 281 BGB sei nicht gegeben, weil zwischen den Parteien keine vertragliche Beziehung bestehe. Der zwischen der Beklagten und der w. bestehende Verwahrvertrag sei kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Klägerin. Die Klägerin sei nicht schutzbedürftig, da sie einen Depotvertrag mit der Volksbank geschlossen habe und daher eigene vertragliche Ansprüche gegen die Volksbank habe. Schuldhafte Pflichtverletzungen der Drittverwahrer müsse sich die Volksbank gemäß § 3 Abs. 2 DepotG, § 278 BGB wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Ein Schadensersatzanspruch stehe der Klägerin auch aus Art. 6 EU-Blocking-VO nicht zu. Es liege keine den streitgegenständlichen Schaden begründende Handlung der Beklagten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO vor. Es fehle an einer den Schaden begründenden Anwendung der im Anhang der EU-Blocking-VO genannten Gesetze. Der behauptete Schaden sei unmittelbar auf die Nichtausführung der Verkaufsorder vom 16. Januar 2020 durch die Volksbank zurückzuführen. Hierfür hafte primär die Volksbank. Die Klägerin trage nicht vor, dass die Beklagte einen Auftrag ihrer Vertragspartnerin, der w., zur Umbuchung der Wertpapiere auf ein anderes Käuferkonto nicht ausgeführt habe. Aus dem Vortrag der Klägerin ergebe sich auch nicht hinreichend, dass die Beklagte in Kenntnis der Verkaufsorder der Klägerin verbindlich erklärt habe, die erforderlichen Abwicklungshandlungen nicht vorzunehmen. Aufgrund dieser Erwägungen bestünden auch keine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte aus § 823 Abs. 1 BGB, aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 5, 6 EU-Blocking-VO, aus §§ 985, 604, 280, 281 BGB und aus § 33a i. V. m. §§ 33, 19 GWB sowie keine Herausgabe-

ansprüche aus §§ 280, 281, 985 BGB i. V. m. §§ 7, 8 DepotG.

[17] Ansprüche wegen der von der Beklagten nicht weitergeleiteten Zinsen und Rückzahlungsbeträge stünden der Klägerin auch aus § 812 BGB nicht zu. Die Klägerin habe insoweit einen vertraglichen Erfüllungsanspruch gegen die Volksbank. Außerdem liege keine Leistung der Klägerin vor. Bereicherungsansprüche auf Zahlung von nicht eingezogenen Zinsen und Rückzahlungsbeträgen habe die Klägerin ebenfalls nicht, weil die Beklagte diese Beträge nicht erlangt habe.

[18] Die Klägerin könne auch keine Umbuchung der Wertpapiere vom Sperrkonto auf ein übliches Konto der Sammelverwahrung aus § 985 BGB verlangen (Hilfsantrag zu II). Hinsichtlich der Wertpapiere mit ausländischer Kennnummer fehle es bereits an der Eigentümerstellung der Klägerin. Hinsichtlich der Wertpapiere mit inländischer Kennnummer bestehe der Anspruch deswegen nicht, weil es im Zusammenhang mit der Verkaufsorder an einem pflichtwidrigen Verhalten der Beklagten fehle.

[19] Der auf Zahlung von fälligen Zinsen in Höhe von 3.431.236,29 € gerichtete Anspruch (Hilfsantrag zu IIa) habe aus den gleichen Gründen keinen Erfolg wie der auf Auszahlung nicht weitergeleiteter Zinsen und Rückzahlungsbeträge in Höhe von 214.049,26 € bzw. wie der auf Auszahlung nicht eingezogener Zinsen und Rückzahlungsbeträge in Höhe von 382.177,83 € gerichtete Teil des Hauptantrags. Der Klägerin stünden insoweit Ansprüche gegenüber ihrer Vertragspartnerin, der Volksbank, zu. Die Volksbank hafte für ein etwaiges pflichtwidriges Verhalten der Beklagten.

[20] Die Klägerin könne bezogen auf die Wertpapiere mit ausländischer Kennnummer von der Beklagten auch keine Unterlassung der Verbuchung auf einem Sperrkonto, der Verweigerung der Mitwirkung an Transaktionen und der Nichtauszahlung von Zinsen und Rückzahlungsbeträgen aus § 1004 BGB i. V. m. Art. 5, 6 der EU-Blocking-VO (Hilfsantrag zu III) verlangen, weil die Klägerin insoweit keine Eigentümerin der Wertpapiere sei. Der auf Feststellung gerichtete Hilfsantrag zu IV sei hinsichtlich der Wertpapiere mit ausländischer Kennnummer aus diesem Grund ebenfalls unbegründet.

[21] Bezogen auf die Wertpapiere mit inländischer Kennnummer stehe der Klägerin bis zum rechtskräftigen Abschluss des Genehmigungsverfahrens nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO derzeit kein Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB i. V. m. Art. 5, 6 EU-Blocking-VO zu (Hilfsantrag zu III). Die Beklagte verstoße durch das Einfrieren der klägerischen Wertpapiere auf dem Sperrkonto, durch die Verweigerung der Mitwirkung an Transaktionen und durch das Unterlassen der Auszahlung von Zinsen und Rückzahlungsbeträgen gegen Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO. Seit dem 8. Oktober 2020 seien gemäß der Executive Order 13902 vom 10. Januar 2020 Sekundärsanktionen in Kraft. Die Beklagte gebe selbst an, aus Sorge vor diesen Sekundärsanktionen die von der Klägerin erworbenen Wertpapiere eingefroren zu haben und weitere Transaktionen mit der Klägerin zu vermeiden, da ihr andernfalls ganz erhebliche wirtschaftliche Schäden drohten. Die Einhaltung des in Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO normierten Befolgungsverbots sei der Beklagten allerdings derzeit unzumutbar und verstoße gegen Treu und Glauben. Der Normkonflikt zwischen den bei Beachtung des Befolgungsverbots der EU-Blocking-VO drohenden Sekundärsanktionen der Vereinigten Staaten einerseits und den bei Anwendung der USamerikanischen Embargo-Vorschriften drohenden Strafgeldern der Europäischen Union andererseits führe dazu, dass die Klägerin derzeit bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens keinen Anspruch auf Unterlassung der Maßnahmen und des Verhaltens der Beklagten habe. Es treffe nicht zu, dass der Beklagten deswegen keine Sekundärsanktionen der Vereinigten Staaten drohten, weil die Klägerin der Bereichsausnahme für Leistungen im Zusammenhang mit der Lieferung humanitärer Güter nach Sec. 11 der Executive Order 13902 unterfalle. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift lägen nach dem eindeutigen Wortlaut bezüglich der hier zu beurteilenden Transaktionen nicht vor. Ein Rechtsgutachten im Sinne des § 293 ZPO müsse daher nicht eingeholt werden. Auch aus dem Handelsregister ergebe sich nicht, dass der Geschäftszweck der Klägerin auf den Bereich der Finanzierung humanitärer Güter beschränkt sei. Selbst wenn man mit der Klägerin davon ausginge, dass die Wertpapiere das Dotationskapital der Klägerin darstellten, würde allenfalls die Begründung des Depots möglicherweise der Bereichsausnahme unterfallen, nicht aber deren Verkauf.

[22] Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (künftig: EuGH) sei im Rahmen von Vertragsbeziehungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 AEUV und Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine Abwägung im Hinblick auf die Ziele der Einhaltung der EU-Blocking-VO einerseits und den damit verbundenen drohenden wirtschaftlichen Gefahren andererseits vorzunehmen. Im Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten, die nicht über eine selbstgewählte vertragliche Beziehung verbunden seien, führe die vorzunehmende Abwägung unter besonderer Berücksichtigung des laufenden Genehmigungsverfahrens dazu, dass die Forderung nach einer Einhaltung des Befolgungsverbots gegenwärtig unverhältnismäßig sei und ihre Durchsetzung gegen Treu und Glauben verstoße. Ein laufendes Genehmigungsverfahren führe dazu, dass das Befolgungsverbot nach Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO bis zu dessen Abschluss nicht durchsetzbar sei, sofern nicht offensichtlich im Rahmen einer Abwägung zwischen der Erreichung der Ziele der

EU-Blocking-VO und der Wahrscheinlichkeit, dass und in welchem Umfang der Beklagten wirtschaftliche Verluste drohten, eindeutig die Ziele der EU-Blocking-VO überwiegen. Letzteres sei nicht ersichtlich. Ein Verstoß gegen die Executive Order 13902 könne mit empfindlichen Strafen für die Beklagte verbunden sein, u. a. mit dem Ausschluss vom US-Finanzmarkt und mit dem Einfrieren von Vermögenswerten in den Vereinigten Staaten. Das Geschäftsmodell der Beklagten beruhe u. a. auf der Abwicklung von Transaktionen in US-Dollar. Die für USamerikanische Personen verwahrten Kundengelder beliefen sich auf 158,08 Milliarden US-Dollar. Drohende Verluste überstiegen unter Umständen das Eigenkapital der Beklagten. Die Nichtbeachtung der USSanktionen könne für die Beklagte nicht nur existenzbedrohende Folgen, sondern auch systemische Risiken für die gesamte Europäische Union haben, da die Sicherheit mit der Versorgung von Wertpapieren gefährdet wäre.

[23] Der auf Feststellung gerichtete Hilfsantrag zu IV sei hinsichtlich der Wertpapiere mit inländischer Kennnummer aus den gleichen Gründen derzeit unbegründet. Der Antrag zu X sei ebenfalls derzeit unbegründet.

[24] Zahlung vorprozessualer Rechtsanwaltskosten in Höhe von 948.341,99 € (Antrag zu IX) könne die Klägerin nicht beanspruchen. Der Klageantrag sei nicht hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 ZPO und damit unzulässig. Die Zusammensetzung des Betrags sei auch nach erteilten Hinweisen des Berufungsgerichts von der Klägerin nicht nachvollziehbar dargelegt worden.

II.

[25] Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung in wesentlichen Punkten nicht stand.

[26] 1. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann ein mit dem Hauptantrag geltend gemachter Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte nicht verneint werden.

[27] a) Vertragliche Schadensersatzansprüche der Klägerin gegen die Beklagte aus § 280 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 281 Abs. 1 BGB hat das Berufungsgericht allerdings zu Recht verneint.

[28] aa) Zwischen den Parteien ist hinsichtlich der streitgegenständlichen Wertpapiere weder ein Depot- noch ein Kommissionsvertrag geschlossen worden. Vertragspartnerin der Klägerin ist insoweit allein die Volksbank.

[29] (1) Die Wertpapiere, die in dem von der Volksbank für die Klägerin geführten Depot verbucht sind, werden, soweit sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, im Wege der Drittverwahrung nach § 3 DepotG von der Beklagten als Wertpapiersammelbank gemäß § 5 Abs. 1 DepotG im Rahmen eines einheitlichen Sammelbestands (vgl. Hopt/Kumpan, HGB, 44. Aufl., § 5 DepotG Rn. 1) oder gemäß § 5 Abs. 4 DepotG im Rahmen eines gemeinsamen Sammelbestands mit einer ausländischen Wertpapiersammelbank (vgl. Ebenroth/ Boujong/ Dieckmann, HGB, 5. Aufl., § 5 DepotG Rn. 12; MünchKommHGB/Einsele, 5. Aufl., Band 6 Bankvertragsrecht, Q Rn. 196) verwahrt. Soweit die Wertpapiere nicht zur Sammelverwahrung zugelassen sind und gemäß § 22 DepotG von einer Lagerstelle im Ausland verwahrt werden (sog. Auslandsverwahrung), hält die Beklagte die im Lagerland für die Wertpapiere jeweils übliche Rechtsposition (Eigentum, Miteigentum oder eine dem Eigentum gleichwertige Rechtsposition) als Treuhänderin (vgl. Ebenroth/Boujong/Dieckmann, aaO § 22 DepotG Rn. 8). Die Depotverträge entlang der Kette der Verwahrungsverträge bzw. entlang der Kette der Treuhandverträge (vgl. Ebenroth/Boujong/ Dieckmann, aaO) von der Beklagten zur Klägerin sind von den beteiligten Banken (Beklagte, w., D., Volksbank) jeweils im eigenen Namen und damit unabhängig voneinander geschlossen worden (vgl. Klanten in Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl., § 47 Rn. 14; Scherer/Scherer/Löber, DepotG, 2. Aufl., § 3 Rn. 6), so dass zwischen der Klägerin und der Beklagten keine Vertragsbeziehung besteht (vgl. OLG Frankfurt a. M., WM 2020, 1973 Rn. 73 f.; Ebenroth/Boujong/ Dieckmann, aaO § 3 DepotG Rn. 4).

[30] (2) Durch die Erteilung des streitgegenständlichen Verkaufsauftrags der Klägerin am 16. Januar 2020 ist ein Kommissionsvertrag ebenfalls nur zwischen der Klägerin und der von ihr beauftragten Volksbank begründet worden.

[31] bb) Zu Recht hat das Berufungsgericht weiter einen vertraglichen Schadensersatzanspruch der Klägerin aus dem zwischen der w. und der Beklagten bestehenden Depotvertrag verneint. Entgegen der Auffassung der Revision handelt es sich bei diesem Vertrag nicht um einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Klägerin (vgl. Heinsius/Horn/Than, DepotG, 1975, § 3 Rn. 16; Freytag/Bachmeier, BKR 2020, 592, 596; Hippeli, jurisPR-BKR 1/2021 Anm. 4 unter C.; offen gelassen von OLG Frankfurt a. M., WM 2020, 1973 Rn. 76; MünchKommHGB/Einsele, 5. Aufl., Band 6 Bankvertragsrecht, Q Rn. 5; aA Klanten in Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl., § 47 Rn. 14; Kapteina/ Davis, WM 2013, 1977, 1978; Hopt/Kumpan, HGB, 44. Aufl., § 3 DepotG Rn. 1 („unter Umständen"); Scherer/Scherer/Löber, DepotG, 2. Aufl., § 3 Rn. 6).

[32] (1) Die Einbeziehung eines Dritten in die Schutzwirkungen eines Vertrags setzt voraus, dass Sinn und Zweck des Vertrags und die erkennbaren Auswirkungen der vertragsgemäßen Leistung auf den Dritten seine Einbeziehung unter Berücksichtigung von Treu und

Glauben erfordern und eine Vertragspartei, für den Vertragsgegner erkennbar, redlicherweise damit rechnen kann, dass die ihr geschuldete Obhut und Fürsorge in gleichem Maße auch dem Dritten entgegengebracht wird. Um die vom Gesetzgeber gewollte unterschiedliche Ausgestaltung von vertraglicher und deliktischer Haftung nicht aufzugeben, ist bei Vermögensschäden eine Beschränkung auf eng begrenzte Fälle geboten. Der Kreis der in den Vertragsschutz einbezogenen Dritten ist daher unter Beachtung einer sachgerechten Abwägung der Interessen der Beteiligten dahin zu begrenzen, dass der Dritte mit der Hauptleistung bestimmungsgemäß in Berührung kommt, ein schutzwürdiges Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung des Dritten besteht, den Interessen des Schuldners durch Erkennbarkeit und Zumutbarkeit der Haftungserweiterung Rechnung getragen wird und der Dritte schutzbedürftig ist (Senatsurteil vom 6. Mai 2008 – XI ZR 56/07, BGHZ 176, 281 Rn. 27 mwN).

[33] (2) Diese Voraussetzungen sind bei den zwischen den beteiligten Banken geschlossenen Depotverträgen nicht erfüllt. Das gilt sowohl hinsichtlich der im Rahmen der Drittverwahrung nach §§ 3, 5 DepotG sammelverwahrten Wertpapiere, an denen der Hinterleger einen Miteigentumsanteil erwirbt, der als „GSGutschrift" verbucht wird (vgl. Klanten in Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl., § 47 Rn. 40), als auch hinsichtlich der im Ausland verwahrten Wertpapiere, an denen die Beklagte die für das Lagerland übliche Rechtsstellung treuhänderisch hält und über die dem Hinterleger eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (künftig: Treuhand-WR-Gutschrift) erteilt wird (vgl. Klanten, aaO § 47 Rn. 154 ff.; Ebenroth/Boujong/Dieckmann, HGB, 5. Aufl., § 22 DepotG Rn. 8 f.).

[34] (a) Die Drittverwahrung von Wertpapieren im Rahmen der Sammelverwahrung und die Erteilung von Treuhand-WR-Gutschriften über Wertpapiere dienen der Rationalisierung und Vereinfachung des Effektengiroverkehrs und des Depotgeschäfts (vgl. Senatsurteil vom 30. November 2004 – XI ZR 49/04, WM 2005, 274, 276; Ebenroth/Boujong/Dieckmann, HGB, 5. Aufl., § 3 DepotG Rn. 1; Klanten in Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl., § 47 Rn. 11; MünchKommHGB/Einsele, 5. Aufl., Band 6 Bankvertragsrecht, Q Rn. 196 f.). Erst sie ermöglichen die Durchführung des Effektengiroverkehrs und des (grenzüberschreitenden) Depotgeschäfts ohne körperlichen Transport der Wertpapiere nach dem Vorbild des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (vgl. Ebenroth/Boujong/Dieckmann, aaO; MünchKommHGB/Einsele, aaO Rn. 196; Kreße in Hellner/ Steuer, BuB, 136. Lieferung, Rn. 8/230). Anders wäre angesichts der massenhaft anfallenden Geschäftsvorgänge ein geordnetes Effektenwesen nicht denkbar (vgl. Senatsurteil vom 30. November 2004 – XI ZR 200/03, BGHZ 161, 189, 191). Der Charakter des Depotgeschäfts als Massengeschäft (vgl. Senatsurteile vom 30. November 2004, jeweils aaO; Grundmann/Grundmann, Bankvertragsrecht, 1. Aufl., Investmentbanking Band II, 8. Teil, 2. Abschn. Rn. 328) erlaubt es nicht, die gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner in der Kette der geschlossenen Depotverträge jeweils bestehenden Schutzpflichten der beteiligten Zwischenverwahrer und der Beklagten als Zentralverwahrerin auf die Hinterleger zu erstrecken. Insoweit gelten dieselben Erwägungen, die auch bei der Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, bei der im Rahmen eines Zahlungsvorgangs ebenfalls mehrere Banken vertraglich miteinander verbunden sind, gegen die Einbeziehung des Zahlungsdienstnutzers in den Schutzbereich der zwischen den Banken geschlossenen Verträge sprechen (vgl. Senatsurteile vom 6. Mai 2008 – XI ZR 56/07, BGHZ 176, 281 Rn. 31 mwN und vom 14. Mai 2024 – XI ZR 327/22, BGHZ 240, 312 Rn. 32).

[35] Ein personenrechtlicher Einschlag, der ein Einbeziehungsinteresse begründen kann, ist im massenhaften Effektengiroverkehr und Depotgeschäft im Verhältnis zwischen der beklagten Zentralverwahrerin und ihren Kunden, den Depotbanken, nicht gegeben. Zum einen kontrahiert die Beklagte nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziffer II Abs. 1) von vornherein nur mit juristischen Personen und gibt damit objektiv zu erkennen, dass sie als Zentralverwahrerin den Kreis der Personen, denen gegenüber sie vertragliche Verpflichtungen eingeht, eng und überschaubar halten muss. Im Wesentlichen handelt es sich bei den Vertragspartnern der Beklagten um Banken, die ihrerseits das Depotgeschäft betreiben. Zum anderen widerspricht eine Einbeziehung der Hinterleger in den vertraglichen Schutzbereich der zwischen der Beklagten und ihren Geschäftspartnern bestehenden Depotverträge objektiv dem Interesse und dem Willen der Beklagten als Zentralverwahrerin. Denn die mit der Drittverwahrung von Wertpapieren in Girosammelbeständen bei einer Zentralverwahrerin und mit der Erteilung von Treuhand-WR-Gutschriften über im Ausland verwahrte Wertpapiere beabsichtigte Rationalisierung und Steigerung der Effizienz des Effektengiroverkehrs und des Depotgeschäfts wird nur erreicht, wenn sich jede Vertragspartei entlang der Vertragskette vom Hinterleger bis zur Zentralverwahrerin grundsätzlich nur mit seinem unmittelbaren Vertragspartner auseinandersetzen muss (vgl. Einsele, Bank- und Kapitalmarktrecht, 5. Aufl., § 9 Rn. 13; dies., WM 2001, 7, 11; Schwarz, Globaler Effektenhandel, 2016, S. 235).

[36] Diese Erwägung gilt – entgegen der Auffassung der Revision – unabhängig davon, ob die Wertpapiere bei der Beklagten im Rahmen der Girosammelverwahrung in einem Sammelbestand nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 4 DepotG oder ob sie gemäß § 22 DepotG im Ausland verwahrt werden und die Beklagte an ihnen lediglich die für das Lagerland übliche Rechtsstellung als

Treuhänderin hält. Girosammelverwahrung bzw. Treuhandvertrag dienen beide der Rationalisierung des Effektengiroverkehrs bzw. des Depotgeschäfts und lassen jeweils eine effektive Bewegung der Wertpapierurkunden entbehrlich werden. Ohne Belang ist in dem Zusammenhang, ob der Hinterleger an den Wertpapieren über die Kette von Verwahrungsverträgen Miteigentum an dem von der Beklagten verwahrten Sammelbestand der Wertpapiere erwirbt (vgl. Scherer/Rögner/Schaffelhuber, DepotG, 2. Auf., § 6 Rn. 1) oder ob ihm über die Kette von Treuhandverträgen über die im Ausland verwahrten Wertpapiere Treuhand-WR-Gutschriften erteilt werden (vgl. Ebenroth/Boujong/Dieckmann, HGB, 5. Aufl., § 22 DepotG Rn. 9).

[37] (b) In beiden Fällen ist die Klägerin als Hinterlegerin nicht schutzbedürftig, weil ihr eigene inhaltsgleiche vertragliche Ansprüche zustehen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, die Klägerin in den Schutzbereich des zwischen der Beklagten und der w. geschlossenen Depotvertrags einzubeziehen.

[38] (aa) Soweit die bei der Volksbank im Depot der Klägerin verbuchten Wertpapiere im Wege der Drittverwahrung sammelverwahrt sind, wird die Klägerin als Hinterlegerin durch eine Haftung des Zwischenverwahrers – der Volksbank – nach § 3 Abs. 2 Satz 1 DepotG für ein Verschulden des Drittverwahrers wie für eigenes Verschulden geschützt (vgl. Ebenroth/Boujong/Dieckmann, HGB, 5. Aufl., § 3 DepotG Rn. 1; Heinsius/Horn/Than, DepotG, 1975, § 3 Rn. 16). Die Beklagte muss sich im Fall der gemeinsamen Sammelverwahrung im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 1 DepotG mit einer ausländischen Wertpapiersammelbank außerdem ein Verschulden des ausländischen Verwahrers zurechnen lassen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 DepotG). Danach hat die Volksbank als Zwischenverwahrerin für ein Verschulden der Beklagten als Drittverwahrerin gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 DepotG einzustehen, so dass der Klägerin wegen eines Verschuldens der Beklagten eigene vertragliche Schadensersatzansprüche gegen ihre Vertragspartnerin, die Volksbank, zustehen. Die Haftung des Zwischenverwahrers für ein Verschulden der Beklagten ist zudem in Ziffer 19 Abs. 1 Satz 2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte ausdrücklich bestimmt.

[39] (bb) Soweit der Klägerin für im Ausland nicht sammelverwahrte Wertpapiere eine Treuhand-WR-Gutschrift erteilt worden ist, liegt zwar keine Drittverwahrung der Wertpapiere im Sinne des § 3 DepotG vor (vgl. Hopt/Kumpan, HGB, 44. Aufl., § 3 DepotG Rn. 2), so dass der Volksbank ein Verschulden der Beklagten nicht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 DepotG zuzurechnen ist. Die Klägerin hat in diesem Fall aber die Möglichkeit, bei schuldhaften Pflichtverletzungen durch vertraglich mit ihr nicht verbundene Banken Schadensersatzansprüche aus abgetretenem Recht der von ihr beauftragten Bank nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation geltend zu machen (vgl. Heinsius/Horn/Than, DepotG, 1975, § 3 Rn. 16 für den Fall des vertraglichen Ausschlusses der Haftung für ein Verschulden der Zentralverwahrerin nach § 3 Abs. 2 Satz 1 DepotG).

[40] Die Situation in der mehrgliedrigen Kette von Treuhandverträgen entspricht der für die Drittschadensliquidation anerkannten Fallgruppe der mittelbaren Stellvertretung. Die vom Hinterleger beauftragte Depotbank und die weiteren mit der Verbuchung der Treuhand-WR-Gutschriften des Hinterlegers entlang der Vertragskette befassten Depotbanken sowie die Wertpapiersammelbank handeln bei Abschluss der Treuhandverträge mit der nächsten Bank jeweils im eigenen Namen, aber für Rechnung und im Interesse des Hinterlegers. Soweit dem Hinterleger durch eine Sorgfaltspflichtverletzung einer der mit der Verbuchung der Treuhand-WR-Gutschriften befassten Banken ein Schaden entsteht, für den die von ihm beauftragte Bank nicht haften muss, der aber einen vertraglichen Ersatzanspruch seiner Bank gegen die von ihr beauftragte Bank, der ggf. seinerseits auf Abtretung eines vertraglichen Ersatzanspruchs gerichtet ist, begründen kann, liegt die für eine Drittschadensliquidation erforderliche Schadensverlagerung vor (vgl. Heinsius/Horn/Than, DepotG, 1975, § 3 Rn. 16; Senatsurteile vom 6. Mai 2008 – XI ZR 56/07, BGHZ 176, 281 Rn. 35 und vom 14. Mai 2024 – XI ZR 327/22, BGHZ 240, 312 Rn. 33 zum mehrgliedrigen Überweisungsverkehr).

[41] Dass die Klägerin ihre mit dem Hauptantrag gegen die Beklagte gerichtete Schadensersatzforderung, soweit sich diese auf die nicht sammelverwahrten Wertpapiere bezieht, vorliegend nicht auf ein von der Volksbank abgetretenes Recht in Verbindung mit den Grundsätzen der Drittschadensliquidation gestützt hat, ändert nichts daran, dass die Klägerin keines Schutzes durch das Rechtsinstitut des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bedarf.

[42] b) Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zu Recht auch einen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO verneint.

[43] aa) Nach dieser Vorschrift hat jede Person im Sinne von Art. 11 EU-Blocking-VO, die an einer Tätigkeit gemäß Art. 1 EU-Blocking-VO teilnimmt, Anspruch auf Ersatz von Schäden, die ihr aufgrund der Anwendung der im Anhang der EU-Blocking-VO aufgeführten Gesetze oder der darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen entstanden sind.

[44] Wie den Erwägungsgründen 1 bis 5 der EU-Blocking-VO zu entnehmen ist, sollen mit den in ihrem Anhang aufgeführten Gesetzen die Tätigkeiten natürlicher und juristischer Personen geregelt werden, die der

Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterstehen; diese Gesetze werden extraterritorial angewendet. Dadurch beeinträchtigen sie die bestehende Rechtsordnung und haben nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Union und die Interessen der bezeichneten Personen, indem sie das Völkerrecht verletzen und die Verwirklichung der Ziele der Union behindern (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2021 – C-124/20, WM 2022, 223 Rn. 37 – Bank Melli Iran). Zu den im Anhang der EU-Blocking-VO aufgeführten Gesetzen gehört u. a. der Iran Freedom and Counter-Proliferation Act of 2012 (Gesetz von 2012 über die Freiheit und die Bekämpfung der Proliferation im Iran, künftig: IFCA), auf dessen Anwendung die Vereinigten Staaten, wie sich aus dem vierten Erwägungsgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1100 der Kommission vom 6. Juni 2018 zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 2271/96 (ABl. L 199 I, S. 1) ergibt, nach ihrem Rückzug aus der Nuklearvereinbarung mit dem Iran nicht mehr verzichteten, wie sie am 8. Mai 2018 angekündigt hatten (EuGH, aaO Rn. 38; vgl. auch Pelz in Sachs/Pelz, Außenwirtschaftsrecht, 3. Aufl., § 82 AWV Rn. 9). Nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts ist es USamerikanischen Personen nach dem IFCA u. a. untersagt, Personen die auf der SDN-Liste aufgeführt sind, wissentlich in Form von bedeutenden finanziellen Transaktionen zu unterstützen.

[45] bb) Die Klägerin ist allerdings keine Person im Sinne von Art. 11 EU-Blocking-VO und damit nicht berechtigt, nach Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO Schadensersatz zu beanspruchen.

[46] (1) Von Art. 11 der EU-Blocking-VO werden nach dessen Nummern 1 und 2 natürliche Personen erfasst, die in der EU ansässig und Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, sowie juristische Personen, die in der EU eingetragen sind. Eingetragen in diesem Sinne bedeutet, dass die juristische Person nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates gegründet sein und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der EU haben muss (Niestedt/Göcke in Krenzler/Herrmann/Niestedt, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Stand: 24. EL September 2024, VO (EG) 2271/96 Art. 11 Rn. 4). Die Klägerin erfüllt keine dieser Voraussetzungen. Sie ist eine nach iranischem Recht gegründete Bank und hat ihren Sitz im Iran. Die von ihr in München betriebene Zweigniederlassung ist keine eigenständige juristische Person. Dass inländische Zweigniederlassungen von Banken aus Drittstaaten von der BaFin und damit in der Bundesrepublik Deutschland beaufsichtigt werden, rechtfertigt in dem Zusammenhang keine abweichende Beurteilung.

[47] Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der Auffassung der Europäischen Kommission (Leitfaden Fragen und Antworten: Annahme der aktualisierten Blocking-Verordnung, ABl. 2018 C 277 I, S. 4 vom 7. August 2018, künftig: Leitfaden, Nr. 21 Abs. 3). Danach fallen Zweigniederlassungen von US-Unternehmen in der Union ebenfalls nicht unter Art. 11 EU-Blocking-VO, da sie keine eigenständige Rechtspersönlichkeit haben. Der Leitfaden enthält zwar keine verbindlichen Regelungen oder Auslegungen (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2021 – C-124/20, WM 2022, 223 Rn. 61 – Bank Melli Iran). Da die in ihm geäußerte Auffassung der Kommission aber im Einklang mit dem sich aus dem Wortlaut ergebenen Verständnis der auszulegenden EU-Blocking-VO steht, gibt er keine Veranlassung, die Sache dem EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV zur Auslegung vorzulegen.

[48] (2) Die Klägerin macht zu Unrecht geltend, es ergebe sich aus den übrigen Vorschriften und aus den Erwägungsgründen der EU-Blocking-VO sowie aus den Schlussanträgen des Generalanwalts H. vom 12. Mai 2021 (C-124/20, juris Rn. 74 ff.) zu dem Verfahren des EuGH in Sachen „Bank Melli Iran“ (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2021 – C-124/20, WM 2022, 223), dass sie entgegen dem eindeutigen Wortlaut von Art. 11 EU-Blocking-VO zu den nach Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO anspruchsberechtigten Personen zähle.

[49] Art. 1 EU-Blocking-VO, auf den Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO Bezug nimmt, bestimmt ausdrücklich, welche Interessen durch die Verordnung im Fall einer Beeinträchtigung durch die extraterritoriale Anwendung der im Anhang der EU-Blocking-VO genannten Gesetze geschützt werden. Danach dient die Verordnung dem Schutz der Interessen der Personen im Sinne des Art. 11 EU-Blocking-VO, die am internationalen Handels- und/oder Kapitalverkehr und den damit verbundenen Geschäftstätigkeiten zwischen der Gemeinschaft und Drittländern teilnehmen. Auch aus den Erwägungsgründen 5 und 6 der EU-Blocking-VO ergibt sich, dass die Verordnung neben der bestehenden Rechtsordnung und den Interessen der Europäischen Union die Interessen der natürlichen und juristischen Personen schützt, die ihre Rechte gemäß dem AEUV ausüben (EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2021 – C-124/20, WM 2022, 223 Rn. 35 – Bank Melli Iran; EuG, Urteil vom 12. Juli 2023 – T-8/21, juris Rn. 70). Zu diesen juristischen Personen gehört weder die nach iranischem Recht gegründete Klägerin, die ihren Sitz im Iran hat, noch deren nicht mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattete Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

[50] Die Ausführungen des Generalanwalts H. vom 12. Mai 2021 (C-124/20, juris Rn. 74 ff.) und des EuGH (Urteil vom 21. Dezember 2021 – C-124/20, WM 2022, 223 – Bank Melli Iran) befassen sich nicht mit der Frage, ob eine rechtlich unselbständige Zweigniederlassung einer Bank mit Sitz in einem Drittstaat gemäß Art. 11 EU-Blocking-VO zu den Personen zählt, die

berechtigt sind, nach Art. 6 Abs. 1 EU-Blocking-VO Schadensersatz zu verlangen. Bei der Klägerin in jenem Verfahren handelte es sich zwar ebenfalls um eine nach iranischem Recht errichtete Bank mit einer Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland (EuGH, aaO Rn. 16; OLG Hamburg, WM 2023, 813). Diese hatte aber keinen Schadensersatz eingeklagt, sondern berief sich mit Erfolg auf die Unwirksamkeit einer Vertragskündigung der dortigen Prozessgegnerin gemäß § 134 BGB wegen eines Verstoßes gegen das Befolgungsverbot nach Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO (vgl. EuGH, aaO Rn. 76; OLG Hamburg, aaO S. 814 ff.; vgl. dazu BGH, Beschluss vom 30. August 2023 – III ZR 198/22, juris). Anhaltspunkte dafür, dass eine rechtlich unselbständige inländische Zweigniederlassung einer nach iranischem Recht gegründeten Bank als anspruchsberechtigte Person im Sinne von Art. 6 Abs. 1i.V. m. Art. 11 EU-Blocking-VO anzusehen ist, lassen sich dem Verfahren in Sachen „Bank Melli Iran" nicht entnehmen. Der Verstoß gegen das in Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO geregelte Befolgungsverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 82 Abs. 2 Satz 1 AWV i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 6 AWG) und führt, wenn durch ein Rechtsgeschäft gegen das Befolgungsverbot verstoßen wird, gemäß § 134 BGB zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts (vgl. EuGH, aaO Rn. 76; OLG Hamburg, aaO S. 814; OLG Frankfurt a. M., VersR 2024, 1347, 1349). Auf eine solche Nichtigkeit kann sich nach allgemeinen Regeln die andere Partei des Rechtsgeschäfts berufen, ohne dass es darauf ankommt, ob sie zu dem in Art. 11 EU-Blocking-VO genannten Personenkreis gehört.

[51] Einer Vorlage an den EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV bedarf es entgegen der Auffassung der Klägerin nicht. Die richtige Auslegung und die Reichweite des Unionsrechts sind angesichts des Wortlauts, der Regelungssystematik und des Regelungszwecks der EU-Blocking-VO derart offenkundig zu beantworten, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bleibt („acte clair", vgl. EuGH, Slg. 1982, 3415 Rn. 16 – C. I. L. F. I. T.; Slg. 2005, I-8151 Rn. 33 – Intermodal Transports; BVerfG, WM 2015, 525, 526; Senatsurteile vom 12. September 2017 – XI ZR 590/15, BGHZ 215, 359 Rn. 36, vom 18. Juni 2019 – XI ZR 768/17, BGHZ 222, 240 Rn. 69 und vom 28. Juli 2020 – XI ZR 288/19, BGHZ 226, 310 Rn. 31).

[52] c) Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht allerdings einen Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB verneint. Nach dieser Vorschrift ist u. a. zum Schadensersatz verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt.

[53] aa) Die Beklagte hat durch das Einfrieren der bei der Volksbank für die Klägerin im Depot geführten Wertpapiere auf einem Sperrkonto das Eigentum der Klägerin an den Wertpapieren verletzt. Soweit die Klägerin an den in ihrem Depot als Treuhand-WR-Gutschriften verbuchten ausländischen Wertpapieren kein Eigentum, sondern eine – nach den im jeweiligen Land geltenden Usancen – dem Eigentum gleichwertige Rechtsposition erworben hat (siehe oben, a) aa), Rn. 29), hat die Beklagte durch das Einfrieren dieser Treuhand-WR-Gutschriften auf einem Sperrkonto ein sonstiges Recht der Klägerin im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB verletzt.

[54] (1) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann die Verletzung des Eigentums an einer Sache nicht nur durch eine Beeinträchtigung der Sachsubstanz, sondern auch durch eine sonstige die Eigentümerbefugnisse treffende tatsächliche Einwirkung auf die Sache selbst erfolgen, die deren Benutzung objektiv verhindert (vgl. BGH, Urteile vom 9. Dezember 2014 – VI ZR 155/14, NJW 2015, 1174 Rn. 18, vom 21. Juni 2016 – VI ZR 403/14, NJW-RR 2017, 219 Rn. 17, 19 und vom 27. September 2022 – VI ZR 336/21, ZIP 2022, 2443 Rn. 7, jeweils mwN). Voraussetzung ist stets, dass die Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Sache ihren Grund in einer unmittelbaren Einwirkung auf die Sache selbst hat (vgl. BGH, Urteile vom 9. Dezember 2014, aaO und vom 27. September 2022, aaO). Werden die Eigentümerbefugnisse durch eine tatsächliche Einwirkung auf die Sache derart beeinträchtigt, dass deren Verwendungsfähigkeit vorübergehend praktisch aufgehoben ist, bedarf es für die Annahme einer Eigentumsverletzung bzw. einer Sachbeschädigung grundsätzlich nicht zusätzlich der Überschreitung einer zeitlich definierten Erheblichkeitsschwelle. Die erforderliche Intensität der Nutzungsbeeinträchtigung folgt hier grundsätzlich bereits aus dem Entzug des bestimmungsgemäßen Gebrauchs (vgl. BGH, Urteile vom 21. Juni 2016, aaO und vom 27. September 2022, aaO).

[55] Die Fallgestaltungen, in denen durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits aus dem Entzug des bestimmungsgemäßen Gebrauchs eine Eigentumsverletzung angenommen wird (vgl. BGH, Urteile vom 21. Dezember 1970 – II ZR 133/68, BGHZ 55, 153, 159 f. zur Einsperrung eines Schiffs, vom 31. Oktober 1974 – III ZR 85/73, BGHZ 63, 203, 206 zur Einsperrung eines in der Garage abgestellten Kraftwagens durch widerrechtlich ausgeführte Bauarbeiten vor der Garagenausfahrt, vom 21. Juni 1977 – VI ZR 58/76, VersR 1977, 965, 966 f. zur polizeilichen Räumung eines (Betriebs-)Grundstück wegen akuter Brandgefährdung, vom 6. November 2007 – VI ZR 220/06, NJW-RR 2008, 406 Rn. 8 zur Blockade der Fahrbahn einer Autobahn durch die Ladung eines verunfallten LKW und vom 21. Juni 2016 – VI ZR 403/14, NJW-RR 2017, 219 Rn. 17 zum Einsperren von Schiffen im Hafen), sind dadurch gekennzeichnet, dass die Verwendungsfähigkeit der Sache vorübergehend praktisch auf-

gehoben ist. Die Beeinträchtigung der Eigentümerbefugnisse durch den Entzug des bestimmungsgemäßen Gebrauchs wirkt wie eine zeitweilige Wegnahme der Sache (BGH, Urteile vom 21. Juni 2016, aaO und vom 27. September 2022 – VI ZR 336/21, ZIP 2022, 2443 Rn. 8). Keine Eigentumsverletzung liegt hingegen in den Fällen vor, in denen die Sache ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nicht – auch nur vorübergehend – entzogen, sondern nur die Möglichkeit ihrer Nutzung eingeengt oder nur eine bestimmte Verwendungsmodalität bzw. eine Mehrzahl von Verwendungszwecken, die das Einsatzpotential der Sache nicht erschöpfen, ausgeschlossen werden (vgl. BGH, Urteil vom 27. September 2022, aaO Rn. 9 mit zahlreichen Beispielen).

[56] (2) Gemessen hieran stellt das Einfrieren von Wertpapieren – hier seit dem 9. August 2019 – durch die Umbuchung auf ein Sperrkonto durch die Beklagte eine Verletzung des Eigentums bzw. eines sonstigen Rechts der Klägerin im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar.

[57] (a) Die Klägerin ist Miteigentümerin der Wertpapiere, soweit diese von der Beklagten im Rahmen eines Sammelbestands verwahrt werden (vgl. Scherer/Scherer/Löber, DepotG, 2. Aufl., § 3 Rn. 7; Scherer/Rögner/Schaffelhuber, DepotG, 2. Aufl., § 6 Rn. 1).

[58] (b) Soweit die Wertpapiere im Ausland verwahrt sind und die Klägerin an ihnen aufgrund der im jeweiligen Land geltenden Usancen kein Eigentum oder Miteigentum erworben hat, ist sie Inhaberin von Treuhand-WR-Gutschriften geworden. Die mit solchen Gutschriften verbundene Rechtsposition ist dem Eigentum gleichwertig ausgestaltet (vgl. Klanten in Ellenberger/Bunte, BankrechtsHandbuch, 6. Aufl., § 47 Rn. 149; Ebenroth/Boujong/Dieckmann, HGB, 5. Aufl., § 22 DepotG Rn. 8). Sie ist als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anzusehen.

[59] Die Ausgestaltung des Eigentumsrechts ist maßgebliche Referenz für die Beurteilung, ob eine Rechtsposition als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB geschützt wird (vgl. MünchKommBGB/Wagner, 9. Aufl., § 823 Rn. 344). Ob eine Rechtsposition als „sonstiges Recht“ deliktsrechtlichen Schutz genießt, ist daher anhand ihrer Ausgestaltung zu bestimmen. Mit der Rechtsposition muss ein absolutes subjektives Recht verbunden sein (vgl. Motive Bd. II, S. 726; RGZ 57, 353, 356 f.; MünchKommBGB/Wagner, aaO Rn. 346). Dass die mit Treuhand-WR-Gutschriften verbundene Rechtsposition des Hinterlegers dem Eigentum annähernd gleichwertig ausgestaltet ist, ergibt sich aus den nachfolgenden Rechten, die dem Inhaber von Treuhand-WR-Gutschriften zustehen. Ansprüche aus Treuhand-WR-Gutschriften sind insolvenz- und vollstreckungssicher (Klanten in Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl., § 47 Rn. 158; MünchKommHGB/Einsele, 5. Aufl., Band 6 Bankvertragsrecht, Q Rn. 236 f. mwN in Fn. 850). Dem Hinterleger steht im Fall der Insolvenz seiner Depotbank ein Aussonderungsrecht nach § 47 InsO zu (Klanten, aaO). Zwangsvollstreckungen von Gläubigern seiner Depotbank kann er mit der Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO abwehren (Klanten, aaO). Ein Schutz des Hinterlegers bei Zwangsvollstreckungen von Gläubigern gegen die ausländische Lagerstelle und bei deren Insolvenz beruht auf der sogenannten „Drei-Punkte-Erklärung“, die die inländische Depotbank vom ausländischen Verwahrer einholen muss (siehe hierzu Klanten, aaO Rn. 150 und 158; MünchKommHGB/Einsele, aaO Rn. 230 und 237). Darüber hinaus kann der Hinterleger von seiner Depotbank jederzeit Auslieferung effektiver Stücke der ausländischen Wertpapiere verlangen, soweit eine Lieferung effektiver Stücke möglich ist und das ausländische Recht eine Eigentumsübertragung vorsieht (vgl. Klanten, aaO Rn. 164 f.). Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsfestigkeit sind kennzeichnend für dingliche Rechte und für absolut geschützte Vermögensrechte (MünchKommBGB/Wagner, aaO Rn. 346). Angesichts dieser rechtlichen Ausgestaltung ist die mit Treuhand-WR-Gutschriften verbundene Rechtsposition als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anzusehen.

[60] (c) Die von der Beklagten am 9. August 2019 vorgenommene Umbuchung der Wertpapiergutschriften (GS-Gutschriften und Treuhand-WR-Gutschriften) der Klägerin auf ein Sperrkonto und das damit verbundene Einfrieren der Wertpapiere wirken wie ein Entzug des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Wertpapiere und damit wie eine zeitweilige Wegnahme. Denn infolge dieser Maßnahme werden der Klägerin weder die mit den Wertpapieren verbundenen Erträge (Zinsen) noch die Rückzahlungsbeträge gutgeschrieben, die am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen fällig werden. Damit ist sie durch das von der Beklagten vorgenommene Einfrieren auf dem Sperrkonto von den beiden zentralen Gebrauchsmöglichkeiten der Wertpapiere – Vereinnahmung von Erträgen und von Rückzahlungsbeträgen bei Fälligkeit – vollständig ausgeschlossen. Hierdurch hat die Beklagte das Eigentum bzw. ein sonstiges Recht (siehe oben, (2) (b), Rn. 58 f.) der Klägerin verletzt.

[61] Soweit die Beklagte geltend macht, die w. habe ihr den Auftrag erteilt, sämtliche Wertpapiere der Klägerin auf einem Sperrkonto zu verbuchen, ändert dies an der Verletzung des Eigentumsrechts und des sonstigen Rechts der Klägerin im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB nichts. Maßgebend für die Rechtsgutsverletzung ist allein die von der Beklagten vorgenommene Verletzungshandlung, die Umbuchung der klägerischen Wertpapiergutschriften auf ein Sperrkonto und das damit verbundene Einfrieren der Wertpapiere.

[62] bb) Das Einfrieren der Wertpapiere war auch widerrechtlich.

[63] Die Beeinträchtigung eines absoluten Rechts im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB indiziert die Rechtswidrigkeit des Eingriffs (BGH, Urteil vom 28. April 1987 – VI ZR 66/86, VersR 1987, 906, 907). Der Beklagten steht nach ihrem Vorbringen kein Rechtfertigungsgrund für das Einfrieren der Wertpapiere auf einem Sperrkonto in dem hier maßgebenden Zeitraum des klägerischen Verkaufsauftrags vom 16. bis zum 31. Januar 2020 zur Seite.

[64] (1) Nach den für den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte die Wertpapiere der Klägerin aus Sorge vor drohenden US-Sekundärsanktionen eingefroren. Dieser von der Beklagten in ihrer Berufungsbegründung vorgetragene Grund ist vorliegend nicht geeignet, die Rechtsgutsverletzung zu rechtfertigen.

[65] (a) Die Rechtfertigung einer Rechtsgutsverletzung der vorliegenden Art mit drohenden US-Sekundärsanktionen ist allerdings nicht schlechthin ausgeschlossen. Sie setzt voraus, dass die wirtschaftliche Tätigkeit der Beklagten außerhalb der Europäischen Union Sanktionen der Vereinigten Staaten ausgesetzt ist, die für die Beklagte unverhältnismäßige Auswirkungen haben können (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2021 – C-124/20, WM 2022, 223 Rn. 90 – Bank Melli Iran, zur Beschränkung der unternehmerischen Freiheit durch das Befolgungsverbot nach Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO; Ebenroth/Boujong/v. Spannenberg, HGB, 5. Aufl., A Rn. 156 zur Kollision des Bankgeheimnisses mit Embargo-Bestimmungen). Insoweit ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Dabei ist durch das unionsrechtliche Verbot nach Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO gesetzlich vorgesehen, USamerikanische Embargo-Vorschriften nicht zu befolgen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind die Beeinträchtigungen der mit der EU-Blocking-VO verfolgten Ziele – Schutz der bestehenden Rechtsordnung sowie der Interessen der Europäischen Union im Allgemeinen und damit die Verwirklichung des Ziels eines freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern – im Fall einer Verletzung des geschützten Rechtsguts gegen die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß wirtschaftlicher Verluste der Beklagten für den Fall abzuwägen, dass diese entgegen den US-Embargo-Bestimmungen Geschäftsbeziehungen mit Personen unterhält, die in der SDN-Liste aufgeführt sind. Unter wirtschaftlichen Verlusten in diesem Sinne sind nicht nur die Gefährdung der Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit und eine drohende Insolvenz, sondern auch der mögliche Ausschluss von der Teilnahme am USamerikanischen Markt infolge der Sekundärsanktionen zu verstehen. Bei dieser Abwägung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, ob die Beklagte einen Antrag auf Befreiung nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO von dem Befolgungsverbot gestellt hat (vgl. EuGH, aaO Rn. 93) und ob eine erteilte Genehmigung Rückwirkung entfaltet (vgl. EuG, Urteil vom 12. Juli 2023 – T-8/21, juris Rn. 57; OLG Hamburg, WM 2023, 813, 816).

[66] (b) Gemessen an diesen Vorgaben waren die im Streit stehenden US-Sekundärsanktionen vorliegend nicht geeignet, das Einfrieren der Wertpapiere im maßgebenden Zeitraum des streitgegenständlichen Verkaufsauftrags der Klägerin vom 16. bis zum 31. Januar 2020 zu rechtfertigen. Die US-Sekundärsanktionen waren in diesem Zeitraum nach den bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts noch nicht in Kraft. Wirkung entfalteten diese erst im Oktober 2020. Eine Abwicklung des Verkaufs der Wertpapiere entsprechend dem der Volksbank erteilten Auftrag der Klägerin in der Zeit vom 16. bis zum 31. Januar 2020 durch Umbuchungen der für die Klägerin geführten Wertpapiergutschriften auf Wertpapierkonten von potenziellen Käufern hätte für die Beklagte daher nach USamerikanischen Vorgaben keine Sanktionen zur Folge gehabt. Einen Antrag auf Befreiung nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO hat die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts am 26. Februar 2021 und damit erst über ein Jahr nach dem hier für den Hauptantrag der Klägerin maßgebenden Zeitraum vom 16. bis zum 31. Januar 2020 gestellt. Vor diesem Hintergrund ist das Einfrieren der Wertpapiere durch die Beklagte in der Zeit vom 16. bis zum 31. Januar 2020 vorliegend nicht aufgrund von US-Sekundärsanktionen gerechtfertigt.

[67] (2) Schließlich ergibt sich auch aus Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage im Iran (ABl. L 100, S. 1, in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1163 der Kommission vom 5. Juli 2019, ABl. L 182, S. 33, geänderten Fassung (künftig: VO (EU) 359/2011)) kein Rechtfertigungsgrund für das Einfrieren der Wertpapiere auf einem Sperrkonto. Denn die Klägerin gehört nicht zu den Personen, die im Anhang I der VO (EU) 359/2011 genannt sind und gegen die sich die Vorschriften dieser Verordnung richten (Art. 2 Abs. 1 VO (EU) 359/2011).

[68] cc) Das Berufungsgericht hat sich – von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig – bislang nicht mit der Frage befasst, ob die Beklagte die Rechtsgutsverletzung schuldhaft begangen hat. Die Umbuchung der Wertpapiergutschriften der Klägerin auf ein Sperrkonto hat die Beklagte bewusst vorgenommen. Sofern sie der Auffassung gewesen sein sollte, sie habe die Umbuchung im Hinblick auf drohende US-Sekundärsanktionen oder infolge eines entsprechenden Auftrags der w. vornehmen dürfen, befand sie sich in einem Irrtum. Ein solcher Irrtum über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrunds schließt zwar die Rechtswidrigkeit des Verhaltens nicht aus. Die Haftung kann aber mangels Verschuldens entfallen (vgl. BGH,

Urteile vom 23. September 1975 – VI ZR 232/73, NJW 1976, 41, 42, vom 26. Mai 1987 – VI ZR 157/86, VersR 1987, 1133 und vom 7. November 2006 – VI ZR 206/05, BGHZ 169, 364 Rn. 8). Voraussetzung dafür ist, dass der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2 BGB) beruht (vgl. BGH, Urteil vom 7. November 2006, aaO). Hierzu hat das Berufungsgericht, von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig, bislang keine Feststellungen getroffen. Diese wird es, nachdem es den Parteien insoweit Gelegenheit zu ergänzendem Sachvortrag gegeben hat, nachzuholen haben. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass es der Beklagten nach Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO grundsätzlich verboten ist, USamerikanische Embargo-Vorschriften anzuwenden und dass ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Befolgungsverbot (Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO) in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 AWV i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 6 AWG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße belegt ist. Wie der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgebracht hat, wird das Berufungsgericht dabei auch das Schreiben der Volksbank vom 15. Dezember 2022 (HA Anlagenband, Anlage BB 80) in den Blick zu nehmen haben.

[69] dd) Das Berufungsgericht hat außerdem entgegen der vom Prozessbevollmächtigten der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geäußerten Auffassung bislang keine rechtsfehlerfreien Feststellungen zur haftungsausfüllenden Kausalität getroffen. Auch insoweit wird es Feststellungen zu treffen haben, wenn es ein Verschulden der Beklagten bejahen sollte.

[70] Die haftungsausfüllende Kausalität betrifft den Ursachenzusammenhang zwischen der Rechtsgutsverletzung und der jeweiligen Schadensposition (BGH, Urteil vom 19. September 2019 – I ZR 116/18, NJW 2020, 766 Rn. 26; Grüneberg/Grüneberg, BGB, 84. Aufl., Vor § 249 Rn. 24). In dem Zusammenhang wird das Berufungsgericht zu beurteilen haben, ob das Einfrieren der Wertpapiere durch die Beklagte ursächlich für die Nichtausführung des an die Volksbank gerichteten Verkaufsauftrags der Klägerin vom 16. Januar 2020 war. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kommt es dabei nicht darauf an, ob der Beklagten der Verkaufsauftrag der Klägerin „bekannt“ war. Der Ursachenzusammenhang besteht vielmehr schon dann, wenn der an die Volksbank gerichtete Verkaufsauftrag deswegen nicht an die Beklagte zur Ausführung weitergeleitet wurde, weil diese ihn im Hinblick auf das von ihr vorgenommene Einfrieren der Wertpapiere auf dem Sperrkonto nicht ausgeführt hätte, wäre er von ihrer Vertragspartnerin, der w., an sie im Rahmen der Vertragskette herangetragen worden. Die Klägerin hat hierzu in der Berufungsbegründung (HA Bd. III Bl. 568 bis 570) und in ihrem Schriftsatz vom 15. November 2022 (HA Bd. IV Bl. 721 bis 724) unter Vorlage des E-Mail-Verkehrs mit der Volksbank (HA Bd. I Bl. 107, Bd. II Bl. 336, Anlagenband Anlage BB3) hinreichend vorgetragen. Dem wird das Berufungsgericht nachzugehen haben. Sollte es den Ursachenzusammenhang bejahen, wird es schließlich Feststellungen zur geltend gemachten Schadenshöhe, mithin den entgangenen Veräußerungserlösen und den bis zum Zeitpunkt der hypothetischen Veräußerung nicht an die Klägerin weitergeleiteten Zinsen und Rückzahlungsbeträgen, zu treffen haben.

[71] d) Ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 33a i. V. m. §§ 33, 19 GWB wegen missbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung steht der Klägerin nicht zu.

[72] Nach § 33a Abs. 1 GWB ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer einen schuldhaften Verstoß nach § 33 Abs. 1 GWB begeht. Gegen § 33 Abs. 1 GWB verstößt u. a., wer gemäß § 19 GWB seine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt. Ein verbotswidriges Verhalten nach § 19 GWB setzt grundsätzlich einen Kausalzusammenhang zwischen der Marktbeherrschung einerseits und dem missbilligten Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmens oder seiner wettbewerbsbeeinträchtigenden Wirkung andererseits voraus (vgl. BGH, Urteile vom 4. November 2003 – KZR 16/02, BGHZ 156, 379, 382 und vom 23. Juni 2020 – KVR 69/19, BGHZ 226, 67 Rn. 76). Soweit der Bundesgerichtshof dieses Kausalitätserfordernis bei einem Konditionenmissbrauch nach § 19 Abs. 1 GWB mittlerweile eingeschränkt hat (BGH, Urteil vom 23. Juni 2020, aaO Leitsatz 1 und Rn. 75 f.), ist dies vorliegend ohne Belang, weil ein Konditionenmissbrauch durch die Beklagte offenbar nicht im Streit steht. Zu dem danach gemäß § 19 GWB hier erforderlichen Kausalzusammenhang hat die Klägerin nicht hinreichend vorgetragen. Sie macht vielmehr geltend, die Beklagte habe die Wertpapiere infolge von drohenden US-Sekundärsanktionen eingefroren und reklamiert dementsprechend einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EU-Blocking-VO.

[73] 2. Die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Hilfsanträge zu II bis IV hält einer revisionsrechtlichen Nachprüfung ebenfalls nicht stand.

[74] a) Die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Hilfsanträge unterliegt ungeachtet des Umstands der revisionsrechtlichen Nachprüfung, dass die Hilfsanträge unter der innerprozessualen Bedingung stehen, dass dem Hauptantrag zu I nicht entsprochen wird, und derzeit nicht feststeht, ob diese Bedingung eintritt (siehe oben, 1. c) cc) und dd), Rn. 68-70), nachdem die Revision des Klägers insoweit zur Aufhebung und Zurückverweisung führt (vgl. Senatsurteile vom 26. März 2019 – XI ZR 341/17, juris Rn. 23 und vom 6. Oktober 2021 – XI ZR 234/20, BGHZ 231, 215 Rn. 34; BGH, Urteil vom 15. Dezember 2020 – II ZR 108/19, BGHZ 228, 28 Rn. 64). Denn der Ausspruch des Berufungsgerichts

zu den Hilfsanträgen wird wirksam, falls die Klage nach der Zurückverweisung durch das Berufungsgericht mit dem Hauptantrag rechtskräftig abgewiesen werden sollte. Er darf daher nur bestehen bleiben, wenn er der revisionsrechtlichen Nachprüfung standhält. Sollte die Klage mit dem Hauptantrag dagegen Erfolg haben, ist die auf die Hilfsanträge ergangene Entscheidung des Berufungsgerichts ohne verfahrensrechtliche Grundlage und damit gegenstandslos (vgl. BGH, Beschluss vom 13. September 2016 – VII ZR 17/14, NJW 2017, 1180 Rn. 15; Urteil vom 15. Mai 2018 – II ZR 222/17, juris Rn. 37; jeweils mwN).

[75] b) Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann der mit dem Hilfsantrag zu II von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Herausgabe der in Anlage K 1 (HA Bd. II Bl. 265 ff.) aufgelisteten Wertpapiere in der Weise, dass diese von dem Sperrkonto auf ein Konto der „üblichen Sammelverwahrung“ umgebucht werden, nicht verneint werden.

[76] aa) Das Berufungsgericht hat allerdings im Ergebnis zu Recht angenommen, dass der Klägerin ein solcher Anspruch nicht aus § 985 BGB zusteht. Nach dieser Vorschrift kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen. Dieses Begehren macht die Klägerin mit ihrem Hilfsantrag zu II jedoch nicht geltend. Denn Herausgabe im Sinne des § 985 BGB meint die Verschaffung des vorhandenen Besitzes der Sache durch den Besitzer, indem dieser zugunsten des Eigentümers seinen Besitz aufgibt, den er unrechtmäßig hat (MünchKommBGB/Baldus, 9. Aufl., § 985 Rn. 87; Staudinger/Thole, BGB, Neubearb. 2023, § 985 Rn. 158; Bayer in Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/ Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., Stand: 17.3. 2021, § 985 BGB Rn. 10; Grüneberg/Herrler, BGB, 84. Aufl., § 985 Rn. 8; vgl. auch BGH, Urteil vom 5. Juli 2001 – IX ZR 327/99, BGHZ 148, 252, 255 zur Herausgabe des unmittelbaren Besitzes). Ein solches Herausgabebegehren macht die Klägerin mit ihrem Hilfsantrag zu II nicht geltend. Dieser ist vielmehr darauf gerichtet, der Beklagten den Besitz an den Wertpapieren, sei er unmittelbar oder – bei im Ausland lagernden Wertpapieren – mittelbar, zu belassen und es der Klägerin zu ermöglichen, wieder über die zu ihren Gunsten verbuchten Wertpapiere zu verfügen. Danach möchte sie mit ihrem Hilfsantrag zu II keine Herausgabe im Sinne des § 985 BGB erreichen, sondern vielmehr Beseitigung der anhaltenden Beeinträchtigung ihres Eigentums und ihres sonstigen Rechts im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB.

[77] bb) In Betracht kommt daher ein Anspruch der Klägerin aus § 1004 Abs. 1 Satz 1i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, der auf die Beseitigung der Beeinträchtigung des Eigentums der Klägerin gerichtet ist. Soweit die Beklagte die Treuhand-WR Gutschriften der Klägerin auf das Sperrkonto gebucht hat, kommt ein Beseitigungsanspruch in entsprechender Anwendung von § 1004 Abs. 1 Satz 1i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB in Betracht. Nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen, wenn das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt wird. Feststellungen hierzu hat das Berufungsgericht – von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig – bislang nicht getroffen. Diese Feststellungen wird es nachzuholen haben, wenn es die Klage in ihrem Hauptantrag als unbegründet abweisen sollte.

[78] Wie bereits ausgeführt, wird das Berufungsgericht dabei davon auszugehen haben, dass die Beklagte durch das Einfrieren der Wertpapiere auf dem Sperrkonto das Eigentum bzw. ein sonstiges Recht der Klägerin verletzt hat (siehe oben, 1. c) aa) (2), Rn. 58 f.). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Widerrechtlichkeit und für die vom Berufungsgericht in dem Zusammenhang vorzunehmende Abwägung (siehe oben, 1. c) bb) (1) (a), Rn. 65) ist hier allerdings – anders als bei dem mit dem Hauptantrag verfolgten Schadensersatzbegehren – der Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz (vgl. BGH, Urteil vom 30. August 2022 – VIII ZR 429/21, NJW-RR 2022, 1453 Rn. 24 mwN). Denn der Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB ist auf die Beseitigung der Störung in der Zukunft gerichtet und nicht auf die Wiederherstellung eines Zustands zu einem früheren Zeitpunkt (vgl. Grüneberg/Herrler, BGB, 84. Aufl., § 1004 Rn. 28).

[79] c) Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann auch der mit dem Hilfsantrag zu IIa geltend gemachte Zahlungsanspruch in Höhe von insgesamt 3.431.236,29 € nicht verneint werden. Das Berufungsgericht hat, wie bereits ausgeführt, einen Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 823 Abs. 1 BGB rechtsfehlerhaft verneint.

[80] Das Berufungsgericht wird auch insoweit davon auszugehen haben, dass die Beklagte durch das Einfrieren der Wertpapiere auf dem Sperrkonto das Eigentum bzw. ein sonstiges Recht der Klägerin verletzt hat (siehe oben, 1. c) aa) (2), Rn. 58 f.). Soweit die mit dem Hilfsantrag zu IIa geltend gemachten Zinsen und Rückzahlungsbeträge vor Inkrafttreten der US-Sekundärsanktionen im Oktober 2020 zur Auszahlung fällig waren, wird es außerdem nach der vom Senat vorgenommenen Abwägung von der Rechtswidrigkeit der Rechtsgutsverletzung auszugehen haben (siehe oben, 1. c) bb) (1) (b), Rn. 66). Für die Fälligkeitszeitpunkte nach Inkrafttreten der US-Sekundärsanktionen wird sich das Berufungsgericht mit den maßgebenden Kriterien für die Abwägung (siehe oben, 1. c) bb) (1) (a), Rn. 65) auseinanderzusetzen haben und dabei – nachdem es den Parteien Gelegenheit zu ergänzendem Vortrag gegeben hat – Feststellungen zum jeweiligen Zeitpunkt der Fäl-

ligkeit der Zinsen und Rückzahlungsbeträge zu treffen haben. Soweit das Berufungsgericht danach von der Rechtswidrigkeit der Rechtsgutsverletzung auszugehen hat bzw. ausgehen sollte, wird es weiter Feststellungen zum Verschulden der Beklagten zu treffen haben (siehe oben, 1. c) cc), Rn. 68).

[81] d) Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann auch der mit dem Hilfsantrag zu III geltend gemachte Unterlassungsanspruch der Klägerin nicht verneint werden. Ein solcher Anspruch kommt aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB in Betracht.

[82] Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht bei der Beurteilung dieses Anspruchs zwischen Wertpapieren mit ausländischer und mit inländischer Kennung unterschieden. Das Einfrieren der Wertpapiere durch die Beklagte stellt, wie der Senat bereits ausgeführt hat (siehe oben, 1. c) aa) (2), Rn. 56 ff.), in beiden Fällen eine Rechtsgutsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar, so dass auch im Hinblick auf das Einfrieren ausländischer Wertpapiere ein Unterlassungsanspruch der Klägerin aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Betracht kommt.

[83] Rechtsfehlerhaft ist das Berufungsgericht weiterhin davon ausgegangen, dass es bis zum Abschluss des Verfahrens über die von der Beklagten nach Art. 5 Abs. 2 EU-Blocking-VO beantragte Ausnahmegenehmigung nicht endgültig, sondern nur „derzeit" über den von der Klägerin geltend gemachten Unterlassungsanspruch entscheiden kann. Es wird im Rahmen der Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Rechtsgutsverletzung vielmehr eine autonome Abwägung der Interessen vorzunehmen und dabei die maßgebenden Kriterien (siehe oben, 1. c) bb) (1) (a), Rn. 65) zu berücksichtigen haben. Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Beurteilung ist dabei der Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz (siehe oben, b) bb), Rn. 78).

[84] e) Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann auch die mit dem Hilfsantrag zu IV begehrte Feststellung nicht als unbegründet oder als derzeit unbegründet zurückgewiesen werden. Diese Begründung ist aus den vorstehend unter d) genannten Gründen ebenfalls rechtsfehlerhaft.

[85] Wie bereits ausgeführt (siehe oben, 1. c) aa) (2), Rn. 56 ff.), kommt ein Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 823 Abs. 1 BGB in Betracht. Das Berufungsgericht wird insoweit Feststellungen zur Rechtswidrigkeit (siehe oben, 1. c) bb) (1) (a), Rn. 64 ff.) zu treffen haben. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist dabei der Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz (siehe oben, b) bb), Rn. 78). Soweit das Berufungsgericht danach von der Rechtswidrigkeit der Rechtsgutsverletzung ausgehen sollte, wird es weiter Feststellungen zum Verschulden der Beklagten zu treffen haben (siehe oben, 1. c) cc), Rn. 68).

[86] 3. Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht auch die Anträge zu IX und zu X zurückgewiesen, mit denen die Klägerin Erstattung von Rechtsanwaltskosten bzw. die Feststellung von deren Erstattungsfähigkeit beansprucht. Soweit das Berufungsgericht einen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus § 823 Abs. 1 BGB annehmen sollte, zählen zu den nach dieser Vorschrift ersatzfähigen Aufwendungen der Klägerin auch die durch das Schadensereignis erforderlich gewordenen vorprozessualen Rechtsverfolgungskosten (vgl. BGH, Urteil vom 16. Juli 2015 – IX ZR 197/14, WM 2015, 1622 Rn. 55). Dabei wird das Berufungsgericht von folgenden Grundsätzen auszugehen haben:

[87] Ersatzfähig sind nicht alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsanwaltskosten, sondern nur solche, die aus der Sicht der Klägerin zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (vgl. BGH, Urteile vom 23. Oktober 2003 – IX ZR 249/02, WM 2004, 475, 478 f., vom 10. Januar 2006 – VI ZR 43/05, NJW 2006, 1065 Rn. 5, vom 8. Mai 2012 – XI ZR 262/10, BGHZ 193, 159 Rn. 70, vom 23. Januar 2014 – III ZR 37/13, BGHZ 200, 20 Rn. 48 und vom 16. Juli 2015 – IX ZR 197/14, WM 2015, 1622 Rn. 55). Dabei ist regelmäßig ein von der Klägerin mit ihren Rechtsanwälten vereinbartes Honorar nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren erstattungsfähig (vgl. BGH, Urteile vom 23. Januar 2014, aaO zu einem anwaltlichen Zeithonorar und vom 16. Juli 2015, aaO). Der Umfang der Beauftragung der Rechtsanwälte ist allein für die Abrechnung zwischen der Klägerin und ihren Anwälten maßgebend (Innenverhältnis). Kostenerstattung aufgrund des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs kann die Klägerin demgegenüber nur insoweit verlangen, als ihre Forderung gegenüber der Beklagten besteht (vgl. BGH, Urteil vom 7. November 2007 – VIII ZR 341/06, NJW 2008, 1888 Rn. 13). Einem Erstattungsanspruch der Klägerin hinsichtlich der ihr entstandenen Anwaltskosten ist im Verhältnis zur Beklagten folglich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der einer berechtigten Schadensersatzforderung entspricht (vgl. BGH, Urteil vom 7. November 2007, aaO). Ersatzfähig sind die auf dieser Grundlage nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorprozessual für die Rechtsverfolgung angefallenen Gebühren.

B.

Revision der Beklagten

[88] Die Revision der Beklagten ist begründet.

[89] Das Begehren der Beklagten, die Klage hinsichtlich der Hilfsanträge zu III und zu IV sowie hinsichtlich des Antrags zu X endgültig und nicht lediglich als „derzeit"

unbegründet abzuweisen, hat ebenfalls Erfolg. Wie bereits ausgeführt (siehe oben, A. II. 2. d), e) und 3., Rn. 81-83, 86 f.), ist die Entscheidung des Berufungsgerichts bezüglich dieser Anträge rechtsfehlerhaft, was sich auch zum Nachteil der Beklagten auswirkt.

C.

[90] Das angefochtene Urteil ist nach alledem auf die Revisionen der Klägerin und der Beklagten insgesamt aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Da die Sache nicht zur Endentscheidung reif ist, ist sie zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Dabei hat der Senat von der Möglichkeit des § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht. Das Berufungsgericht wird in erster Linie weitere Feststellungen zum Hauptantrag zu treffen haben (siehe oben, A. II. 1. c) cc) und dd), Rn. 68-70). Sofern es die Klage im Hauptantrag als unbegründet ansehen sollte, wird es sich erneut mit den Hilfsanträgen zu befassen haben (siehe oben, A. II. 2. b) bis e), Rn. 75-85).

Recht der Lieferbeziehungen

Auslegung von Art. 116 Abs. 7 Zollkodex – Begriff "zu Unrecht" ist weit auszulegen

Art. 116 Abs. 7 Zollkodex

Art. 116 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ist dahin auszulegen, dass er nicht nur Situationen betrifft, in denen Zölle infolge eines Versehens der Zollbehörden erstattet wurden, sondern auch Situationen, in denen diese Behörden bewusst eine zolltarifliche Einreihung vorgenommen haben und diese sich später als unrichtig erwiesen hat.

EuGH (Siebte Kammer), Urt. v. 30.4.2025 – C-330/24

Tenor:

Art. 116 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union

ist dahin auszulegen, dass

er nicht nur Situationen betrifft, in denen Zölle infolge eines Versehens der Zollbehörden erstattet wurden, sondern auch Situationen, in denen diese Behörden bewusst eine zolltarifliche Einreihung vorgenommen haben und diese sich später als unrichtig erwiesen hat.

Gründe:

[1] Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 116 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2013, L 269, S. 1, im Folgenden: Zollkodex der Union).

[2] Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Celní jednatelství Zelinka s. r. o. und der Generální ředitelství cel (Generaldirektion Zoll, Tschechische Republik) wegen eines Bescheids über das Wiederaufleben einer Zollschuld.

Rechtlicher Rahmen

Zollkodex der Union

[3] Im 26. Erwägungsgrund des Zollkodex der Union heißt es:

„Um den Erfordernissen der Zollbehörden im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften in gleichem Maße Rechnung zu tragen wie dem Recht der Wirtschaftsbeteiligten auf eine gerechte Behandlung, sollten umfangreiche Kontrollmöglichkeiten für die Zollbehörden und ein Rechtsbehelf für die Wirtschaftsbeteiligten vorgesehen werden."

[4] Art. 28 Abs. 1 des Zollkodex der Union bestimmt:

„Eine begünstigende Entscheidung wird außer in den Fällen des Artikels 27 widerrufen oder geändert, wenn

a) eine oder mehrere der Voraussetzungen für ihren Erlass nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind …

…"

[5] Art. 103 Abs. 1 des Zollkodex der Union lautet:

„Eine Zollschuld darf dem Zollschuldner nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Tag des Entstehens der Zollschuld nicht mehr mitgeteilt werden."

[6] Art. 116 des Zollkodex der Union sieht vor:

„(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge werden unter den in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen aus jedem nachstehenden Grund erstattet oder erlassen:

a) zu hoch bemessener Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag,

b) schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbedingungen nicht entsprechen,

c) Irrtum der zuständigen Behörden,

d) Billigkeit.

Die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge werden erstattet, wenn eine Zollanmeldung nach Artikel 174 für ungültig erklärt wird und die entsprechenden Abgaben bereits entrichtet worden sind.

…

(7) Haben die Zollbehörden die Erstattung oder den Erlass zu Unrecht gewährt, so lebt die ursprüngliche Zollschuld wieder auf, soweit sie nicht nach Artikel 103 verjährt ist.

…“

Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefrage

[7] Celní jednatelství Zelinka führt elektronische Produkte (im Folgenden: fragliche Waren) in die Europäische Union ein. Sie hatte diese Waren in ihrer Zollanmeldung ursprünglich in die Position 8521 90 00 90 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1, im Folgenden: KN) eingereiht. Für diese Position gilt ein Zollsatz von 8,7 %. Auf der Grundlage dieser Anmeldung setzte der Celní úřad pro hlavní město Prahu (Zollamt der Stadt Prag, Tschechische Republik) gegen Celní jednatelství Zelinka Zölle in Höhe von 1.541.018 tschechischen Kronen (CZK) (rund 60.000 Euro) fest.

[8] In der Folge beantragte Celní jednatelství Zelinka beim Zollamt der Stadt Prag die Änderung der zolltariflichen Einreihung der fraglichen Waren sowie die Rückerstattung der entrichteten Zölle. Sie berief sich dabei auf die einem anderen Wirtschaftsteilnehmer vom Celní úřad pro Olomouckü kraj (Zollamt der Olmützer Region [Olomouckü kraj], Tschechische Republik) erteilte verbindliche Zolltarifauskunft, in der identische Waren in die Position 8517 62 00 00 der KN eingereiht worden waren, für die ein Zollsatz von 0 % gilt. Das Zollamt der Stadt Prag gab diesem Antrag statt.

[9] Am 8. Juni 2021 leitete der Celní úřad pro Jihomoravskü kraj (Zollamt der Südmährischen Region [Jihomoravskü kraj], Tschechische Republik) bei Celní jednatelství Zelinka eine Kontrolle ein, um die zolltarifliche Einreihung der fraglichen Waren zu überprüfen. Nach Abschluss dieser Kontrolle stellte das Zollamt fest, dass diese Waren in die KN-Position 8521 90 00 90 hätten eingereiht werden müssen, wie dies auch ursprünglich geschehen sei und nunmehr eindeutig aus der KN in ihrer durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/532 der Kommission vom 22. März 2021 (ABl. 2021, L 106, S. 55) geänderten Fassung hervorgehe.

[10] Am 17. März 2022 beschloss das Zollamt der Stadt Prag nach Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex der Union, wegen des Wiederauflebens der Zollschuld einen Betrag von insgesamt 1 541 018 CZK (rund 60.000 Euro) bei Celní jednatelství Zelinka nachzuerheben. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass die Zölle aufgrund eines Irrtums der Zollbehörde erstattet worden seien, da diese die fraglichen Waren in eine falsche Tarifposition eingereiht habe.

[11] Nach der Zurückweisung ihres gegen diese Entscheidung eingelegten Rechtsbehelfs durch die Generaldirektion Zoll erhob Celní jednatelství Zelinka Klage beim Městskü soud v Praze (Stadtgericht Prag, Tschechische Republik), die ebenfalls erfolglos blieb.

[12] Celní jednatelství Zelinka legte gegen diese Entscheidung beim Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht, Tschechische Republik), dem vorlegenden Gericht, Rechtsmittel ein. Zur Begründung machte sie geltend, dass Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex der Union in seiner tschechischen Sprachfassung nur Fälle betreffe, in denen die Zollbehörde die Zölle versehentlich erstattet habe. Somit gehe es um Situationen, die Folge einer unbeabsichtigten Handlung der Zollbehörde seien, und nicht um Situationen, in denen die Zollbehörde bewusst eine zolltarifliche Einreihung vorgenommen und diese sich später als unrichtig erwiesen habe.

[13] Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts kommt es für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits auf die Auslegung des in Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex der Union enthaltenen Ausdrucks „zu Unrecht“ an.

[14] Unter diesen Umständen hat der Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Ist der Begriff „zu Unrecht“ in Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex der Union dahin auszulegen, dass die Zollschuld nur dann wieder auflebt, wenn die Erstattung der Zölle durch eine unbeabsichtigte Handlung der Zollbehörde verursacht wurde, oder kann dieser Begriff auch eine

fehlerhafte Entscheidung der Zollbehörde über die zolltarifliche Einreihung der Waren erfassen?

Zur Vorlagefrage

[15] Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex der Union dahin auszulegen ist, dass er nur Situationen betrifft, in denen Zölle infolge eines Versehens der Zollbehörden erstattet wurden, oder auch Situationen, in denen diese Behörden bewusst eine zolltarifliche Einreihung vorgenommen haben und diese sich später als unrichtig erwiesen hat.

[16] Vorab ist festzustellen, dass der Zollkodex der Union weder für den Ausdruck „zu Unrecht" noch für „zu Unrecht gewährt" eine Definition enthält.

[17] Was den Wortlaut der in Rede stehenden Vorschrift angeht, so kann nach Auffassung des vorlegenden Gerichts bestimmten Sprachfassungen dieser Vorschrift entnommen werden, dass das Wiederaufleben der Zollschuld eine zu Unrecht vorgenommene, aber nicht beabsichtigte Handlung der Zollbehörde voraussetze. Dies gelte etwa für die tschechische Sprachfassung dieser Bestimmung, in der der Begriff „omylem" verwendet werde, sowie für die polnische („omyłkowo") und die slowakische („omylom") Sprachfassung.

[18] Dagegen würden in anderen Sprachfassungen von Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex der Union Begriffe mit einer umfassenderen Bedeutung verwendet, die sich nicht nur auf eine unbeabsichtigte Handlung der Zollbehörden bezögen. Dies sei etwa der Fall bei der spanischen („erróneamente"), der deutschen („zu Unrecht"), der englischen („error"), der französischen („à tort"), der italienischen („errore"), der niederländischen („ten onrechte"), der portugiesischen („erradamente") und der schwedischen („felaktigt") Sprachfassung.

[19] Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung die in einer der Sprachfassungen einer Vorschrift des Unionsrechts verwendete Formulierung nicht als alleinige Grundlage für die Auslegung dieser Vorschrift herangezogen werden oder Vorrang vor den anderen Sprachfassungen beanspruchen kann. Die Vorschriften des Unionsrechts müssen nämlich im Licht der Fassungen in allen Sprachen der Union einheitlich ausgelegt und angewandt werden. Weichen die verschiedenen Sprachfassungen eines Rechtstexts der Union voneinander ab, muss die fragliche Vorschrift nach der allgemeinen Systematik und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört (Urteile vom 27. Oktober 1977, Bouchereau, 30/77, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:1977:172, Rn. 14, vom 9. Juli 2020, Banca Transilvania, C-81/19, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2020:532, Rn. 33, und vom 21. Dezember 2021, Trapeza Peiraios, C-243/20, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2021:1045, Rn. 32).

[20] Was die allgemeine Systematik der Regelung angeht, zu der Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex der Union gehört, so ist festzustellen, dass diese Vorschrift Teil von Abschnitt 3 („Erstattung und Erlass") in Kapitel 3 („Erhebung, Entrichtung, Erstattung und Erlass des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags") des Titels III („Zollschuld und Sicherheitsleistung") des Zollkodex ist. Die Bestimmung fügt sich also, wie auch die Europäische Kommission in ihren schriftlichen Erklärungen betont, in eine Reihe von Vorschriften betreffend den Erlass und die Erstattung der Zollschuld ein, die wiederum Teil einer größeren Gruppe von Bestimmungen des Zollkodex sind, die sich auf die Erhebung von Ein- oder Ausfuhrabgaben beziehen.

[21] Da der Erlass von Abgaben gemäß Art. 124 Abs. 1 Buchst. c des Zollkodex der Union zum Erlöschen der Zollschuld führt, muss er Gegenstand einer engen Auslegung sein. Dieser Artikel trägt nämlich der Notwendigkeit Rechnung, die Eigenmittel der Union zu schützen (Urteil vom 17. Februar 2011, Berel u. a., C-78/10, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2011:93, Rn. 46 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

[22] Folglich bedarf es umgekehrt einer weiten Auslegung von Art. 116 Abs. 7 Unterabs. 1 des Zollkodex der Union, wonach die ursprüngliche Zollschuld wieder auflebt, wenn die Zollbehörden die Erstattung oder den Erlass zu Unrecht gewährt haben.

[23] Was den Zweck der Regelung angeht, zu der die in Rede stehende Bestimmung gehört, ist darauf hinzuweisen, dass es im Interesse sowohl der Wirtschaftsteilnehmer als auch der Zollbehörden liegt, dass Entscheidungen über die Zollschuld sachlich richtig sind, sofern die sich aus den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes ergebenden Anforderungen eingehalten werden. Mit dem Zollkodex der Union soll nämlich, wie seinem 26. Erwägungsgrund zu entnehmen ist, eine ordnungsgemäße Erhebung der Zölle sichergestellt werden (vgl. entsprechend Urteile vom 27. Februar 2014, Greencarrier Freight Services Latvia, C-571/12, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2014:102, Rn. 32, und vom 10. Dezember 2015, Veloserviss, C-427/14, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2015:803, Rn. 26).

[24] Daher sieht Art. 28 Abs. 1 Buchst. a in Titel I („Allgemeine Vorschriften") des Zollkodex der Union vor, dass eine begünstigende Entscheidung widerrufen oder geändert wird, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen für ihren Erlass nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Im Hinblick auf diese Vorschrift hat der Gerichtshof in Bezug auf verbindliche Zolltarifaus-

künfte bereits entschieden, dass die Zollbehörden, wenn sie ihre eigene Auslegung der für die zolltarifliche Einreihung der betreffenden Waren anwendbaren gesetzlichen Vorschriften für falsch halten, ihre Entscheidung widerrufen und die zolltarifliche Einreihung ändern dürfen. Dies gilt sowohl bei einem Beurteilungsfehler als auch bei einer geänderten Auffassung in Bezug auf die zolltarifliche Einreihung (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 22. Januar 2004, Timmermans Transport und Hoogenboom Production, C-133/02 und C-134/02, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2004:43, Rn. 24 und 25).

[25] Diese Erwägungen sprechen dafür, Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex der Union dahin auszulegen, dass die Zollbehörden die ursprüngliche Zollschuld wieder aufleben lassen können, wenn sie zunächst eine Erstattung der Zollschuld auf der Grundlage einer zolltariflichen Einreihung der Waren vorgenommen haben und sich diese danach als unrichtig erwiesen hat.

[26] Eine solche Auslegung wird auch gestützt von der Rechtsprechung zu Art. 78 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992, L 302, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. 2008, L 145, S. 1), diese wiederum aufgehoben durch den Zollkodex der Union. Nach dieser Vorschrift mussten die Zollbehörden, wenn eine nachträgliche Prüfung der Zollanmeldung durch sie ergab, dass die Zölle anhand unrichtiger oder unvollständiger Grundlagen berechnet worden waren, die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Fall unter Berücksichtigung der ihnen bekannten neuen Umstände zu regeln. Der Gerichtshof hat insoweit entschieden, dass diese Vorschrift dahin auszulegen ist, dass sie u. a. den Zollbehörden erlaubt, eine nachträgliche Prüfung einer Zollanmeldung vorzunehmen und daraus die Konsequenzen zu ziehen, indem sie eine neue Zollschuld festsetzen. Dabei hat er den speziellen Gedanken berücksichtigt, der dieser Bestimmung zugrunde liegt und darin besteht, das Zollverfahren auf die tatsächliche Situation abzustimmen, indem die tatsächlichen Irrtümer und Unterlassungen sowie die Irrtümer bei der Auslegung des anwendbaren Rechts berichtigt werden (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 12. Juli 2012, Südzucker u. a., C-608/10, C-10/11 und C-23/11, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2012:444, Rn. 47, und vom 10. Dezember 2015, Veloserviss, C-427/14, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2015:803, Rn. 22 bis 28). Da Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex der Union auf demselben Gedanken fußt, muss er den Zollbehörden demnach ermöglichen, die ursprüngliche Zollschuld wieder aufleben zu lassen, wenn sich herausstellt, dass ihre Erstattung auf der Grundlage einer fehlerhaften zolltariflichen Einreihung erfolgt ist.

[27] Celní jednatelství Zelinka macht in ihren schriftlichen Erklärungen geltend, dass die Einhaltung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes gleichwohl zu einer Auslegung von Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex der Union in dem Sinne führen müsse, dass die Zollschuld nur wieder aufleben könne, wenn die Zölle infolge eines Versehens der Zollbehörden erstattet worden seien.

[28] Insoweit ist die Befugnis der Zollbehörden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Situation zu regeln, zwar an die Einhaltung der sich aus diesen Grundsätzen ergebenden Anforderungen geknüpft (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Dezember 2015, Veloserviss, C-427/14, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2015:803, Rn. 29). Eine Auslegung dieser Bestimmung, wonach sich deren Anwendungsbereich nicht auf Versehen der Zollbehörden beschränkt, erscheint jedoch als solche nicht unvereinbar mit diesen Anforderungen.

[29] Was den Grundsatz der Rechtssicherheit betrifft, unterliegt die Möglichkeit, die ursprüngliche Zollschuld wieder aufleben zu lassen, nämlich der Voraussetzung, dass diese Zollschuld nicht nach Art. 103 des Zollkodex der Union verjährt ist. Gemäß dieser Vorschrift läuft die Verjährungsfrist im Allgemeinen drei Jahre nach dem Tag des Entstehens der Zollschuld ab.

[30] Die Festlegung einer angemessenen Verjährungsfrist dient nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs dem Interesse der Rechtssicherheit, die zugleich den Rechtsbürger und die betreffende Verwaltung schützt, und hindert den Rechtsbürger nicht daran, die durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte auszuüben. Daher muss es den Zollbehörden innerhalb der Verjährungsfrist erlaubt sein, die Zollschuld zu ändern (vgl. entsprechend Urteil vom 10. Dezember 2015, Veloserviss, C-427/14, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2015:803, Rn. 32 und 37).

[31] Zum Grundsatz des Vertrauensschutzes ist festzustellen, dass ein Abgabenschuldner als Wirtschaftsteilnehmer vor dem Ablauf der Verjährungsfrist das Risiko akzeptieren muss, dass die Zollbehörden die Entscheidung in Bezug auf die Zollschuld unter Berücksichtigung neuer Tatsachen, über die sie Kenntnis erlangt haben, revidieren (vgl. in diesem Sinne und entsprechend Urteil vom 10. Dezember 2015, Veloserviss, C-427/14, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2015:803, Rn. 41 und 42).

[32] Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 116 Abs. 7 des Zollkodex der Union dahin auszulegen ist, dass er nicht nur Situationen betrifft,

in denen Zölle infolge eines Versehens der Zollbehörden erstattet wurden, sondern auch Situationen, in denen diese Behörden bewusst eine zolltarifliche Einreihung vorgenommen haben und diese sich später als unrichtig erwiesen hat.

Kosten

[33] Für die Beteiligten des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren Teil des beim vorlegenden Gericht anhängigen Verfahrens; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) für Recht erkannt:

Art. 116 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union

ist dahin auszulegen, dass

er nicht nur Situationen betrifft, in denen Zölle infolge eines Versehens der Zollbehörden erstattet wurden, sondern auch Situationen, in denen diese Behörden bewusst eine zolltarifliche Einreihung vorgenommen haben und diese sich später als unrichtig erwiesen hat.

Unterschriften

Tenor:

Article 116(7) of Regulation (EU) No 952/2013 of the European Parliament and of the Council of 9 October 2013 laying down the Union Customs Code must be interpreted as meaning that it covers not only situations in which the customs duties were repaid following an unintentional error on the part of the customs authorities, but also situations in which those authorities deliberately made a tariff classification and that classification subsequently proved to be incorrect.

Gründe:

[1] This request for a preliminary ruling concerns the interpretation of Article 116(7) of Regulation (EU) No 952/2013 of the European Parliament and of the Council of 9 October 2013 laying down the Union Customs Code (OJ 2013 L 269, p. 1; 'the Union Customs Code').

[2] The request has been made in proceedings between Celní jednatelství Zelinka s. r. o. and the Generální ředitelství cel (General Directorate of Customs, Czech Republic) concerning a decision reinstating a customs debt.

Legal context

[3] Recital 26 of the Union Customs Code states as follows:

„'In order to secure a balance between, on the one hand, the need for customs authorities to ensure the correct application of the customs legislation and, on the other, the right of economic operators to be treated fairly, the customs authorities should be granted extensive powers of control and economic operators a right of appeal.'

[4] Under Article 28(1) of that code:

'A favourable decision shall be revoked or amended where, in cases other than those referred to in Article 27:

(a) one or more of the conditions for taking that decision were not or are no longer fulfilled; …'

…'

[5] Article 103(1) of that code provides:

'No customs debt shall be notified to the debtor after the expiry of a period of three years from the date on which the customs debt was incurred.'

[6] Article 116 of the same code provides:

'1. Subject to the conditions laid down in this Section, amounts of import or export duty shall be repaid or remitted on any of the following grounds:

(a) overcharged amounts of import or export duty;

(b) defective goods or goods not complying with the terms of the contract;

(c) error by the competent authorities;

(d) equity."

Where an amount of import or export duty has been paid and the corresponding customs declaration is invalidated in accordance with Article 174, that amount shall be repaid.

…

7. Where the customs authorities have granted repayment or remission in error, the original customs debt shall be reinstated in so far as it is not time-barred under Article 103.

…'

The dispute in the main proceedings and the question referred for a preliminary ruling

[7] Celní jednatelství Zelinka imports electronic goods into the European Union ('the goods at issue'). In its customs declaration, it had initially classified the goods at issue under heading 8521 90 00 90 of the Combined Nomenclature set out in Annex I to Council Regulation

(EEC) No 2658/87 of 23 July 1987 on the tariff and statistical nomenclature and on the Common Customs Tariff (OJ 1987 L 256, p. 1; 'the CN'). That heading corresponds to a rate of customs duty of 8.7 %. On the basis of that declaration, the Celní úřad pro hlavní město Prahu (Customs Authority for the City of Prague, Czech Republic; 'the Prague customs authority') imposed on Celní jednatelství Zelinka customs duties amounting to 1 541 018 Czech koruny (CZK) (approximately EUR 60 000).

[8] Celní jednatelství Zelinka then applied to the Prague customs authority for reclassification of the goods at issue and for repayment of the customs duties paid. To that end, it relied on binding tariff information issued to another economic operator by the Celní úřad pro Olomouckü kraj (Customs Authority for the Olomouc Region, Czech Republic), classifying identical goods under heading 8517 62 00 00 of the CN, to which a rate of customs duty of 0 % corresponds. The Prague customs authority granted that application.

[9] On 8 June 2021, the Celní úřad pro Jihomoravskü kraj (Customs Authority for the Southern Moravia Region, Czech Republic) initiated an inspection of Celní jednatelství Zelinka to verify the tariff classification of the goods at issue. Following that inspection, it was concluded that those goods should have been classified under heading 8521 90 00 90 of the CN, as they had initially been and as now expressly follows from the CN, in the version resulting from Commission Implementing Regulation (EU) 2021/532 of 22 March 2021 (OJ 2021 L 106, p. 55).

[10] On 17 March 2022, the Prague customs authority decided, pursuant to Article 116(7) of the Union Customs Code, to issue to Celní jednatelství Zelinka an adjusted assessment in the amount of CZK 1 541 018 (approximately EUR 60 000), reinstating the customs debt. It explained that decision by stating that the customs duties had been repaid due to an error on the part of the customs authority, which had classified the goods at issue under an incorrect tariff heading.

[11] Since the appeal against that decision was dismissed by the General Directorate of Customs, Celní jednatelství Zelinka brought an action before the Městskü soud v Praze (Prague City Court, Czech Republic), which was also dismissed.

[12] Celní jednatelství Zelinka brought an appeal on a point of law against that judgment dismissing the action, before the Nejvyšší správní soud (Supreme Administrative Court, Czech Republic), the referring court. In support of that appeal, it submitted that, in the Czechlanguage version, Article 116(7) of the Union Customs Code refers only to situations in which customs duties have been repaid due to an unintentional error on the part of the customs authority. It therefore concerns situations resulting from an unintentional act of that authority, and not situations in which that authority deliberately made a tariff classification and that classification subsequently proved to be incorrect.

[13] The referring court considers that the resolution of the dispute before it requires an interpretation of the expression 'in error' in Article 116(7) of the Union Customs Code.

[14] In those circumstances, the Nejvyšší správní soud (Supreme Administrative Court) decided to stay the proceedings and to refer the following question to the Court of Justice for a preliminary ruling:

'Must the term "omyl" [error] in … Article 116(7) of … [the Union Customs Code] be interpreted as meaning that a customs debt is to be reinstated only in the event that the repayment of customs duty occurred due to an unintentional act on the part of the customs authority, or can error under that article extend to an incorrect assessment by the customs authority as to the tariff classification of the goods?'

Consideration of the question referred

[15] By its question, the referring court asks, in essence, whether Article 116(7) of the Union Customs Code must be interpreted as covering only situations in which the customs duties were repaid following an unintentional error on the part of the customs authorities or whether it also covers situations in which those authorities deliberately made a tariff classification and that classification subsequently proved to be incorrect.

[16] As a preliminary point, it must be noted that the Union Customs Code does not contain a definition of the expression 'in error' or that of 'granted in error'.

[17] As regards the wording of the provision at issue, the referring court notes that it may be inferred from certain language versions of that provision that the reinstatement of the customs debt is subject to the existence of an act committed by the customs authority in error but unintentionally. That is the case with regard to the Czechlanguage version of that provision, in which the term 'omylem' is used, and in the Polishand Slovaklanguage versions, in which the terms 'omyłkowo' and'omylom' are used, respectively.

[18] By contrast, it should be noted that, in other language versions of Article 116(7) of the Union Customs Code, terms are used which have a broader meaning and do not refer solely to an unintentional act on the part of the customs authorities. Thus, by way of example, in the Spanish-, German-, English-, French-, Italian-, Dutch-, Portugueseand Swedishlanguage versions, the terms used, respectively, are 'erróneamente',

'zu Unrecht', 'error', 'à tort', 'errore', 'ten onrechte', 'erradamente' and 'felaktigt'.

[19] In that regard, it should be recalled that, according to settled case-law, the wording used in one language version of a provision of EU law cannot serve as the sole basis for the interpretation of that provision, or be made to override the other language versions. Provisions of EU law must be interpreted and applied uniformly in the light of the versions existing in all languages of the European Union. Where there is a divergence between the various language versions of an EU legislative text, the provision in question must be interpreted by reference to the purpose and general scheme of the rules of which it forms part (judgments of 27 October 1977, Boucherau, 30/77, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:1977:172, paragraph 14; of 9 July 2020, Banca Transilvania, C-81/19, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2020:532, paragraph 33; and of 21 December 2021, Trapeza Peiraios, C-243/20, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2021:1045, paragraph 32).

[20] As regards the general scheme of the rules of which Article 116(7) of the Union Customs Code forms part, it must be noted that that provision appears in Section 3, on 'Repayment and remission', of Chapter 3, entitled 'Recovery, payment, repayment and remission of the amount of import or export duty', which is in Title III of that code, entitled 'Customs debt and guarantees'. Article 116(7) therefore forms part, as the European Commission submitted in its written observations, of a series of provisions relating to the remission and repayment of a customs debt, which are themselves part of a broader set of provisions of that code relating to the recovery of import or export duties.

[21] Since, in accordance with Article 124(1)(c) of the Union Customs Code, the remission of duty extinguishes the customs debt, it must be interpreted strictly. That article addresses the need to protect the European Union's own resources (judgment of 17 February 2011, Berel and Others, C-78/10, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2011:93, paragraph 46 and the case-law cited).

[22] Consequently, the first subparagraph of Article 116(7) of the Union Customs Code, according to which, where the customs authorities have granted repayment or remission in error, the original customs debt is to be reinstated, must, for its part, be interpreted broadly.

[23] As regards the purpose of the rules of which the provision in question forms part, it must be noted that it is in the interests of both economic operators and customs authorities that decisions relating to a customs debt are materially correct, provided that the requirements arising from the principles of legal certainty and the protection of legitimate expectations are observed. The Union Customs Code seeks, as is apparent from recital 26 thereof, to ensure the correct application of customs duties (see, by analogy, judgments of 27 February 2014, Greencarrier Freight Services Latvia, C-571/12, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2014:102, paragraph 32, and of 10 December 2015, Veloserviss, C-427/14, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2015:803, paragraph 26).

[24] Thus, in Title I of the Union Customs Code, concerning the general provisions therein, Article 28(1)(a) provides that a favourable decision is to be revoked or amended where one or more of the conditions for taking that decision were not or are no longer fulfilled. In the light of that provision, the Court has previously held, in relation to binding tariff information, that, where an interpretation by the customs authorities of the legal provisions applicable to the tariff classification of the goods concerned appears to be incorrect, those authorities are entitled to revoke their decision by amending the tariff classification. That applies both following an error of assessment and evolution in the thinking in relation to tariff classification (see, to that effect, judgment of 22 January 2004, Timmermans Transport and Hoogenboom Production, C-133/02 and C-134/02, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2004:43, paragraphs 24 and 25).

[25] Those considerations support an interpretation of Article 116(7) of the Union Customs Code to the effect that it is possible for the customs authorities to reinstate the original customs debt in a case where they initially granted repayment of that debt on the basis of a tariff classification of the goods which subsequently proved to be incorrect.

[26] Such an interpretation is also supported by the case-law relating to Article 78 of Council Regulation (EEC) No 2913/92 of 12 October 1992 establishing the Community Customs Code (OJ 1992 L 302, p. 1), which was repealed by Regulation (EC) No 450/2008 of the European Parliament and of the Council of 23 April 2008 laying down the Community Customs Code (Modernised Customs Code) (OJ 2008 L 145, p. 1), which, in turn, was replaced by the Union Customs Code. Under that provision, where a revision of the customs declaration or a post-clearance examination by the customs authorities revealed that the duties had been calculated on the basis of incorrect or incomplete information, those authorities were to take the measures necessary to regularise the situation, taking account of the new information available to them. In that regard, the Court held that that provision had to be interpreted as allowing, inter alia, the customs authorities to revise or conduct a post-clearance examination of a

customs declaration and to draw the consequences thereof by fixing a new customs debt. In that context, the Court took into account the specific logic underlying that provision, which seeks to bring the customs procedure into line with the actual situation by correcting material errors or omissions as well as errors of interpretation of the applicable law (see, to that effect, judgments of 12 July 2012, Südzucker and Others, C-608/10, C-10/11 and C-23/11, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2012:444, paragraph 47, and of 10 December 2015, Veloserviss, C-427/14, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2015:803, paragraphs 22 to 28). Since Article 116(7) of the Union Customs Code is based on the same logic, it must, therefore, allow the customs authorities to reinstate the original customs debt where it appears that the repayment of that debt was made on the basis of an incorrect tariff classification.

[27] In its written observations, Celní jednatelství Zelinka submits that observance of the principles of legal certainty and the protection of legitimate expectations should, however, lead to Article 116(7) of the Union Customs Code being interpreted as meaning that the customs debt may be reinstated only where the customs duties have been repaid following an unintentional error committed by the customs authorities.

[28] In that regard, it is true that the possibility for the customs authorities to take the measures necessary to regularise a situation is subject to compliance with the requirements deriving from those principles (see, to that effect, judgment of 10 December 2015, Veloserviss, C-427/14, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2015:803, paragraph 29). The fact remains that an interpretation of that provision to the effect that its scope is not limited to unintentional errors on the part of the customs authorities does not appear, as such, to be incompatible with those requirements.

[29] As regards the principle of legal certainty, it must be noted that the possibility of reinstating the original customs debt is subject to the condition that that debt is not time-barred under Article 103 of the Union Customs Code. According to that latter provision, the limitation period, as a general rule, expires after a period of three years from the date on which the customs debt was incurred.

[30] It is apparent from the case-law of the Court that laying down reasonable time limits for bringing proceedings serves the interests of legal certainty which protects both the individual and the authorities concerned; such time limits are not liable to make it in practice impossible or excessively difficult to exercise the rights conferred by EU law. Accordingly, during the limitation period, the customs authorities must be able to amend the customs debt (see, by analogy, judgment of 10 December 2015, Veloserviss, C-427/14, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2015:803, paragraphs 32 and 37).

[31] As regards the principle of the protection of legitimate expectations, it should be noted that, before the expiry of the limitation period, a taxable person must, as an economic operator, accept the risk of the customs authorities revising their decision on the customs debt in the light of new information in their possession (see, to that effect and by analogy, judgment of 10 December 2015, Veloserviss, C-427/14, https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=200&ge=EUGHECLI:EU:C:2015:803, paragraphs 41 and 42).

[32] In light of all of the foregoing considerations, the answer to the question referred is that Article 116(7) of the Union Customs Code must be interpreted as meaning that it covers not only situations in which the customs duties were repaid following an unintentional error on the part of the customs authorities, but also situations in which those authorities deliberately made a tariff classification and that classification subsequently proved to be incorrect.

Costs

[33] Since these proceedings are, for the parties to the main proceedings, a step in the action pending before the referring court, the decision on costs is a matter for that court. Costs incurred in submitting observations to the Court, other than the costs of those parties, are not recoverable.

On those grounds, the Court (Seventh Chamber) hereby rules:

Article 116(7) of Regulation (EU) No 952/2013 of the European Parliament and of the Council of 9 October 2013 laying down the Union Customs Code must be interpreted as meaning that it covers not only situations in which the customs duties were repaid following an unintentional error on the part of the customs authorities, but also situations in which those authorities deliberately made a tariff classification and that classification subsequently proved to be incorrect.

Signatures

Schriftleitung/Herausgeber/Impressum

Tanja Galander ist Rechtsanwältin und Partnerin bei GvW Graf von Westphalen Partnerschaft mbB in Berlin und berät seit 20 Jahren deutsche Unternehmen bei ihrer Tätigkeit in Russland sowie russische Investoren in Deutschland. Der Schwerpunkt ihrer anwaltlichen Tätigkeit liegt im deutschen und russischen Gesellschaftsrecht sowie im deutschen und russischen Zivil- und Handelsrecht. Seit 2014 hat sie sich auch auf die Beratung zu Russlandsanktionen spezialisiert. Tanja Galander ist u. a. Autorin eines umfassenden Buches in deutscher Sprache zum russischen Wirtschaftsrecht (3. Auflage 2016).

Dr. Katja Göcke, LL.M. (Sydney), ist Rechtsanwältin und Geschäftsführerin bei der Cattwyk Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG in Hamburg. Sie berät seit mehr als zehn Jahren Unternehmen in den Bereichen Exportkontrolle, Embargos und Sanktionen, Zoll und Verbrauchsteuern sowie den damit verbundenen Compliance-Anforderungen.

Marian Niestedt, M. E. S., ist Rechtanwalt und Geschäftsführer bei der Cattwyk Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG in Hamburg. Er berät schwerpunktmäßig im Außenwirtschaftsrecht (Sanktionen/Embargos, Ex-portkontrolle, Investitionskontrolle) und im Zollrecht sowie zu den damit zusammenhängenden Compliance-Fragen. Im Verlag C.H.BECK ist er außerdem Herausgeber des BeckOK Außenwirtschaftsrecht sowie Mitherausgeber des Krenzler/Herrmann/Niestedt, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht.

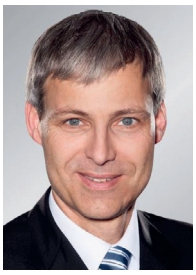

Professor Dr. Christian Pelz ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht und Partner in der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB in München sowie Honorarprofessor an der Universität Augsburg. Schwerpunktmäßig ist er im Bereich des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, der Compliance und bei internen Untersuchungen, insbesondere auf den Gebieten Exportkontrollrecht sowie Sanktionen und Embargos tätig. Er ist Mitherausgeber eines führenden Kommentars zum Exportkontrollrecht.

Dr. Bärbel Sachs ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB in Berlin; sie leitet die Praxisgruppe Außenwirtschaftsrecht & Investitionskontrolle der Sozietät. Gemeinsam mit Prof. Dr. Christian Pelz ist sie Herausgeberin eines Standardkommentars zum Außenwirtschaftsrecht. Der Schwerpunkt ihrer anwaltlichen Tätigkeit liegt in den Bereichen Sanktionen und Embargos, Exportkontrolle, Zollrecht und Investitionskontrolle. Sie berät sowohl zu Compliance Management Systemen als auch zu der Aufbereitung komplexer Sachverhalte der Vergangenheit.

Silvia Sparfeld, M. A. (Slawistik), Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Fachanwältin für Steuerrecht bei Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB in München. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich des Gesellschaftsrechts, insbesondere im Umwandlungsrecht und in M&A-Transaktionen. Hier ist sie auch an der Schnittstelle zum Steuerrecht tätig. Silvia Sparfeld verfügt über langjährige Beratungsexpertise bei Transaktionen in Osteuropa, insbesondere auch in Russland. Sie ist Vorsitzende des CCBE-Steuer-Ausschusses.

ISSN 2940-9845

ZASA

Zeitschrift für das Recht der Außenwirtschaft, Sanktionen und Auslandsinvestitionen

Schriftleitung:
Tanja Galander, GvW Graf von Westphalen, Berlin
Silvia Sparfeld, M.A., Noerr, München (beide V.i.S.d.P.)
c/o Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Redaktion ZASA
Wilhelmstraße 9, 80801 München
E-Mail: zasa@beck.de
Internet: zasa.beck.de

Die Beiträge geben die Auffassung des jeweiligen Autors/der jeweiligen Autorin wieder, die nicht notwendigerweise mit der Auffassung der Schriftleitung, der Herausgeber und des Verlags übereinstimmen muss.

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor dem Verlag C.H.Beck an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Redaktionsrichtlinie C.H.Beck: Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen sind im Zitierportal des Verlags C.H.Beck abrufbar: www.zitierportal.de

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden. Der Verlag behält sich auch das Recht vor, das Werk für die automatisierte Analyse insbesondere zur Erkennung von Mustern, Trends und Korrelationen zu verwenden.

Media Sales: Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Media Sales, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media Consultants: Telefon: (0 89) 3 81 89-687, Telefax: (0 89) 3 81 89-589, E-Mail: mediasales@beck.de. Auftragsmanagement: Telefon: (0 89) 3 81 89-609, Telefax: (0 89) 3 81 89-589, E-Mail: anzeigen@beck.de. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dr. Jiri Pavelka

Verlag: Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-398, info@beck.de. Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX. Amtsgericht München, HRA 48045. Persönlich haftende Gesellschafter: Dr. h. c. Wolfgang Beck (Verleger in München) und C.H.Beck Verwaltungs GmbH, Amtsgericht München, HRB 254521.

Erscheinungsweise: Monatlich

Bezugspreise 2025: *Jährlich* (inkl. ZASADirekt) € 349,– (inkl. MwSt.). *Einzelheft* € 49,– (inkl. MwSt.). **Versandkosten** jeweils zuzüglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden. Jahrestitelei und -register sind nur mit dem jeweiligen Heft lieferbar (soweit angeboten).
Hinweise zu Preiserhöhungen finden Sie in den beck-shop AGB unter Ziff. 10.4.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

KundenServiceCenter:
Telefon: (0 89) 3 81 89-750
Telefax: (0 89) 3 81 89-358
E-Mail: kundenservice@beck.de

Abbestellung:
Abbestellfristen finden Sie unter: www.beck-shop.de/zasa-zeitschrift-recht-aussenwirtschaft-sanktionen-auslandsinvestitionen/product/35709766

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.

Druck: Druckerei C.H.Beck, Berger Straße 3–5, 86720 Nördlingen

myclimate shape our future

chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Im Zollrecht unschlagbar.

Witte
UZK
Zollkodex der Union

9. Auflage. 2025. LXXII, 2302 Seiten.
In Leinen € 279,–
ISBN 978-3-406-83130-0
Neu im Juli 2025

beck-shop.de/38012480

Vorteile auf einen Blick

- **kompakter gebundener Kommentar zum EU-Zollrecht**
- **vollständig, verständlich, praxisnah**

Der kompetente Klassiker

Der »Witte« kommentiert den Unionszollkodex (UZK) eingehend und praxisgerecht und verknüpft den UZK mit den umfassenden Vorschriften der **Delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte**, berücksichtigt die verschiedenen Leitlinien und Leitfäden der Kommission, das Zollverwaltungsgesetz und die Zollverordnung ebenso wie die nationalen Verwaltungsanweisungen zum Zollrecht. Zudem werden die **Zollbefreiungsverordnung und Versandvorschriften** kommentiert.

Zur Neuauflage

In der **9. Auflage** wird die Kommentierung des UZK weiter **vertieft und ausgeweitet**, berücksichtigt werden alle Änderungen seit der Vorauflage. Ebenfalls wird die **aktuelle Rechtsprechung** eingearbeitet. Die Kommission hat bereits im Mai 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union **(VRUZK)**, der den UZK stufenweise ablösen soll, vorgelegt. Schon jetzt gibt der »Witte« **erste Hinweise** auf die Neuerungen durch den **reformierten Unionszollkodex.**

Von einem erfahrenen Team

Die Autorinnen und Autoren – Fachleute von der Zollhochschule des Bundes, aus der Finanzgerichtsbarkeit und Beratung – gewährleisten die für gerade das Zollrecht kennzeichnende unerlässliche Verbindung von Wissenschaft und Praxis.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 178149
Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten. Folgen Sie uns auf Mehr Infos: ch.beck.de/socialmedia

C.H.BECK

Unentbehrlich für den Außenhandel.

Krenzler/Herrmann/Niestedt
EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht

Loseblatt-Kommentar
25. Auflage. 2025. Stand April 2025.
Rund 4200 Seiten.
In 2 Leinenordnern
€ 119,– Vorteilspreis
mit Aktualisierungsservice*)
ISBN 978-3-406-64200-5
€ 199,– ohne Aktualisierungsservice
ISBN 978-3-406-64201-2
Neu im August 2025

beck-shop.de/10712471

***) Der Aktualisierungsservice von C.H.BECK:**
Sie erhalten alle Ergänzungslieferungen automatisch zum jeweiligen Preis. Nach Erhalt von 3 Ergänzungslieferungen können Sie den Service jederzeit kündigen.

Der umfassende Kommentar

behandelt das EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht. Im Mittelpunkt stehen u.a. die sekundärrechtlichen Vorschriften zum **Ausfuhr-, Einfuhr- und Zollverfahren,** die von den Zollbehörden in der EU verwaltet werden. Kommentiert werden daneben z.B. auch wichtige Vorschriften zur Investitionsschutzpolitik der EU. Dabei handelt es sich überwiegend um unmittelbar anwendbares Recht. Ergänzt werden die Kommentierungen durch **systematische Beiträge zu praxisrelevanten Bereichen** wie Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Sanktions- und Embargomaßnahmen, Rechtsschutz sowie zur vertraglichen Handelspolitik.

Prägnant erläutert

- Ein- und Ausfuhrrecht
- Ein- und Ausfuhrregelungen für bestimmte Waren
- Embargo- und Sanktionsmaßnahmen
- Verwaltung mengenmäßiger Kontingente und Statistiken im Außenhandel
- Handelspolitische Schutzinstrumente
- Handelsaspekte des geistigen Eigentums
- Zolltarifrecht
- Zollverfahrensrecht
- Rechtsdurchsetzung im Außenwirtschafts- und Zollrecht
- Investitionsschutzpolitik
- Vertragliche Handelspolitik

Neu mit Stand April 2025:

- Aktualisierung der Artenschutz-VO
- Aktualisierung der VO (EU) 2015/477: mögliche Maßnahmen der Union im Fall einer gleichzeitigen Anwendung von Antidumping- bzw. Antisubventions- und Schutzmaßnahmen
- **NEU:** Produktpiraterie-VO
- Aktualisierungen zum Unionszollkodex
- Aktualisierung zum außereuropäischen Handelsabkommen EU – Korea

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt.
160374 | Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten. Folgen Sie uns auf Mehr Infos: ch.beck.de/socialmedia

C.H.BECK

beck-online
DIE DATENBANK

4 Wochen kostenlos testen!
bo.beck.de/0309310

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Immer und überall gut beraten

Die Fachmodule von beck-online – hier findet jede Juristin und jeder Jurist die perfekte Ausrüstung. Einmal mit beck-online gearbeitet, wollen Sie nie mehr darauf verzichten – garantiert!

Öffentliches Wirtschaftsrecht PLUS

PLUS

Die ideale Grundausstattung für Ihre tägliche Arbeit, mit zahlreichen renommierten Werken wie:

- **Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung**
- **BeckOK GewO, Hrsg. Pielow**
- **BeckOK HwO, Hrsg. Leisner**
- **BeckOK EnWG, Hrsg. Assmann/Peiffer**

Diese und weitere wichtige Standardwerke, zusammen mit den Zeitschriften **ESG –** Zeitschrift für nachhaltige Unternehmensführung, ab 2022**, Gewerbearchiv (GewArch) –** Zeitschrift für Wirtschaftsverwaltungsrecht, ab 2000 (inklusive Beilage WiVerw – Wirtschaft und Verwaltung, ab 2005)**, ZASA –** Zeitschrift für das Recht der Außenwirtschaft, Sanktionen und Auslandsinvestitionen, **ZfWG –** Zeitschrift für Wett- und Glückspielrecht, ab 2006 (dfv)**, UKuR –** Ukraine-Krieg und Recht, Archiv bis 5/2023 stehen Ihnen auch online zur Verfügung, übersichtlich aufbereitet und zu günstigen Preisen.

Dazu vieles, was die Arbeit im Öffentlichen Wirtschaftsrecht erleichtert, wie umfangreiche aktuelle Rechtsprechung und alle wichtigen Gesetze. Damit macht sich dieses umfassende Informationspaket schnell für Sie bezahlt.

€ 110,–/Monat* | Modulinfo & Preise online: bo.beck.de/0349310

*Normalpreis für bis zu 3 Nutzer, zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo

Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 155685 | Folgen Sie uns auf Mehr Infos: ch.beck.de/socialmedia
Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten.

beck-online.DIE DATENBANK genügt.

C.H.BECK